GESETZBLATT FÜR ELSASS-LOTHRINGEN

Alsace-Lorraine (Germany)

HARVARD LAW LIBRARY

Received JAN 15 1912

45

Gesetzblatt

für

Elsaß-Lothringen.

1880.

Enthält

die Gesetze, Verordnungen ꝛc. vom 1. Dezember 1879 bis 13. Dezember 1880.

(Von Nr. 345 bis einschl. Nr. 383)

Nr. 1 bis einschl. Nr. 16.

Straßburg,

zu haben bei dem Kaiserlichen Postamt I

JAN 1 5 1912

Chronologische Uebersicht

der im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen vom Jahre 1880 enthaltenen Gesetze, Verordnungen u. s. w.

Datum des Gesetzes u. s. w.	Ausgegeben zu Straßburg.	Inhalt	Nr des Stücks	Nr des Gesetzes	Seiten
1879	1880.				
1. Dezbr.	12 Janr.	Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Bitternheim im Bezirk Unter-Elsaß zur Aufnahme einer Anleihe	1	345	1
23. —	12 —	Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Dieschweiler im Bezirk Unter-Elsaß zur Aufnahme einer Anleihe	1	346	2
1880					
22 Janr.	2 Febr.	Verordnung, betreffend die Erhebung des Octroi in der Stadt Weißenburg	2	347	3
26. —	2 —	Verordnung, betreffend die Erhebung des Octroi in der Gemeinde Schiltigheim der Stadt Straßburg	2	348	4
26 —	12 —	Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Sennheim im Bezirk Ober-Elsaß zur Aufnahme einer Anleihe	3	349	5
26 —	12 —	Verordnung, betreffend Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft	3	350	6
18 Febr.	3 März	Verordnung, betreffend die für die Bestimmung des Dienstalters der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Beamten maßgebenden Grundsätze	4	351	7-8
23. März.	30. —	Gesetz für Elsaß-Lothringen, betreffend die Gewerbegerichte	6	353	45-56
24 —	28 —	Gesetz, betreffend die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1880/81	5	352	9-44
31 —	16. April.	Gesetz für Elsaß-Lothringen betreffend die Vergütung der Reisekosten für die Geschwornen, die Vertrauensmänner und die Schöffen	7	354	57

Digitized by Google

Datum des Gesetzes u. s. w.	Ausgegeben zu Straßburg	Inhalt.	Nr. des Stücks	Nr. des Gesetzes	Seiten.
1880	1880.				
3 April	16 April	Gesetz für Elsaß-Lothringen, betreffend die Ausführung des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnungen für Rechtsanwälte, für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige	7	355	58-68
5 —	16 —	Gesetz für Elsaß-Lothringen, betreffend die Verwendung von Zuchthengsten	7	356	69
9 —	22 —	Verordnung, betreffend die Erhebung des Oktroi in der Stadt Colmar	8	357	71
12 —	22 —	Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Thann im Bezirk Ober-Elsaß zur Aufnahme einer Anleihe	8	358	72
16 —	22 —	Verordnung, betreffend die Erhebung eines Zuschlagzehntels auf das Oktroi in der Stadt Straßburg	8	359	72-73
28 —	8 Mai	Gesetz, betreffend das Forststrafrecht und das Forststrafverfahren	9	360	75-93
29 —	10. —	Verordnung, betreffend die Bildung von Senaten bei dem Oberlandesgericht in Colmar	10	364	121
30 —	8. —	Gesetz über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, einschließlich der Vollziehung des Arrestes und einstweiliger Verfügungen über das Hypothekenreinigungsverfahren und über das Vertheilungsverfahren	9	361	93-113
3 Mai	10 —	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 5 April 1880, betreffend die Verwendung von Zuchthengsten	10	363	117 120
5 —	10 —	Gesetz betreffend die Erhöhung der Lizenzgebühren für den Kleinverkauf von geistigen Getränken und die Ermäßigung der Weinsteuer	10	362	115-117
2 Juni	21 Juni	Verordnung betreffend die Errichtung einer selbstständigen Gemeinde Jungholz	11	365	123-124
2 —	21 —	Verordnung, betreffend die Abgrenzung der Kantone Sulz und Gebweiler	11	366	124
8 —	21. —	Verordnung, betreffend die Anlage eines Verbindungskanals zwischen dem Rhein-Rhone- und Rhein-Marne-Kanal nebst Anlage eines Hafens am Spitalthor und Geleiseverbindung dieses Hafens mit dem Metzgerthor-Bahnhof bei Straßburg	11	367	124 125
11 Juli	9 August	Verordnung, betreffend die Erhebung des Oktroi in der Stadt Bischweiler	12	368	127
25 —	9 —	Verordnung, betreffend die Abgrenzung der Kantone Winzenheim und Münster.	12	369	128
23 —	22 Septbr	Verordnung, betreffend die Abgrenzung der Amtsgerichtsbezirke Colmar und Münster	13	372	131

Digitized by Google

Datum des Gesetzes u. s. w.	Ausgegeben zu Straßburg	Inhalt.	Nr. des Stücks	Nr. des Gesetzes	Seiten
1880	1880				
30 Juli	9 August	Gesetz, betreffend die Ernennung der Subalternbeamten bei den Gerichten	12	370	128
3 August	9 —	Verordnung, betreffend die Einberufung der Bezirkstage und Kreistage	12	371	129
24 —	22 Septbr	Verordnung, betreffend die Abgrenzung der Kantone Kattenhofen und Sierck	13	373	131
9 Septbr	22 —	Verordnung, betreffend die Vereinigung der Gemeinde Oberkontz mit dem Amtsgerichtsbezirke Sierck und der Gemeinde Jungholz mit dem Amtsgerichtsbezirke Sulz	13	374	132
23 —	1 Novbr	Verordnung, betreffend die Erhebung des Oktroi in der Stadt Forbach	14	375	133
2 Oktbr	1 —	Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Morlirch im Ober-Elsaß zur Aufnahme einer Anleihe	14	376	133-134
6 —	1 —	Verordnung, betreffend die Trennung der Sektion Obrick von der Gemeinde Groß-Tänchen und die Vereinigung der ersteren mit der Gemeinde Wirmingen	14	377	134-135
6 —	1 —	Verordnung, betreffend die Abgrenzung der Amtsgerichtsbezirke Groß-Tänchen und Albesdorf	14	378	135
19 —	1 —	Verordnung, betreffend die Vergrößerung des Weihers von Gondrexange im Kreise Saarburg, Bezirk Lothringen, zur Ansammlung von Speisewasser für den Rhein-Marne- und Saarkohlen-Kanal	14	379	135-136
25 —	1 —	Verordnung, betreffend die Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten und Lehrer	14	380	136-141
18 Novbr	29 —	Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung einer Namensänderung	15	382	144
25 —	29 —	Verordnung, betreffend die Einberufung des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen	15	381	143
19 Dezbr	24 Dezbr	Verordnung, betreffend die Genehmigung für die Rappoltsweiler Straßeneisenbahngesellschaft zum Bau und Betrieb einer Straßeneisenbahn in Mülhausen und Umgegend	16	383	145-146

Herausgegeben im Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Straßburg. Druck von R. Schultz u. Comp.

Digitized by Google

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 1.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Witternheim im Bezirk Unter-Elsaß zur Aufnahme einer Anleihe S. 1. — Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Blitzweiler im Bezirk Unter-Elsaß zur Aufnahme einer Anleihe S. 2.

(Nr 345) Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Witternheim im Bezirk Unter-Elsaß zur Aufnahme einer Anleihe Vom 1 Dezember 1879

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des Artikels 7 des Gesetzes vom 24 Juli 1867 über die Gemeinderäthe, was folgt:

Die Gemeinde Witternheim im Bezirk Unter-Elsaß wird ermächtigt, zur Aufbringung eines Theils der Kosten für Bauten am Schulhause und der Lehrerwohnung eine Anleihe zum Betrage von Ein Tausend vier Hundert drei und achtzig Mark, rückzahlbar in fünfzehn gleichen jährlichen Raten aus dem Ertrage der während dieser Zeit zu dem angegebenen Zwecke zu erhebenden 8 % extraordinären Zuschläge zu den direkten Staatssteuern und zu einem fünf vom Hundert nicht übersteigenden Zinsfuße aufzunehmen. Die weiteren Bedingungen zur Aufnahme der Anleihe unterliegen der Genehmigung des Bezirkspräsidenten.

Urkundlich unter Beidrückung des Kaiserlichen Insiegels.

Straßburg, den 1. Dezember 1879.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers

(L. S.) **Freiherr v. Manteuffel.**
Generalfeldmarschall.

Der Staatssekretär
Herzog

Gesetzbl. f. Elsaß-Lothr. 1880

Ausgegeben zu Straßburg, den 12. Januar 1880

(Nr. 346.) Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Bischweiler im Bezirk Unter-Elsaß zur Aufnahme einer Anleihe. Vom 23. Dezember 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des Artikels 7 des Gesetzes vom 24. Juli 1867 über die Gemeindeanleihe, was folgt:

Die Gemeinde Bischweiler im Bezirk Unter-Elsaß wird ermächtigt, zum Zwecke der Tilgung älterer Schulden und zur Beschaffung der Mittel zur Einrichtung eines Amtsgerichtsgebäudes eine Anleihe im Betrage von sechzig Tausend Mark zu einem 4 % nicht übersteigenden Zinsfuße und rückzahlbar in der Zeit von 1880 bis einschließlich 1901 aufzunehmen und zu deren Verzinsung und Tilgung die durch Gemeinderathsbeschluß vom 31. Dezember 1872 beschlossenen 10 Zuschlagpfennige zu den vier direkten Staatssteuern dem Gemeinderathsbeschluß vom 16. Oktober 1878 gemäß bis zum Jahre 1901 fortzuerheben.

Urkundlich unter Beidrückung des Kaiserlichen Insiegels.

Straßburg, den 23. Dezember 1879.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.) **Freiherr v. Manteuffel.**

Generalfeldmarschall.

Der Staatssekretär:

Herzog.

Herausgegeben im Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Straßburg. Druck von R. Schultz u. Comp.

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 2.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Erhebung des Oktroi in der Stadt Weißenburg. S. 3. — Verordnung, betreffend die Erhebung des Oktroi in dem Gemeindebanne der Stadt Straßburg. S. 4.

(Nr 347.) Verordnung, betreffend die Erhebung des Oktroi in der Stadt Weißenburg Vom 22 Januar 1880

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des Artikels 8 des Gesetzes vom 24. Juli 1867 über die Gemeinderäthe, nach Einsicht des Beschlusses des Gemeinderaths von Weißenburg vom 22. November 1879, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

Die Erhebung des Oktroi in der Stadt Weißenburg im Bezirk Unter-Elsaß findet fernerweit bis zum Ablauf des Jahres 1889 nach Maßgabe des in der Anlage*) beigefügten Oktroitarifs statt. Das bisher geltende Oktroireglement bleibt bis auf Weiteres in Kraft.

Urkundlich unter Beidrückung des Kaiserlichen Insiegels.

Straßburg, den 22. Januar 1880.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.) **Freiherr v. Manteuffel.**
Generalfeldmarschall.

Der Staatssekretär:
Herzog.

*) Die Anlage wird amtlich bekannt gemacht.

Ausgegeben zu Straßburg den 2. Februar 1880

(Nr. 348) Verordnung, betreffend die Erhebung des Oktroi in dem Gemeindebanne der Stadt Straßburg. Vom 28 Januar 1880

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des Artikels 8 des Gesetzes vom 24. Juli 1867 über die Gemeinderäthe, nach Einsicht des Antrages des außerordentlichen Kommissars für die Verwaltung des Bürgermeisteramts der Stadt Straßburg vom 30. Dezember vorigen Jahres, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

Die Erhebung des Oktroi in dem Gemeindebanne der Stadt Straßburg nach dem durch die Verordnung vom 19. Juni vorigen Jahres (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 66) genehmigten Tarif findet fernerweit nach Maßgabe des in der Anlage*) beigefügten Reglements statt.

Urkundlich unter Beidrückung des Kaiserlichen Insiegels.

Straßburg, den 28 Januar 1880.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers

(L. S.) Freiherr v. Manteuffel.

Generalfeldmarschall

Der Staatssekretär

Herzog.

*) Die Anlage wird hierlich bekannt gemacht.

Herausgegeben im Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Straßburg. Druck von R. Schultz & Komp.

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 3.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Sennheim im Bezirk Ober-Elsaß zur Aufnahme einer Anleihe, S. 5. — Bekanntmachung, betreffend Hülfscassen der Staatsbauverwaltung, S. 6.

(Nr 340) Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Sennheim im Bezirk Ober-Elsaß zur Aufnahme einer Anleihe. Vom 26. Januar 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des Artikels 7 des Gesetzes vom 24. Juli 1867 über die Gemeinderäthe, was folgt:

Die Gemeinde Sennheim im Bezirk Ober-Elsaß wird ermächtigt, zum Zwecke der Tilgung älterer Schulden und zur Beschaffung der Mittel zur Einrichtung eines Amtsgerichtsgebäudes einen Betrag von achtundvierzig Tausend Mark durch eine Anleihe aufzubringen, welche zu einem 4 Prozent nicht übersteigenden Zinsfuße zu begeben und in der Zeit von 1881 bis einschließlich 1905 zurückzuzahlen ist, sowie zu deren Verzinsung und Tilgung für dieselbe Zeitdauer 12 Prozent extraordinäre Zuschläge zu den vier direkten Staatssteuern zu erheben. Die weiteren Bedingungen für Aufnahme der Anleihe unterliegen der Genehmigung des Bezirkspräsidenten.

Urkundlich unter Beidrückung des Kaiserlichen Insiegels.

Straßburg, den 26. Januar 1880.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.) **Freiherr v. Manteuffel.**
Generalfeldmarschall.

Der Staatssekretär:
Herzog.

Gesetzbl. f. Elsaß-Lothr. 1880.

Ausgegeben zu Straßburg, den 12. Februar 1880.

(Nr. 350) Verordnung, betreffend Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft
Vom 26. Januar 1880.

Auf Grund des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 wird für Elsaß-Lothringen Folgendes angeordnet:

Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft im Sinne des § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind, außer den im § 14 der Verordnung vom 13. Juni 1879 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 61) aufgeführten Beamten, die mit der Wahrnehmung der Fischerei-, Wasser- und Wegepolizei beauftragten Beamten hinsichtlich der strafbaren Handlungen gegen die Fischerei-, Wasser- und Wegegesetze.

Straßburg, den 26. Januar 1880.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen

Freiherr v. Manteuffel.

Generalfeldmarschall.

Herausgegeben im Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Straßburg. Druck von R. Schultz u. Comp.

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 4.

Inhalt: Verordnung, betreffend die für die Bestimmung des Dienstalters der richterlichen und Staatsanwaltschaftlichen Beamten maßgebenden Grundsätze. S. 7.

(Nr 351.) Verordnung, betreffend die für die Bestimmung des Dienstalters der richterlichen und Staatsanwaltschaftlichen Beamten maßgebenden Grundsätze. Vom 18. Februar 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des § 3 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes, vom 4. November 1878 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 65), für Elsaß-Lothringen, was folgt:

Artikel I.

In dem gemeinschaftlichen Besoldungsetat der Landgerichtspräsidenten, der Senatspräsidenten und des Staatsanwalts bei dem Oberlandesgericht, desgleichen in dem gemeinschaftlichen Besoldungsetat der Oberlandesgerichtsräthe, der Landgerichtsdirektoren und der Ersten Staatsanwälte bei den Landgerichten wird die Reihenfolge durch das Alter der Ernennung zu einem Amte des betreffenden Besoldungsetats bestimmt.

Artikel II.

In dem gemeinschaftlichen Besoldungsetat der Landrichter, Amtsrichter und Staatsanwälte wird die Reihenfolge durch das Dienstalter als Assessor (richterliches Dienstalter) bestimmt.

Artikel III.

Werden zu einem richterlichen Amte oder zu einem Amte der Staatsanwaltschaft Personen berufen, welche bisher in einem anderen Amte des Landesdienstes, einschließlich des Notariats, im Reichsdienste oder im Dienste eines Bundesstaats angestellt oder welche als Rechtsanwälte zugelassen waren, so will Ich deren Dienstalter in der von Mir ihnen ertheilten Bestallung besonders

Ausgegeben zu Straßburg den 3. März 1880.

bestimmen und behalte Mir vor, eintretendenfalls die von denselben in einem der gedachten Dienstzweige zugebrachte Zeit ganz oder theilweise in Anrechnung zu bringen.

Artikel IV.

Die Reihenfolge derjenigen Beamten, welche vor dem 1. Oktober 1879 die Stelle eines Landgerichtsraths, Staatsprokurators oder Friedensrichters bekleidet haben, in dem in Artikel II bezeichneten Besoldungsetat wird durch ein Verzeichniß bestimmt, welches von der Justizverwaltung unter Beobachtung folgender Grundsätze aufzustellen ist.

§ 1. Die bisherige Reihenfolge in den Kategorien der Landgerichtsräthe und Staatsprokuratoren einerseits und der Friedensrichter anderseits ist beizubehalten.

§ 2. Die einzelnen Beamten sind in die ihrem bisherigen Gehalt entsprechende oder in eine höhere Gehaltsklasse einzureihen.

§ 3. An der durch den Etat für das Halbjahr vom 1. Oktober 1879 bis zum 1. April 1880 den vorbezeichneten Beamten gewährten Erhöhung des Einkommens hat jede Kategorie gleichmäßig, soweit dies nach § 2 ausführbar ist, Theil zu nehmen.

§ 4. Soweit die vorstehenden Bestimmungen zu einer Entscheidung nicht führen oder besondere Unbilligkeiten zur Folge haben würden, ist die Reihenfolge unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse, insbesondere des richterlichen Dienstalters (Artikel II) zu bestimmen, und kann hierbei einzelnen Beamten ihre Stelle auch unter Abweichung von der bisherigen Folgeordnung § 1 angewiesen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. Februar 1880.

(L. S.) **Wilhelm.**

Freiherr v. Manteuffel.

Herausgegeben im Ministerium für Elsaß-Lothringen
Straßburg. Druck von X. Schultz u. Comp.

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 5.

Inhalt: Gesetz betreffend die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1880/81 S. 9.

(Nr. 352) Gesetz betreffend die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1880/81 Vom 24. März 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Landesausschusses von Elsaß-Lothringen, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

§. 1.

A. Der diesem Gesetze als Anlage A beigefügte Landeshaushalts-Etat von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1880/81 wird hierdurch

in Ausgabe

auf 43 878 113 Mark, nämlich

„ 35 231 923 „ an fortdauernden, und

„ 8 646 190 „ an einmaligen Ausgaben,

in Einnahme

auf 43 878 113 Mark

festgestellt.

§. 2.

B. 1. Die direkten Staatssteuern werden für das Etatsjahr 1880/81 in Prinzipale und Zuschlägen nach Maßgabe der als Anlage B beigefügten Uebersicht den Bestimmungen der Gesetze gemäß erhoben.

C. 2. Die Kontingente der Bezirke zu dem Prinzipale der Grundsteuer, der Personal- und Mobiliarsteuer und der Thür- und Fenstersteuer sind in der Anlage C festgesetzt.

Ausgegeben zu Straßburg den 28. März 1880.

§ 3.

Für Rechnung der Bezirke, Gemeinden und öffentlichen Anstalten und sonst berechtigten Korporationen dürfen im Etatsjahre 1880/81

1. der nach der bestehenden Gesetzgebung gestatteten Zuschläge zu den direkten Staatssteuern innerhalb der danach zulässigen Grenzen,
2. der in der Anlage D des Gesetzes, betreffend der Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1879/80, vom 31. März 1879 bezeichneten besonderen Abgaben und Gefälle erhoben werden.

§. 4.

Zur vorübergehenden Verstärkung des Betriebsfonds der Landeshauptkasse, sowie zur Deckung der unter Kapitel 22 Titel 7 der Einnahme des Landeshaushalts-Etats vorgesehenen Mittel können nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von fünf Millionen Mark hinaus, Schatzanweisungen ausgegeben werden.

§. 5

Die Schatzanweisungen lauten auf die Landeskasse von Elsaß-Lothringen und werden durch den Staatssekretär ausgefertigt. Der Zinsfuß und der Dauer der Umlaufszeit, welche den Zeitraum eines Jahres, jedenfalls aber den 30 September 1881 nicht überschreiten darf, werden durch den Statthalter bestimmt. Innerhalb dieses Zeitraums kann der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schatzanweisungen ausgegeben werden.

§ 6

Die zur Verzinsung und Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge sind aus den bereitesten Landeseinkünften zur Verfügung zu stellen.

§ 7.

Die Zinsen der Schatzanweisungen, sofern letztere verzinslich ausgefertigt werden, verjähren binnen fünf Jahren, die verschiedenen Kapitalbeträge binnen dreißig Jahren nach Eintritt des in jeder Schatzanweisung auszudrückenden Fälligkeitstermins.

§. 8

Die in der Anlage D beschriebenen freihändigen Veräußerungen von Staatseigenthum werden genehmigt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. März 1880.

(L. S.) **Wilhelm.**

Freiherr v. Manteuffel.

Anlage A.

Landeshaushalts-Etat

von

Elſaß-Lothringen

für das Etatsjahr

1880/81.

Kapitel	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1880/81 ℳ	Darunter künftig wegfallend ℳ
		Fortdauernde Ausgaben.		
		A. Betriebsverwaltungen		
		1 Forstverwaltung		
1		Forstdirektionen		
	1—4	Besoldungen	130 275	450
	5—7	Andere persönliche Ausgaben	12 600	—
	8 u 9	Sächliche Ausgaben	38 040	—
		Summe Kapitel 1	180 915	450
2		Oberförster.		
	1	Besoldungen	228 300	—
	2	Andere persönliche Ausgaben	38 490	—
	3	Sächliche Ausgaben	132 300	—
		Summe Kapitel 2	399 090	—
3		Forstschutzpersonal.		
	1	Besoldungen	404 550	—
	2 u. 3	Andere persönliche Ausgaben	70 250	—
		Summe Kapitel 3	474 800	—
4	1 u 2	Sonstige persönliche Verwaltungsausgaben	83 200	—
5	1—14	Materielle Verwaltungs- und Betriebskosten	1 627 495	—
		Bestände bei den Titeln 1, 4, 5, 6 und 8 sind auf das folgende Jahr übertragbar		
		Summe Kapitel 1 bis 5	2 765 500	450

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1880/81 ℳ	Darunter künftig wegfallend ℳ
		II. Verwaltung der direkten Steuern.		
6		**Aus allgemeinen Staatsfonds**		
	1—8	Besoldungen	965 425	42 400
	9—12	Andere persönliche Ausgaben	75 600	—
	13—20	Sächliche Ausgaben	407 600	—
		Summe Kapitel 6	1 448 625	42 400
7		**Aus Spezialfonds.**		
	1—3	Verwendung des Wiederanlage- und Ausgleichsfonds	286 760	—
	4	Herstellung und Berichtigungsgebühren von Spezialrollen	660	—
		Summe Kapitel 7	287 420	—
		Summe Kapitel 6 und 7	1 736 045	42 400
		III. Verwaltung der Zölle, indirekten Steuern und des Enregistrements		
8		**Direktivbehörde.**		
	1—9	Besoldungen	252 975	—
	10 u. 11	Andere persönliche Ausgaben	33 600	—
	12—17	Sächliche Ausgaben	43 700	—
	18	Dispositionsfonds	1 000	—
		Summe Kapitel 8	331 275	—
9		**Erhebung und Kontrole der Zölle und Steuern.**		
	1—8	Besoldungen	2 558 635	16 650
	9—11	Andere persönliche Ausgaben	149 000	—
	12—20	Sächliche Ausgaben	301 700	—
		Summe Kapitel 9	3 009 335	16 650

Digitized by Google

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1880/81 ℳ	Darunter künftig wegfallend ℳ
10		**Enregistrement**		
	1—5	Besoldungen	608 755	4 500
	6 u. 7	Andere persönliche Ausgaben	15 200	—
	8—20	Sächliche Ausgaben	727 280	—
		Summe Kapitel 10	1 351 235	4 500
11		**Allgemeine Ausgaben.**		
	1	Reise- und Umzugskosten versetzter Beamten	40 000	—
	2	Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen	50 000	—
	3	Kasernirungskostenbeiträge steuerberechtigter Gemeinden	92 224	—
		Summe Kapitel 11	182 224	—
		Summe Kapitel 8 bis 11	4 674 069	21 150
12		IV Tabakmanufaktur in Straßburg	2 529 000	—
		Summe Kapitel 12 für sich		
		Wiederholung.		
1—5		Forstverwaltung	2 765 500	450
6 u. 7		Verwaltung der direkten Steuern	1 736 045	42 400
8—11		Verwaltung der Zölle, indirekten Steuern und des Enregistrements	4 674 069	21 150
12		Tabakmanufaktur	2 529 000	—
		Summe A Betriebsverwaltungen	11 604 614	64 000

Digitized by Google

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1880/81 ℳ	Darunter künftig wegfallend ℳ
		B. Etatsverwaltungen.		
13		I. Mit dem Deutschen Reich gemeinsame Behörden.		
	1	Beitrag zu den Ausgaben für das Reichs-Schatzamt	3 150	—
	2	Beitrag zu den Ausgaben des Rechnungshofs des Deutschen Reichs	36 230	—
		Summe Kapitel 13	39 380	—
14		II. Statthalter.		
	1 u. 2	Repräsentationskosten und Reisekosten	215 000	—
		Büreau des Statthalters.		
	3—6	Besoldungen	27 325	—
	7—13	Sonstige Ausgaben	70 200	—
		Bestände bei Titel 13 sind auf das folgende Jahr übertragbar.		
		Summe Kapitel 14	312 525	—
15		III. Ministerium für Elsaß-Lothringen.		
	1—7	Besoldungen	552 475	4 500
	8—10	Andere persönliche Ausgaben	27 500	—
	11—15	Sächliche Ausgaben	104 000	—
		Bestände bei Titel 14 sind auf das folgende Jahr übertragbar.		
	16	Zu geheimen Ausgaben im Interesse der Polizei	44 000	—
	17	Kosten des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen	1 200	—
	18	Unvorhergesehene Ausgaben	200 000	—
		Summe Kapitel 15	929 175	4 500
16		Staatsrath	35 000	—
		Summe Kapitel 16 für sich.		

Digitized by Google

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1880/81. ℳ	Darunter künftig wegfallend ℳ
17		Vertretung beim Bundesrath	30 000	—
		Summe Kapitel 17 für sich		
		Summe Kapitel 15 bis 17	994 175	4 500
18		IV. Justizverwaltung.		
		a) Ordentliche Gerichte		
		Oberlandesgericht, Landgerichte und Amtsgerichte		
	1—10	Besoldungen	1 428 750	4 850
	11—23	Andere persönliche Ausgaben	207 560	—
	24—29	Sächliche Ausgaben	136 400	—
		b) Kriegsgericht in Straßburg	—	—
		Summe Kapitel 18	1 772 710	4 850
		V. Verwaltung des Innern.		
19		Bezirkspräsidien		
	1—7	Besoldungen	431 250	—
	8—10	Andere persönliche Ausgaben	67 800	—
	11—14	Sächliche Ausgaben	77 000	—
		Summe Kapitel 19	576 050	—
20		Bezirkshauptkassen		
	1—3	Besoldungen	125 700	—
	4	Andere persönliche Ausgaben	4 200	—
	5—7	Sächliche Ausgaben	17 400	—
		Summe Kapitel 20	147 300	—
21		Kreisdirektionen.		
	1—4	Besoldungen	265 125	—
	5 u. 6	Sächliche Ausgaben	90 000	—
		Summe Kapitel 21	355 125	—

Digitized by Google

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1880/81 ℳ	Darunter künftig wegfallend ℳ
22		**Polizeidirektionen.**		
	1—8	Besoldungen	482 400	—
	9	Andere persönliche Ausgaben	1 800	—
	10—13	Sächliche Ausgaben	35 300	900
		Summe Kapitel 22	519 500	900
23		**Besoldungen der Regierungsassessoren**	78 300	—
		Summe Kapitel 23 für sich		
24		**Kantonal-Polizeikommissare.**		
		Pauschquantum	220 000	—
		Summe Kapitel 24 für sich		
25		**Gendarmerie.**		
	1—5	Besoldungen	567 150	—
	6	Andere persönliche Ausgaben	300	—
	7—14	Sächliche Ausgaben	226 031	—
		Summe Kapitel 25	793 481	—
26		**Straf- und Besserungsanstalten und Gefängnisse**		
	1—10	Besoldungen und andere persönliche Ausgaben	323 176	1 500
	11—19	Sächliche Ausgaben	630 250	—
		Bestände bei Titel 18 sind auf das folgende Jahr übertragbar		
		Summe Kapitel 26	953 426	1 500
27		**Kosten in Militär-Ersatzangelegenheiten**	15 000	—
28		**Für Personenfonduregister**	12 000	—
29	1—2	**Zur Herausgabe amtlicher Zeitschriften**	42 500	—
30	1 u. 2	**Für allgemeine polizeiliche Zwecke**	8 000	—
31	1—4	**Medizinalwesen**	38 500	1 500
32	1—6	**Oeffentliche Armenpflege und Unterstützungen**	132 000	—

gitzed by Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1880/81 ℳ	Darunter künftig wegfallend ℳ
33		Für die Kriegergrabstätten	17 600	6 600
34		Reise- und Umzugskosten versetzter Beamten	9 600	—
		Bestände bei Kapitel 29 Titel 1 (Kosten der Gemeindeeinziehung) und Kapitel 32 Titel 6 (Unterstützung von Gemeinden) übertragen sich von einem Jahre in das andere.		
		Summe Kapitel 19—34	3 918 382	10 500
		VI Kultus.		
35		Katholischer Kultus		
	1 u 2	Besoldungen	1 789 400	—
	3—6	Andere persönliche Ausgaben	46 360	—
	7—9	Sächliche Ausgaben	110 000	—
		Bestände bei Titel 9 (Zuschüsse zu Pfarrhaus- und Kirchenbauten) sind aus einem Jahre in das andere übertragbar.		
		Summe Kapitel 35	1 945 760	—
36		Protestantischer Kultus.		
	1—4	Besoldungen	479 727,—	—
	5—7	Andere persönliche Ausgaben	45 600	—
	8—13	Sächliche Ausgaben	35 592,—	—
		Bestände bei Titel 13 (Zuschüsse zu Pfarrhaus- und Kirchenbauten) sind aus einem Jahr in das andere übertragbar		
		Summe Kapitel 36	560 920	—
37		Israelitischer Kultus.		
	1	Besoldungen	116 480	—
	2—3	Andere persönliche Ausgaben	18 200	1 200
		Seite	134 680	1 200

Digitized by Google

Kapitel	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1880/81 ℳ	Darunter künftig wegfallend ℳ
37		Uebertrag	134 608	1 200
	4—8	Sächliche Ausgaben	17 400	—
		Bestände bei Titel 5 (Zuschüsse zu Synagogenbauten) sind aus einem Jahr in das andere übertragbar		
		Summe Kapitel 37	152 080	1 200
		Summe Kapitel 35—37	2 658 760	1 200
		VII. Oeffentlicher Unterricht. Förderung der Wissenschaften und Künste.		
38		Zuschuß für die Universität zu Straßburg	861 900	—
		Summe Kapitel 38 für sich		
39		Universitäts- und Landesbibliothek		
	1—6	Besoldungen	58 600	4 600
	7	Andere persönliche Ausgaben	600	—
	8	Ausgaben für Bücher	55 000	—
	9—12	Sächliche Ausgaben	18 350	—
	13	Ausgaben für die Münzsammlung	1 200	—
		Bestände bei Titel 8 sind auf das folgende Jahr übertragbar		
		Summe Kapitel 39 .	133 750	4 600
40		Prüfungskommission für die Kandidaten des höheren Schulamts .	4 800	—
		Summe Kapitel 40 für sich		
41		Kommission für die medizinischen Staatsprüfungen	6 120	—
		Summe Kapitel 41 für sich		
42		Höheres Unterrichtswesen		
	1—6	Besoldungen	1 302 440	7 665
	7	Für Freistellen und Unterstützungen an Schüler .	42 000	—
		Seite .	1 344 440	7 665

Digitized by Google

Kapitel	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1880/81 ℳ	Darunter künftig wegfallend ℳ
42		Uebertrag .	1 344 440	7 665
	8	Unterstützungen an Lehrer, sowie an Wittwen und Waisen von solchen	3 500	—
	9	Reise- und Umzugskosten	7 500	—
	10	Studienstipendien für Landesangehörige, welche sich dem höheren Schulfach widmen wollen	7 000	—
		Summe Kapitel 42	1 362 440	7 665
43		Niederes Unterrichtswesen.		
	1—3	Kreisschulinspektoren	124 950	—
	4—12	Zuschüsse für Elementar- und Mittelschulen	815 300	—
		Bestände bei Titel 6 (Beihülfen an Gemeinden zu Schulhausbauten u. s. w.) sind auf das folgende Jahr übertragbar		
	13—18	Für die Taubstummenanstalt in Metz	40 900	—
	19—24	Für Lehrerbildungsanstalten	666 750	—
	35	Für Wiederholungs-, Turn- und Obstbaukurse	9 600	—
	36	Zuschüsse für höhere Töchterschulen	48 000	—
	37 u. 38	Allgemeine Ausgaben	43 600	—
		Summe Kapitel 43	1 749 100	—
44		Kunst.		
	1	Zur Konservirung der historischen und Kunstdenkmäler	16 000	—
		Bestände sind auf das folgende Jahr übertragbar.		
	1a	Landeszuschuß für archäologische und Kunstsammlungen	4 000	—
	2	Theaterzuschüsse	128 000	—
	3	Zuschuß zur Unterhaltung der Kunstgewerbeschule in Straßburg	1 000	—
		Summe Kapitel 44	149 000	—
		Summe Kapitel 38—44	4 267 110	12 265

Kapitel	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1880/81 ℳ	Darunter künftig wegfallend ℳ
		VIII. Handel und Gewerbe.		
45		Bergverwaltung und Gewerbepolizei.		
	1—3	Besoldungen	21 450	—
	4 u. 5	Sächliche Ausgaben	9000	—
		Summe Kapitel 45	30 450	—
46		Geologie und Vermessungswesen		
	1 u. 2	Geologische Landesuntersuchung	25 000	—
	3	Landestriangulation	43 500	—
		Bestände sind auf das folgende Jahr übertragbar		
	4	Feldmesser-Prüfungskommissionen	84	—
		Summe Kapitel 46	68 564	—
47	1—5	Eichwesen	85 000	1 000
		Summe Kapitel 47 für sich		
48	1—3	Sonstige Ausgaben	2900	—
		Summe Kapitel 45 bis 48	186 914	1 000
		IX. Landwirthschaft.		
49	1—3	Veterinärwesen	23 500	—
		Summe Kapitel 49 für sich		
50		Förderung der Pferdezucht. Hengstdepot in Straßburg mit Filiale in Rappoltsweiler.		
	1—4	Besoldungen	46 950	—
	5—8	Andere persönliche Ausgaben	9700	—
	9—16	Sächliche Ausgaben	126 930	—
		Bestände bei Titel 12 und 15 (Ergänzung der Montirungsstücke und Ersatz für ausrangirte Pferde) sind auf das folgende Jahr übertragbar.		
		Summe Titel 1 bis 16	183 580	—
		Seite	183 580	—

Digitized by Google

Kapitel	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1880/81 ℳ	Darunter künftig wegfallend ℳ
50		Uebertrag	183 580	—
	17—20	Sonstige Ausgaben zur Förderung der Pferdezucht	54 000	—
		Bestände bei Titel 18 sind auf das folgende Jahr übertragbar.		
		Summe Kapitel 50	237 580	—
51		Landwirthschaftliche Lehr- und Versuchsanstalten.		
	1—3	Technische Winterschule zu Straßburg	10 300	—
	4—7	Landwirthschaftliche Versuchsstation zu Rufach	9 900	—
	8—11	Obst- und Gartenbauschule zu Brumath	33 530	—
	12	Zuschüsse zu landwirthschaftlichen Schulen	28 400	—
		Summe Kapitel 51.	82 130	—
52		Landesmeliorationswesen		
	1 u. 2	Besoldungen	17 400	—
	3 u. 4	Sonstige Ausgaben	52 640	—
		Bestände bei Titel 4 sind auf das folgende Jahr übertragbar.		
		Summe Kapitel 52.	70 040	—
53	1—4	Zur Förderung der Landwirthschaft	44 600	—
		Bestände bei Titel 1 und 2 sind auf das folgende Jahr übertragbar.		
		Summe Kapitel 53 für sich		
54		Zur Förderung der Fischzucht		
		Fischzuchtanstalt in Hüningen.		
	1	Besoldungen	4 920	—
	2—4	Andere persönliche Ausgaben	7 980	—
	5—10	Sächliche Ausgaben	18 700	—
		Summe Titel 1 bis 10	31 600	—
		Seite	31 600	—

Digitized by Google

Kapitel	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1880/81 ℳ	Darunter künftig wegfallend ℳ
54		Uebertrag	31 600	—
		Fischereipolizei.		
	11	Besoldungen	9 000	—
		Summe Kapitel 54	40 600	—
55	1 u. 2	Umzugskosten und Unterstützungen für Beamte dieser Verwaltung und zu sonstigen Ausgaben	2 000	—
		Summe Kapitel 55 für sich		
56		Landwirthschaftlicher Hülfsfonds zur Gewährung von Unterstützungen bei Unglücksfällen (Segelfonds). Ersparnisse sind anzusammeln und zur Förderung landwirthschaftlicher Zwecke im Allgemeinen zu verwenden	57 880	—
		Summe Kapitel 49 bis 56	558 330	—
57		X. Wasserbauverwaltung		
	1—8	Besoldungen	393 775	2 025
	9—12	Andere persönliche Ausgaben	14 150	—
	13—16	Sächliche Ausgaben	25 824	300
	17—20	Unterhaltung der Bauten	1 098 000	—
	21	Subventionen für Fähranstalten	1 600	—
	22	Verwaltung der Nebennutzungen der Flüsse und Kanäle	5 000	—
	23—26	Kosten der Rheinschiffahrts-Zentralkommission	6 215	—
	27	Sonstige Ausgaben. Bestände bei Titel 17 bis 20 sind auf das folgende Jahr übertragbar	4 500	—
		Summe Kapitel 57	1 549 064	2 325
58		XI. Hoch- und Wegebauverwaltung		
	1—3	Besoldungen	344 700	—
	4 u. 5	Andere persönliche Ausgaben	12 000	—
		Seite	356 700	—

Digitized by Google

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1880/81 ℳ	Darunter künftig wegfallend ℳ
58		Uebertrag	356 700	
	6—9	Sächliche Ausgaben	120 660	—
	10	Unterhaltung der Staatsstraßen	633 200	—
	11	Zu Unterstützungen an Wegemeister und Straßenwärter	2 400	—
	12	Subventionen zu Bezirks- und Vizinalwegebauten	48 400	—
	13	Verwaltung der Nebennutzungen der Staatsstraßen	1 000	—
		Bestände bei Titel 10 und 12 sind auf das folgende Jahr übertragbar.		
		Summe Kapitel 58	1 162 360	—
		XII. Allgemeine Finanzverwaltung.		
59	—	Matrikularbeitrag	3 663 299	—
60	—	Für die Verwaltung des nicht gewidmeten nutzbaren Staatsguts	7 700	—
61	1—3	Landesschuldenverwaltung	1 017 500	—
62	1—6	Für den Landesausschuß	157 600	—
63	—	Für die Disziplinarkammern	3 000	—
64	1 u. 2	Zivilpensionen und Wartegelder	670 000	—
65	—	Gnadenpensionen und Gnadenbewilligungen aller Art	80 000	—
66	—	Zu Unterstützungen	100 000	—
67	—	Porto und Frachtkosten für dienstliche Sendungen	107 400	—
68	—	Depositenverwaltung	1 000	—
69	—	Zinsen und Kosten der Schatzanweisungen	100 000	—
		Summe Kapitel 59 bis 69	5 907 599	—

Digitized by Google

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1880/81 ℳ	Darunter künftig wegfallend ℳ
		Wiederholung		
13		Mit dem Deutschen Reich gemeinsame Behörden	39 380	—
14		Statthalter und sein Bureau	312 525	—
15		Ministerium für Elsaß-Lothringen	929 175	4 500
16		Staatsrath	35 000	—
17		Vertretung beim Bundesrath	30 000	—
18		Justizverwaltung	1 772 710	4 850
19-34		Verwaltung des Innern	3 918 382	10 500
35-37		Kultus	2 658 760	1 200
38-44		Unterricht ꝛc.	4 267 110	12 265
45-48		Handel und Gewerbe	186 914	1 000
49-56		Landwirthschaft	558 330	—
57		Wasserbauverwaltung	1 549 064	2 325
58		Hoch- und Wegebauverwaltung	1 162 360	—
59-69		Allgemeine Finanzverwaltung	5 907 599	—
		Summe B. Staatsverwaltungen	23 327 309	36 640
		Dazu „ A. Betriebsverwaltungen	11 904 614	64 000
		Summe der fortdauernden Ausgaben	35 231 923	100 640

Digitized by Google

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1880/81 ℳ
		Einmalige Ausgaben.	
1		Forstverwaltung	
	1a	Ankauf von Grundstücken behufs Arrondirung der Staatsforsten	79 000
	1b	Ankauf und Neuerbauung von Förster-Dienstwohnungen	30 000
	2	Zum Neubau wichtiger Holzabfuhrwege	150 000
	3	Zur außerordentlichen Verbesserung oder Neuanlage von Nebenbetriebsanstalten	33 000
	4	Kosten zur Anlegung von Sammlungen und Material zum Examen der Forstkandidaten	500
		Summe Kapitel 1	292 500
2		Verwaltung der direkten Steuern.	
	1	Zu vorbereitenden Arbeiten behufs Erneuerung des Katasters und zu Unterstützungen an die Gemeinden zu diesem Zwecke	25 000
	2	Zur Einrichtung einer Wasserleitung in dem Dienstgebäude der Steuerdirektion zu Straßburg	3 000
		Summe Kapitel 2	28 000
3		Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern	
		Extraordinarium	
		Druckkosten für Herstellung der Vermögensblätter	15 000
		Summe Kapitel 3 für sich	
4		Tabakmanufaktur in Straßburg.	
		Zur Verstärkung des Betriebsfonds der Kaiserlichen Tabakmanufaktur in Straßburg	500 000
		Summe Kapitel 4 für sich	

Digitized by Google

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1880/81 ℳ
5		**Statthalter**	
		Zur Ergänzung der Einrichtung und Ausstattung der Wohnung des Statthalters	15 000
		Summe Kapitel 5 für sich	
6		**Ministerium für Elsaß-Lothringen.**	
	1	Zur Einrichtung der Wasserleitung in den Ministerialgebäuden . . .	1 300
	2	Kosten der Volkszählung	12 000
	3	Zur Erweiterung der Bibliothek des Ministeriums	3 000
		Summe Kapitel 6 . . .	16 300
		Verwaltung des Innern	
7		**Polizeidirektionen.**	
	1	Zur außerordentlichen Instandsetzung des Polizeidirektionsgebäudes in Straßburg	4 250
		Summe Kapitel 7 für sich	
8		Zur Unterstützung von Gemeinden für Neu-, Erweiterungs- und Reparaturbauten zu Zwecken der Amtsgerichte und der Gefängnißanstalten, sowie zur Errichtung von Amtsgerichtsgefängnissen (2 Rate).	170 000
		Summe Kapitel 8 für sich	
9		**für Straf- und Besserungsanstalten und für Bezirksgefängnisse**	
	1	Vergrößerung des Bezirksgefängnisses in Mülhausen	65 000
	2	Zur Erbauung einer Umfassungsmauer für die Knabenbesserungsanstalt in Hagenau	16 000
	3	Zur Beschaffung von 100 eisernen Bettstellen für das Bezirksgefängniß in Mülhausen	1 655
		Summe Kapitel 9 . . .	82 655
10		**Oeffentliche Armenpflege**	
		Zuschuß zu den Kosten der Errichtung einer Irrenanstalt für Lothringen (letzte Rate)	150 000
		Summe Kapitel 7 bis 10 . . .	406 905

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1880/81 ℳ
11		**Kultus**	
	1 u. 2	Instandsetzung der Kathedrale in Metz	130 000
		Summe Kapitel 11 für sich	
		Unterricht u. s. w.	
12		**Universität.**	
	1	Für Erdarbeiten und sonstige auf die Ausführung der Bauten bezügliche Arbeiten (3. Rate)	100 000
	2	Zum Neubau für ein chemisches Institut (3. und letzte Rate)	195 000
	3	Zum Neubau für ein astronomisches Institut (3. und letzte Rate)	20 000
	4	Für das Baubureau, für Bauleitung und Bauaufsicht	75 000
	5	Zum Neubau eines allgemeinen Kollegiengebäudes (2. Rate)	500 000
	6	Zur Erwerbung von Bauterrain für die medizinischen Anstalten in der Nähe des Bürgerspitals an der Südfront der Festung (2. und letzte Rate)	350 000
	7	Für Einebnung des Terrains und sonstige auf die Ausführung der Bauten an der Südfront der Festung bezügliche Arbeiten	10 000
	8	Zum Neubau für eine geburtshilfliche und gynäkologische Klinik (1. Rate)	100 000
	9	Zum Neubau für eine psychiatrische Klinik (1. Rate)	100 000
	10	Zum Neubau für ein physiologisch-chemisches Institut (1. Rate)	100 000
	11	Zum Neubau für ein physikalisches Institut (1. Rate)	100 000
	12	Für Ausarbeitung der Bauprojekte zu den medizinischen Anstalten, für Bauleitung und Bauaufsicht (1. Rate)	15 000
	13	Zur Ausstattung der Universitätsinstitute mit Lehrmitteln, Apparaten, Utensilien ꝛc	8 300
	14	Zur Verstärkung der Mittel zur Herstellung der naturwissenschaftlichen und medizinischen Anstalten der Universität (3. Rate)	400 000
		(Der Betrag tritt dem auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 1874 gebildeten Fonds hinzu)	
		Summe Kapitel 12	2 073 300

Digitized by Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1880/81 ℳ
13		**Universitäts- und Landesbibliothek**	
		Zur Beschaffung extraordinärer Arbeitshülfe insbesondere für Katalogsarbeiten und zu außerordentlichen Ankäufen von Büchern	25 750
		Summe Kapitel 13	25 750
14		**Höheres Unterrichtswesen.**	
		Zuschüsse zum Bau von Schulgebäuden	80 000
		Summe Kapitel 14 für sich	
15		**Niederes Unterrichtswesen**	
	1	Zur Bewilligung von Zulagen an Elementar-Lehrer und Lehrerinnen	16 000
	2—11	Für die Lehrerbildungsanstalten	203 690
		Summe Kapitel 15	219 690
16		**Kunst und Wissenschaft**	
		Herausgabe eines elsässischen Urkundenbuchs (5 Rate)	4 000
		Summe Kapitel 16	4 000
		Summe Kapitel 12 bis 16	2 402 740
		Landwirthschaft	
17		**Gestütsverwaltung**	
	1	Zur Beschaffung eines Reisewagens und eines zweiten Einfahrwagens	3 300
	2	Zur Verstärkung des Fonds zum Ersatz für auszurangirende Hengste	15 000
		Summe Kapitel 17	18 300
18		**Landesmeliorationswesen**	
	1	Zuschuß zu den Kosten der Regulirung der Ill zwischen den Brücken von Mezenheim und Oberenzen (3 und letzte Rate)	50 000
	2	Zuschuß für die Regulirung der Ill zwischen den Brücken von Oberenzen und Bilzheim (1. Rate)	31 000
		Seite	81 000

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1880/81 ℳ
18		Uebertrag .	81 000
	3	Zuschuß für die Regulirung der Ill zwischen den Brücken von Bilzheim und Niederhergheim (1. Rate)	48 000
	4	Zuschuß für die Regulirung der Thur in Staffelfelden (1. Rate)	10 000
	5	Zuschuß für die Regulirung des Giessen bei Scherrwiller	20 000
	6	Zuschuß für die Regulirung der deutschen Rieb (2. und letzte Rate)	10 000
	7	Zuschuß für die Regulirung der französischen Rieb (1. Rate)	40 000
		Summe Kapitel 18	209 000
19		Fischzuchtanstalt in Hüningen	
	1	Für die Einrichtung eines Kuhstalles und eines Magazinraumes	2 500
	2	Für außerordentliche Reparaturen in sämmtlichen Gebäuden	6 300
		Summe Kapitel 19	8 800
		Summe Kapitel 17—19	236 100
20		Wasserbauverwaltung Rhein	
	1	Rhein-Neubauten	300 000
	2	Erhöhung und Verstärkung, sowie Neubau von Hauptrheindämmen	100 000
		Summe Kapitel 20	400 000
21		Mosel	
	1	Neubauten an der Mosel	20 000
		Summe Kapitel 21 für sich	
22		Schiffahrtskanäle	
	1	Rhein-Rhonekanal mit Seitenkanälen	118 000
	2	Rhein-Marnekanal	20 330
	3	Saarkohlenkanal	95 000
	4	Moselkanal	13 000
	5	Zur Verbesserung der Speiseanlage des Rhein-Marne- und Saarkohlenkanals (2. Rate)	150 000
	6	Zur Herstellung eines Umlehrungskanals bei Straßburg (1. Rate)	300 000
		Summe Kapitel 22	696 330
		Summe Kapitel 20—22 .	1 116 330

Digitized by Google

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1880/81 ℳ
		Hoch- und Wegebauverwaltung	
23		Subventionen zu Bezirks- und Vizinalwegebauten	180 000
		Summe Kapitel 23 für sich	
		Allgemeine Finanzverwaltung	
24		Zur Deckung des durch das Gesetz vom 31. März 1879 eröffneten Kredits	1 907 315
25	1 u. 2	Zu Eisenbahnsubventionen	1 400 000
		Summe Kapitel 24 und 25	3 307 315
		Wiederholung.	
1		Forstverwaltung	292 500
2		Verwaltung der direkten Steuern	25 000
3		Verwaltung der Zölle, indirekten Steuern und des Enregistrements	15 000
4		Tabakmanufaktur	500 000
5		Statthalter	15 000
6		Ministerium für Elsaß-Lothringen	16 300
7-10		Verwaltung des Innern	406 905
11		Kultus	130 000
12-16		Unterricht ꝛc	2 402 740
17-19		Landwirthschaft	236 100
20-22		Wasserbauverwaltung	1 116 330
23		Hoch- und Wegebauverwaltung	180 000
24 u. 25		Allgemeine Finanzverwaltung	3 307 315
		Summe der einmaligen Ausgaben	8 646 190
		Dazu Summe der fortdauernden Ausgaben	35 231 923
		Summe der Ausgaben	43 878 113

Digitized by Google

Kapitel	Titel	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1880/81 ℳ
		A. Betriebsverwaltungen.	
1		Forstverwaltung.	
	1	Für Holz	6 000 000
	2	Für Forstnebennutzungen	93 000
	3	Aus der Jagd	40 000
	4	Von Nebenbetriebsanstalten	31 300
	5	Beiträge der Gemeinden und Institute zu den Forstverwaltungs- und Schutzkosten	221 000
	6	Sonstige Einnahmen	20 700
		Summe Kapitel 1	8 406 000
2		Verwaltung der direkten Steuern.	
		Zu allgemeinen Staatsfonds.	
		Direkte Steuern.	
	1	Grundsteuer	4 433 000
	2	Personal- und Mobiliarsteuer	1 585 350
	3	Thür- und Fenstersteuer	1 450 872
	4	Patentsteuer	1 788 720
	5	Benachrichtigungsgebühren	35 958
		Summe Titel 1—5	9 329 900
	6	Abgabe von den Gütern der todten Hand	343 000
	7	Bergwerksabgaben	26 000
		Summe Titel 1—7	9 698 900
	8—12	Sonstige Einnahmen	833 300
		Summe Kapitel 2	10 332 200
3		Zu Spezialfonds	
	1—6	Wiederanlage- und Ausfallfonds	286 760
	7	Für Herstellung und Benachrichtigungsgebühren von Spezialkarten	660
	8	Landwirthschaftlicher Hülfsfonds	57 880
		Summe Kapitel 3	345 300
		Summe Kapitel 2 und 3	10 677 500

Kapitel.	Titel	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1880/81 ℳ
4		**Verwaltung der Zölle, indirekten Steuern und des Enregistrements.**	
		A Vergütung für die Kosten der Erhebung und Verwaltung der Zölle und anderen gemeinschaftlichen Abgaben.	
	1	Eingangsabgaben	1 200 000
	2	Salzsteuer	36 300
	3	Tabaksteuer	65 850
	4	Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein	78 000
	5	Spielkartenstempel	120
	6	Wechselstempelsteuer	4 700
	7	Vergütung für die durch die Statistik des auswärtigen Warenverkehrs erwachsenden Kosten	5 000
		Summe A	1 389 970
		B Eigene Einnahmen.	
		1. der Zoll- und Steuerverwaltung	
	8	Kontrolgebühr von Salz	7 260
	9	Niederlagegebühr	4 750
	10	Weinsteuer	2 220 000
	11	Biersteuer und Uebergangsabgabe von Bier	1 300 000
	12	Lizenzgebühren	160 000
	13	Expeditionsgebühren	130 000
	14	Strafgelder aus Zoll- und Steuerprozessen	78 600
	15	Verschiedene Einnahmen	82 295
		Summe Titel 8—15	3 982 905
		2. der Enregistrements-Verwaltung	
	16—19	Taxen und Strafen des Enregistrements	7 115 720
	20	Stempelgefälle	828 600
	21	Aus erblosen Hinterlassenschaften, Vacantmassen und sequestrirten Gütern, aus gerichtlich eingezogenen, herrenlosen und Fundgegenständen und Renten	5 700
	22	Gerichtliche Strafen, Gebühren und Kosten	2 049 860
		Seite	9 999 880

Kapitel.	Titel	Einnahme	Betrag für das Etatsjahr 1880/81 ℳ
4		Uebertrag	9 999 880
	23	Einnahmen aus dem Verfahren vor den Bezirksräthen und dem Kaiserlichen Rathe	400
	24	Verschiedene Einnahmen	16 000
		Summe Titel 16—24	10 016 280
		Summe B	13 999 185
		C. Einnahmen für Rechnung anderer Verwaltungen.	
	25	Reformirungskostenbeträge ehemaliger Gemeinden	92 224
		Summe C	92 224
		Dazu B	13 999 185
		— A	1 389 970
		Summe Kapitel 4	15 481 379
5	1—4	Tabackmanufaktur in Straßburg	3 118 500
		Summe Kapitel 5 für sich	
		Wiederholung.	
1		Forstverwaltung	6 406 000
2 u. 3		Verwaltung der direkten Steuern	10 677 500
4		Verwaltung der Zölle, indirekten Steuern und des Enregistrements	15 481 379
5		Tabackmanufaktur	3 118 500
		Summe A. Betriebsverwaltungen	35 683 379
		B. Staatsverwaltungen.	
6		Statthalter und sein Büreau	420
		Summe Kapitel 6 für sich	
7	1 u. 2	Ministerium für Elsaß-Lothringen	20 870
		Summe Kapitel 7 für sich	

Digitized by Google

Kapitel	Titel.	Einnahme	Betrag für das Etatsjahr 1880/81 ℳ
8		**Justizverwaltung**	
	1 u. 2	Emolumente der Beamten	90 000
		Summe Kapitel 8 für sich	
9		**Verwaltung des Innern**	
	1	Beiträge der Städte Straßburg, Metz und Mülhausen zu den Kosten der Polizeiverwaltung	135 200
	2	Einnahmen der Straf-, Besserungs- und Gefängnißanstalten	200 000
	3	Gebühren für die Apothekerconcessionen	480
	4—8	Sonstige Einnahmen	64 000
		Summe Kapitel 9	399 680
10		**Kultus**	
		Zufällige Einnahmen	100
		Summe Kapitel 10 für sich	
11		**Oeffentlicher Unterricht**	
	1	Beitrag des Reichs zu den Kosten der Unterhaltung der Universität	400 000
	1a	Beitrag des Reichs zu den Kosten des allgemeinen Kollegiengebäudes der Universität, dritte Rate	500 000
	2	Außerordentliche Einnahme aus dem Aufruf an Reichskassenscheinen zu außerordentlichen Ausgaben für die Universität fünfte Rate	1 065 000
	3	Von dem Beitrage des Bezirks Unter-Elsaß zur Deckung der Kosten des Grunderwerbs für die medizinischen Universitätsanstalten, zweite Rate	100 000
	4	Einnahmen der Universitäts- und Landesbibliothek	1 870
	5 u. 6	Schulgeld der den öffentlichen höheren Schulen und Erziehungen durch die Gemeinden	321 667
	7	Gebühren für Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamts	840
	8	Gebühren für medizinische Staatsprüfungen	6 120
	9	Einnahmen der Taubstummenanstalt in Metz	4 420
	10	Einnahmen der Lehrerbildungsanstalten	121 700
		Summe Kapitel 11	2 521 615

Digitized by Google

Kapitel	Titel	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1880/81 ℳ
		Handel und Gewerbe.	
12		Gebühren für Erfindungspatente	3 500
13		Eichgebühren	86 000
14		Gebühren für Prüfung der Feldmesser	64
15		Sonstige Einnahmen	1 692
		Summe Kapitel 12—15	91 256
		Landwirthschaft.	
16		Gestütsverwaltung	49 000
17	1—3	Landwirthschaftliche Lehr- und Versuchsanstalten	12 200
18		Fischzuchtanstalt in Hünningen	40 400
19		Sonstige Einnahmen	500
		Summe Kapitel 16—19	102 100
20		**Wasserbauverwaltung**	
	1	Miethsentschädigungen für Dienstwohnungen u. s. w.	800
	2	Von Preußen zu erstattender Antheil der Kosten der gemeinschaftlichen Strecke der kanalisirten Saar	9 250
	3	Beitrag der Stadt Lauterburg zur Subvention für die Rheinfähre daselbst	160
	4	Nebennutzungen der Flüsse und Kanäle	105 000
	5	Unvorhergesehene Einnahmen	800
		Summe Kapitel 20	116 010
21		**Hoch- und Wegebauverwaltung**	
	1 u. 2	Beitrag der Bezirke zu den Besoldungen, Reise- und Büreaukosten ꝛc der Bauinspektoren für Hochbauten, der Kreisingenieure, Bauschreiber und Wegemeister	272 625
	3	Nebennutzungen von Staatsstraßen und für abgängige Gegenstände	25 000
	4	Unvorhergesehene Einnahmen	450
		Summe Kapitel 21	298 075

Digitized by Google

Kapitel	Titel	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1880/81 ℳ
22		**Allgemeine Finanzverwaltung**	
	1	Ueberweisung des Reichs aus dem zur Vertheilung an die Bundesstaaten gelangenden Ueberschuß der Zölle und Tabacksteuererträge	1 456 420
	2	Zinsen von zinstrich belegten Beständen der Landeshauptkasse ꝛc.	117 000
	3	Erlös aus dem Verkaufe von Staatsgut und der Verpachtung von nicht genutztem nutzbaren Staatsgut	80 000
	4	Renten und Rückerstattungen des Reichs-Militärfiskus für die Benutzung von Grundstücken des Landes nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 25 Mai 1873, betreffend die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauch einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände	200 000
	5	Vergütung aus Reichsmilitärfonds für die von der Bezirkshauptkasse zu Straßburg wahrgenommenen Geschäfte der Kontrolstelle	9 120
	6	Erstattete Kosten in Disziplinarstrafsachen und sonstige Einnahmen .	16 595
	7	Aus der Ausgabe von Schatzanweisungen	2 675 473
		Summe Kapitel 22	4 554 608

Digitized by Google

Kapitel	Titel	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1880/81 ℳ
		Wiederholung.	
6		Statthalter und sein Büreau	420
7		Ministerium für Elsaß-Lothringen	20 870
8		Justizverwaltung	90 000
9		Verwaltung des Innern	399 680
10		Kultus	100
11		Unterricht ꝛc.	2 521 615
12-15		Handel und Gewerbe	91 256
16-19		Landwirthschaft	102 100
20		Wasserbauverwaltung	116 010
21		Hoch- und Wegebauverwaltung	298 075
22		Allgemeine Finanzverwaltung	4 554 608
		Summe B Staatsverwaltungen	8 194 734
		Dazu Summe A Betriebsverwaltungen	35 683 379
		Summe der Einnahmen	43 878 113
		Die Ausgabe beträgt	43 878 113
		Balanzirt.	
		An eisernen Beständen sind 3 000 000 ℳ als Betriebsfonds für die Kassenverwaltung vorhanden.	

Berlin, den 24. März 1880.

(L. S.) **Wilhelm.**

Freiherr von Manteuffel.

Anlage B.

Uebersicht

der

für das Etatsjahr 1880/81 auszuschreibenden direkten Steuern im Prinzipale und Zuschlägen.

Pos	Bezeichnung der Auflage	Grundsteuer: Zuschlags-Prozent	Grundsteuer: ℳ
	Abtheilung I.		
	Fonds für allgemeine Staatsausgaben		
1	Prinzipale	—	4 423 293 *154 473*
2	Dem Prinzipale tritt hinzu in Folge der Veranlagung neu bebauter Grundstücke, welche vom 1. April 1880 ab zu besteuern sind, nach Abzug der Abgänge für zerstörte oder abgetragene Gebäude	—	9 707
3	Summe 1 und 2	—	4 433 000
4	Hiervon geht ab als Antheil der Gemeinden an der Potentsteuer 8 pCt	—	—
5	Rest	—	4 433 000
6	Zuschläge für allgemeine Staatszwecke. (Nach der Summe des Prinzipale — Position 3 — zu berechnen.)	—	—
7	Summe von Prinzipale und Zuschlägen	—	4 433 000
8	Hierzu treten die Gebühren für die ersten Benachrichtigungen von den auf Staatskosten hergestellten Rollen	—	—
	Summe Abtheilung I	—	—
	Abtheilung II.		
	Fonds für Spezialzwecke.		
1	Landwirthschaftlicher Hülfsfonds	1	44 330
2	Ausfallfonds des non-valeurs: a auf das Prinzipale der Grund- der Personal- und Mobiliar- und der Thür- und Fensterſteuer	0,8	35 464
	Ausfallfonds des non-valeurs: b auf das Prinzipale der Potentſteuer	—	—
	Ausfallfonds des non-valeurs: c auf den Betrag der Bezirksumlagen behufs Heranziehung derſelben zur Bildung des Ausfallfonds	0,8	17 630
	Ausfallfonds des non-valeurs: d desgleichen auf den Betrag der Gemeindeumlagen	0,8	10 519
	Summe	—	63 613
3	Fonds für Wiederumlagen (réimpositions)	—	970
4	Für Herstellung und Benachrichtigungsgebühren von Spezialrollen	—	—
	Summe Abtheilung II	—	—

Digitized by Google

Personal- und Mobiliarsteuer.		Thür- und Fenstersteuer.		Patentsteuer		Im Ganzen.
Zuschlags-Prozent.	ℳ	Zuschlags-Prozent.	ℳ	Zuschlags-Prozent.	ℳ	ℳ
—	1 344 081	—	1 274 899	—	1 740 000	8 782 073
—	10 919	—	9 301	—	—	29 927
—	1 356 000	—	1 284 000	—	1 740 000	8 812 000
—	—	—	—	8	139 200	139 200
—	1 355 000	—	1 284 000	—	1 600 800	8 672 800
17	230 350	15,8	202 872	10,8	187 920	621 142
—	1 585 350	—	1 486 872	—	1 788 720	9 293 942
—	—	—	—	—	—	35 958
—	—	—	—	—	—	9 329 900
1	13 550	—	—	—	—	57 880
0,8	10 840	2,8	30 816	—	—	77 120
—	—	—	—	5	87 000	87 000
0,8	5 155	2,8	7 024	5	19 995	49 804
0,8	2 666	2,8	7 444	5	21 474	42 103
—	18 661	—	45 284	—	128 469	256 027
—	127 558	—	720	—	—	28 133
—	26 443	—	—	—	—	860
—	—	—	—	—	—	342 700

Anlage C.

Prinzipal-Kontingente

der

drei Repartitionssteuern für die drei Bezirke von Elsaß-Lothringen
auf das Etatsjahr 1880/81.

Bezirke.	Grundsteuer ℳ	Personal- und Mobiliarsteuer ℳ	Thür- und Fenstersteuer ℳ
Ober-Elsaß	1 233 847	384 483	386 613
Unter-Elsaß	1 639 070	555 503	561 255
Lothringen	1 550 376	404 095	326 831
Summe.	4 423 293	1 344 081	1 274 699

Anlage D.

Verzeichniß

der

freihändigen Veräußerungen von Staatseigenthum.

Nr	Datum des abgeschlossenen Vertrages.	Des Grundstücks Größe	Des Grundstücks Bezeichnung	Bezeichnung der Erwerber	Kaufpreis. ℳ
1	26 Mai 1878	ha 15,[illegible] 2,[illegible] 1,[illegible] 5,[illegible] 0,[illegible]	Fünf entwaldete Theile der Staatsforstdistrikte Streitwald und Köpfel im Banne von Lahr in der Größe von zus. 25,[illegible] Hektaren	Rentner Ludwig Neder und dessen Ehefrau Eugenie Henriette geb. Brodt in Lixheim, und Rentner Mich. Schattner und dessen Ehefrau Margarethe geborene Marklaff in Pfalzburg	Ein Privatwald von 32,[illegible] ha im Banne Büst
2	13 März 1879	11,[illegible]	Wiese in der Gemarkung Brumath Kataster Nr 1093, Sekt II.	Bezirks-Irrenanstalt zu Stephansfeld	225
3	15 Juni 1879	3461,[illegible]	Ehemalige Festungsgrundstücke zu Marsal	Stadt Marsal	15 585,[illegible]
4	13 Okt 1879	2,[illegible] ha 0,[illegible] ha 0,[illegible] ha 3,[illegible] ha	Dienstländereien des Forsthauses Schönburg in der Feldmark Schönburg Kanton Kleinkahlkopf und die daran grenzenden Waldparzellen mit dem darauf stehenden Holzbestande östlich bis an die Grenze von Grenzstein Nr 63 bis 64 und westlich bis an die Grenze von Grenzstein Nr. 71 nach Nr. 80 zusammen, mit Ausschluß des an der südlichen Grenze sich hinziehenden Weges von 5m Breite, welcher mit 0,[illegible] ha Größe fiskalisch bleibt	Förster a. D. Ludwig Singer zu Schönburg	1,[illegible] ha Grundstücke in der Feldmark Schönburg Kanton Mühlfeld zwischen der Bizinalstraße Nr 122 und dem Staatswalde Sektion A Art 359 bis 375, mit Ausnahme einer an die Forstverwaltung bereits verkauften Fläche von 14,[illegible] Aren
5	11 Nov 1879	1285,[illegible]	Ehemalige Festungsgrundstücke in Hagenau mit der darauf stehenden Ringmauer und den darauf stehenden 79 Bäumen	Gemeinde Hagenau	22 493,[illegible]
6	8 Dez 1879	Are 1,[illegible] 2,[illegible] 8,[illegible] 5,[illegible] 4,[illegible] 1,[illegible] 0,[illegible]	7 Grundstücke der ehemaligen Festung Lützelstein, davon eins mit einer Kapelle überbaut, zwei mit den darauf stehenden Umfangsmauern.	Stadt Lützelstein	1 100,[illegible]
7	2 Febr 1880	123,[illegible]	Grundstücke der ehemaligen Befestigung von Hagenau	Stadt Hagenau	2 545,[illegible]

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 6.

Inhalt: Gesetz für Elsaß-Lothringen, betreffend die Gewerbegerichte S. 45.

(Nr. 353) Gesetz für Elsaß-Lothringen betreffend die Gewerbegerichte
Vom 23. März 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Landesausschusses von Elsaß-Lothringen, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

Erster Abschnitt.

Einsetzung, Zuständigkeit und Einrichtung der Gewerbegerichte.

§ 1.

Einsetzung von Gewerbegerichten.

Für Orte mit bedeutendem Fabrik- oder Gewerbebetrieb können Gewerbegerichte eingesetzt werden. Der Bezirk eines Gewerbegerichts kann mehrere Gemeinden umfassen.

Die Einsetzung erfolgt durch Kaiserliche Verordnung nach vorheriger Einholung des Gutachtens der Handelskammer und der Gemeinderäthe. In der Verordnung werden über die Einrichtung des Gewerbegerichts, insbesondere über Sitz und Bezirk desselben und über die Zahl seiner Mitglieder die erforderlichen näheren Bestimmungen getroffen. Auch sind darin, sofern die Gerichtsbarkeit des Gewerbegerichts auf gewisse Fabrikations- oder Gewerbezweige beschränkt werden soll, die demselben unterworfenen oder geeigneten Falls die davon ausgenommenen Gewerbe- und Fabrikationszweige namhaft zu machen.

§ 2.

Zuständigkeit des Gerichts

Die Gewerbegerichte sind ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes zuständig für:

1. Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern einerseits und ihren Arbeitnehmern

Ausgegeben zu Straßburg, den 30. März 1880.

anderseits, welche auf dem Antritt, die Fortsetzung oder Auflösung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, sowie auf die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses sich beziehen,

2 Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern einerseits und ihren Arbeitnehmern anderseits über Leistungen oder Entschädigungsansprüche aus dem Arbeits- oder Lehrverhältnisse,

3 Streitigkeiten der bei demselben Arbeitgeber beschäftigten Arbeitnehmer untereinander, welche in dem betreffenden Gewerbebetriebe ihren Grund haben

§ 3

Ausgaben für das Gericht

Die Gemeinde, in welcher sich der Amtssitz des Gewerbegerichts befindet, hat die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung des Gerichts zu tragen und insbesondere die erforderlichen Räumlichkeiten zu stellen. Der dadurch verursachte Aufwand gehört zu den Pflichtausgaben der Gemeinde.

§ 4

Zusammensetzung des Gerichts

Das Gewerbegericht besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter des Vorsitzenden und mindestens acht Beisitzern

Das Amt sämmtlicher Mitglieder ist ein Ehrenamt

§ 5

Der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden werden vom Kaiser für die Dauer von drei Jahren ernannt; eine wiederholte Ernennung ist nicht ausgeschlossen.

§ 6

Die Beisitzer werden je zur Hälfte von den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern aus ihrer Mitte gewählt.

Als Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die mit der Leitung eines bestimmten Gewerbebetriebes betrauten Stellvertreter der selbstständigen Gewerbetreibenden.

Werkmeister sowie Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse aus ihnen hierzu gelieferten Stoffen beschäftigt sind, werden zu den Arbeitern gerechnet.

§ 7

Wähler ist jeder Deutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, seit mindestens 3 Jahren in dem Bezirke des Gewerbegerichts wohnt und seit der gleichen Frist entweder als Arbeitgeber in der Gerichtsbarkeit des Gewerbegerichts unterworfenes Gewerbe betreibt oder als Arbeitnehmer in einem solchen Gewerbe beschäftigt ist. Die Arbeitgeber müssen überdies für ihre Gewerbe mit

Patentsteuer belegt und die Arbeitnehmer, soweit sie nach den einschlagigen Gesetzen dazu verpflichtet sind, mit Arbeitsbuchern versehen sein

Wahlrecht ist jeder Wahler, welcher das 30. Lebensjahr vollendet hat, lesen und schreiben kann und in dem Bezirke des Gewerbegerichts eine direkte Steuer bezahlt

§ 8

Personen, welche sich in einem der in § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes und im § 31 des Gesetzes vom 8. Juli 1879 (Gesetzbl S 67) bezeichneten Falle befinden, sind, so lange sie einer Einschränkung ihrer Rechtsfähigkeit unterliegen, von dem Rechte, zu wahlen und gewählt zu werden ausgeschlossen.

§ 9.

In jeder zum Bezirke des Gewerbegerichts gehörigen Gemeinde ist nach naherer Anordnung des Bezirkspräsidenten eine Liste der in der Gemeinde wohnenden Wahler in zwei Abtheilungen aufzustellen, von welchen die eine die Arbeitgeber, die andere die Arbeitnehmer enthält. Die Aufstellung geschieht durch den Bürgermeister und zwei von ihm herangehende Wahler, von denen der eine zu den Arbeitgebern, der andere zu den Arbeitnehmern gehört.

Die Liste ist nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen lang im Gemeindehause zur Einsicht der Betheiligten auszulegen

Während dieser Frist kann gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste schriftlich oder zu Protokoll Einspruche erhoben werden

§ 10.

Der Bürgermeister sendet die Liste nebst den erhobenen Einsprachen und den ihm erforderlich erscheinenden Bemerkungen an den Bezirkspräsidenten, welcher etwaige Einsprachen ungesäumt dem Bezirksrath zur Entscheidung vorlegt Gegen die Entscheidung des Bezirksrathes ist innerhalb einer Frist von 30 Tagen Rekurs zulässig Das Verfahren ist kostenfrei. Die Vorschrift des Artikel 47 des Gesetzes über die Gemeindeverfassung vom 5 Mai 1855 findet Anwendung

§ 11

Der Bezirkspräsident stellt die Wählerliste fest Einsprachen, über welche eine Entscheidung noch nicht ergangen ist, bleiben unberücksichtigt Liegt eine Entscheidung vor, so ist dieselbe zu berücksichtigen auch wenn sie noch der Anfechtung unterliegt

§. 12

Die in die Wählerliste eingetragenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wählen in besonderen Versammlungen, welche auf Einladung des Bezirkspräsidenten am Sitze des Gewerbegerichts zusammentreten Die Wahl findet an einem

Sonntage statt. Die Einladung zu derselben ist mindestens 2 Wochen vorher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Den Vorsitz in beiden Versammlungen führt der Bezirkspräsident oder ein von ihm beauftragter Staats- oder Gemeindebeamter.

Gewählt ist derjenige, welcher mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.

Ergibt sich bei der ersten Abstimmung eine solche Mehrheit nicht so ist an demselben Tage oder wenn dies nicht möglich ist, am nächstfolgenden Sonntage zu einem zweiten Wahlgang zu schreiten, bei welchem die einfache Mehrheit der Stimmen und bei gleicher Stimmenzahl das höhere Alter entscheidet.

Der Vorsitzende hat das Ergebniß der Wahl und den Zeitpunkt für die Vornahme eines erforderlich werdenden zweiten Wahlganges sofort zu verkünden. Findet letzterer nicht an demselben Tage statt, so ist die Einladung außerdem in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 13

Ueber den Hergang bei der Wahl und über deren Ergebniß ist ein Protokoll aufzunehmen.

Auf die Anfechtung der Wahl finden die Artikel 45 bis 48 des Gesetzes über die Gemeindeverfassung vom 5. Mai 1855 Anwendung.

§ 14

Die Beisitzer des Gewerbegerichts werden alle drei Jahre zur Hälfte neu gewählt, indem eine gleiche Zahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern oder falls die Gesammtzahl der Ausscheidenden eine ungerade ist, abwechselnd ein Arbeitgeber und sodann ein Arbeitnehmer mehr ausscheidet. Die zuerst Ausscheidenden werden in einer Plenarversammlung des Gewerbegerichts durch das Loos bezeichnet. Eine Wiederwahl der Ausgeschiedenen ist statthaft.

§ 15

Werden zum Ersatze ausscheidender Beisitzer außerordentliche Ergänzungswahlen nöthig, so erfolgen dieselben auf Grund der letzten Wahlerliste. Jedoch sollen Wähler, hinsichtlich deren inzwischen Umstände bekannt geworden sind, welche die Unfähigkeit zu dem Amte oder die Ausschließung von demselben begründen, bei der Abstimmung nicht zugelassen werden.

Der zum Ersatz des Ausgeschiedenen Gewählte bleibt nur bis zum Ablauf der Amtszeit desselben im Amte.

§ 16.

Verpflichtung der Gerichtsmitglieder.

Die Mitglieder des Gewerbegerichts haben vor ihrem Amtsantritt den Eid zu leisten:

die Obliegenheiten ihres Amtes getreulich zu erfüllen.

Digitized by Google

Die Vereidigung erfolgt durch den Bezirkspräsidenten oder durch einen von ihm beauftragten Staats- oder Gemeindebeamten

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des § 51 Absatz 2 bis 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung

§ 17.

Amtsenthebung der Gerichtsmitglieder

Ein Mitglied des Gewerbegerichts ist seines Amtes zu entheben, wenn Umstände bekannt werden, welche die Unfähigkeit zu dem Amte oder die Ausschließung von demselben begründen. Die Enthebung erfolgt durch den Bezirksrath, gegen dessen Entscheidung innerhalb einer Frist von zwei Wochen Rekurs zulässig ist. Das Verfahren ist kostenfrei. Die Vorschrift des Artikel 47 des Gesetzes über die Gemeindeverfassung vom 5. Mai 1855 findet Anwendung.

Die Enthebung kann unter entsprechender Anwendung vorstehender Bestimmungen auch dann erfolgen, wenn ein Mitglied des Gewerbegerichts seiner Dienstpflicht gröblich zuwiderhandelt. Vor der Entscheidung ist das Gutachten des Gewerbegerichts einzuholen.

§ 18.

Vergleichsamt.

Bei jedem Gewerbegericht muß zur gütlichen Beilegung der Streitigkeiten ein Amtssitze desselben mindestens ein Vergleichsamt eingesetzt werden.

Das Vergleichsamt besteht aus zwei Beisitzern des Gewerbegerichts, von welchen der eine zu den Arbeitgebern, der andere zu den Arbeitnehmern gehört. Außerdem kann der Vorsitzende oder der Stellvertreter des Vorsitzenden stets den Sitzungen des Vergleichsamtes beiwohnen, in welchem Falle er den Vorsitz führt.

Das Vergleichsamt hält zu bestimmten Zeiten, mindestens einmal in der Woche, Sitzung. Die Sitzung kann ausfallen, wenn kein Termin für dieselbe anberaumt ist. Für dringliche Fälle ist erforderlichen Falls eine außerordentliche Sitzung anzuberaumen.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts erläßt die näheren Anordnungen behufs Einsetzung des Vergleichsamts und wegen Wahrnehmung der Geschäfte desselben unter thunlichst gleichmäßiger Betheiligung der Beisitzer des Gewerbegerichts.

§ 19.

Sitzungen des Gewerbegerichts

Die zur Entscheidung der Streitigkeiten bestimmten ordentlichen Sitzungen des Gewerbegerichts finden mindestens zweimal im Monate statt. Eine Sitzung kann ausfallen, wenn kein Termin für dieselbe anberaumt ist. Für dringliche Fälle kann eine außerordentliche Sitzung anberaumt werden.

An jeder Sitzung müssen, außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, vier Mitglieder des Gerichts und zwar zwei Arbeitgeber und zwei Arbeitnehmer Theil nehmen.

Ueber die Heranziehung der einzelnen Mitglieder des Gerichts zur

Theilnahme an den Sitzungen und die Vertretung verhinderter Mitglieder erläßt der Vorsitzende die erforderlichen Anordnungen.

§ 20.

Gerichtsschreiberei. Bei jedem Gewerbegericht besteht eine Gerichtsschreiberei, über deren Geschäftseinrichtung nach näherer Anordnung des Ministeriums die erforderlichen Bestimmungen getroffen werden.

Der Gerichtsschreiber wird auf Vorschlag des Vorsitzenden durch das Ministerium auf Widerruf bestellt.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren

Titel I — Verfahren vor den Gewerbegerichten

§ 21.

Allgemeine Bestimmungen. Zuständig ist dasjenige Gericht in dessen Bezirk die streitige Verpflichtung aus dem Arbeits- oder Lehrverhältniß zu erfüllen ist.

§ 22.

Auf die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden die Vorschriften der §§ 41—49 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Ueber Ablehnungsgesuche entscheidet das Gewerbegericht.

§ 23.

Widerklagen, deren Gegenstand nicht zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte (§ 2) gehört, sind ausgeschlossen.

§ 24.

Die Parteien können zu den Verhandlungen vor dem Vergleichsamte und dem Gewerbegerichte nur in Person, die Arbeitgeber auch durch ihren mit der Leitung eines bestimmten Gewerbebetriebes betrauten Stellvertreter (§. 9) erscheinen.

In Krankheits- und Abwesenheitsfällen ist der Partei jedoch gestattet, sich durch einen bevollmächtigten Verwandten oder Freund vertreten zu lassen. Rechtsanwälte und Personen welche die Vertretung vor Gericht gewerbsmäßig oder gegen Bezahlung übernehmen, sind als Vertreter oder Beistände der Parteien nicht zuzulassen.

Nicht prozeßfähigen Parteien, welche ohne gesetzlichen Vertreter sind, kann auf Antrag bis zum Eintritte des gesetzlichen Vertreters von dem Vor-

Digitized by Google

sitzenden des Gewerbegerichts ein besonderer Vertreter bestellt werden. Diese Bestimmung findet auch bei erheblicher Entfernung des Aufenthaltsortes des gesetzlichen Vertreters Anwendung.

§ 25.

Vorbereitende Schriftsätze dürfen nicht gewechselt werden.

§ 26.

Verfahren vor dem Vergleichsamt.

Die Klage kann schriftlich eingereicht oder mündlich zum Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden; im ersteren Falle ist mit der Klageschrift eine Abschrift derselben auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen.

Der Gerichtsschreiber fordert hierauf den Beklagten unter allgemeiner Bezeichnung der Klage dieselbe auf, in einer nach Tag und Stunde zu bezeichnenden, wo möglich der nächsten Sitzung des Vergleichsamtes zu erscheinen.

Die Einladung soll in der Regel spätestens am zweiten Tage vor dem Terminstage zur Beförderung abgegeben werden. Von dem Termin ist auch der Kläger in geeigneter Weise zu verständigen.

§ 27.

Die Parteien können in den Sitzungen des Vergleichsamts auch ohne Einladung und Terminsbestimmung erscheinen.

§ 28.

Erscheinen beide Parteien, so schreitet das Vergleichsamt zum Sühneversuch, worauf zu Protokoll festgestellt wird, ob ein Vergleich zu Stande gekommen ist oder nicht.

Der Inhalt eines abgeschlossenen Vergleichs ist, sofern die Parteien nicht darauf verzichten, in das Protokoll aufzunehmen und letzteres sodann vorzulesen. In dem Protokolle ist zu bemerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erfolgt sei oder welche Einwendungen erhoben sind. Das Protokoll wird von den Mitgliedern des Vergleichsamts und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so verkündet das Vergleichsamt auf Antrag des Klägers einen möglichst nahen Termin zur Verhandlung der Sache vor dem Gewerbegericht. Daß dies geschehen, ist in dem Protokolle zu bemerken und darin im Falle des § 27 zugleich der Inhalt der Klage festzustellen. Hiermit gilt die Klage als erhoben, einer Ladung der Parteien bedarf es nicht, dem Beklagten wird auf Verlangen Abschrift der Klage ertheilt.

§ 29.

Erscheint eine Partei in dem anberaumten Termine vor dem Vergleichsamt (§ 26) nicht, so wird dies zu Protokoll festgestellt.

Im Falle des Nichterscheinens des Klägers unterbleibt jede weitere Verhandlung.

Ist nur der Beklagte ausgeblieben, so verkündet das Vergleichsamt auf Antrag des Klägers einen möglichst nahen Termin zur Verhandlung der Sache vor dem Gewerbegericht. Machen es jedoch die Umstände wahrscheinlich, daß der Beklagte von der gerichtlichen Aufforderung keine Kenntniß erlangt habe oder durch Krankheit oder Abwesenheit am Erscheinen verhindert gewesen sei, so ist ein weiterer Termin zur Verhandlung vor dem Vergleichsamt und gleichzeitig für den Fall daß ein Vergleich nicht zu Stande kommt, ein möglichst naher Termin vor dem Gewerbegericht anzuberaumen.

Zu den vorstehend bezeichneten Terminen ist der Beklagte unter abschriftlicher Mittheilung der Klage von Amtswegen zu laden. Zwischen der Zustellung der Ladung und dem Termine vor dem Gewerbegericht muß ein Zeitraum von mindestens einem Tage liegen.

§ 30.

Verfahren vor dem Gewerbegerichte.

Die Verhandlung über den Rechtsstreit vor dem Gewerbegericht ist öffentlich und mündlich. Durch das Gewerbegericht kann für die Verhandlung oder für einen Theil derselben die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit besorgen läßt.

Ueber die Ausschließung der Oeffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt. Der Beschluß, welcher die Oeffentlichkeit ausschließt, muß öffentlich verkündigt werden.

§ 31.

Die Leitung der Verhandlungen liegt dem Vorsitzenden ob. Derselbe hat dahin zu wirken, daß die Parteien sich über alle erheblichen Thatsachen vollständig erklären und die sachdienlichen Anträge stellen.

§ 32.

Bleibt der Kläger in dem Termin des Gewerbegerichts aus, so gilt die Klage als zurückgenommen.

Bleibt nur der Beklagte aus, so werden die in der Klage behaupteten Thatsachen auf Antrag als zugestanden angenommen.

Soweit dieselben den Klageantrag rechtfertigen, ist nach dem Antrage zu erkennen; soweit dies nicht der Fall, ist die Klage abzuweisen.

§ 33.

Beschließt das Gericht die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen, so muß in dem Beschlusse der Name und der Wohnort derselben angegeben werden. Den zu vernehmenden Personen ist von Amtswegen eine Ladung zuzustellen, falls die Parteien sich nicht erboten, dieselben in dem festgesetzten

Termine zur Stelle zu bringen. Die Zustellung kann durch Gemeindebeamte erfolgen.

Die Parteien sind berechtigt, ihre Zeugen oder Sachverständigen gleich bei der ersten Verhandlung vor dem Gewerbegericht mit zur Stelle zu bringen. Die Vernehmung erfolgt in diesem Falle ohne förmlichen Beweisbeschluß nach dem Ermessen des Gerichts. Gebühren oder sonstige Entschädigungen dieser Zeugen und Sachverständigen nicht bewilligt werden.

Die Beeidigung der Zeugen oder Sachverständigen erfolgt auf Antrag einer Partei oder nach dem Ermessen des Gerichts.

Die Aussagen der Zeugen oder Sachverständigen sind nur in denjenigen Sachen in das Protokoll aufzunehmen, in welchen das Rechtsmittel der Berufung zulässig ist.

§ 34.

Das Gewerbegericht hat unter Berücksichtigung des gesammten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Ueberzeugung zu entscheiden, ob eine thatsächliche Behauptung für wahr oder nicht für wahr zu erachten sei.

§ 35.

Das Gewerbegericht hat im Laufe der Verhandlungen den Sühneversuch zu wiederholen. Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so ist das Urtheil in der Regel am Schlusse der Verhandlung zu verkünden. Die Verkündung des Urtheils erfolgt öffentlich.

Aus dem Urtheile müssen ersichtlich sein:

Die Mitglieder des Gerichts, die Parteien, deren Anträge und Gegenanträge, die Angabe ob nach vorgängiger Verhandlung der Parteien oder auf Ausbleiben eines Theils erkannt ist, der festgestellte Thatbestand, die wesentlichen Gründe der Entscheidung, endlich der Ausspruch des Gerichts in der Hauptsache und über die Kosten.

Die Urtheile der Gewerbegerichte sind von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen.

§ 36.

Gegen ein Urtheil, welches auf Ausbleiben ergangen ist, kann von der Partei, gegen welche dasselbe erlassen ist, innerhalb drei Tagen nach der Zustellung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Gerichtsschreibers Einspruch erhoben werden, in welchem Falle ein neuer Termin zur Verhandlung anzusetzen ist. Die Parteien sind hierzu von Amtswegen zu laden.

Erscheint die Einspruch erhebende Partei auch in dem neuen Termin nicht, so wird der Einspruch verworfen und findet ein abermaliger Einspruch nicht statt.

§ 37

Ist eine Fortsetzung der Verhandlung erforderlich, so wird hierzu in der Regel sofort Termin verkündet. Eine Partei, welche bei Verkündung des Termins nicht zugegen war, ist zu denselben von Amtswegen zu laden.

Bleibt in dem Termine eine der Parteien aus, so finden die Vorschriften des § 32 Anwendung. Hat jedoch eine Beweisaufnahme stattgefunden, und ergibt sich daraus daß der klägerische Anspruch ganz oder theilweise unbegründet ist, so ist das Urtheil, ungeachtet des Ausbleibens des Beklagten, auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme zu erlassen.

§ 38

Entscheidungen, welche eine vorgängige mündliche Verhandlung nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung nicht erfordern, können von dem Vorsitzenden anstatt des Gerichts erlassen werden.

§ 39

Soweit im Vorstehenden nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung über das Verfahren vor den Amtsgerichten, mit Ausschluß der §§ 466, 467 und 471, entsprechende Anwendung.

Titel II. — Rechtsmittel.

§ 40

Berufung. Die Endurtheile der Gewerbegerichte können mit dem Rechtsmittel der Berufung angegriffen werden, wenn der Werth des Streitgegenstandes den Betrag von zweihundert Mark übersteigt. Für die Werthsberechnung sind die Vorschriften der §§ 3 bis 9 der Civilprozeßordnung maßgebend. Ansprüche oder Theile eines Anspruchs, wegen deren die Klage zurückgenommen, oder auf welche vor der Fällung des Urtheils verzichtet wurde, werden auch dann, wenn der Kläger damit auf Antrag des Beklagten ausdrücklich abgewiesen ist (§. 277 C. P. O.), nicht mitgerechnet.

Zuständig ist die Civilkammer des Landgerichts, in dessen Bezirk das Gewerbegericht seinen Sitz hat. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Civilprozeßordnung Anwendung.

§ 41

Beschwerde. Gegen die bei dem Gewerbegericht oder bei dem Landgericht ergangenen Entscheidungen findet nach Maßgabe der Vorschriften der Civilprozeßordnung das Rechtsmittel der Beschwerde statt.

Ueber die Beschwerde gegen Entscheidungen des Gewerbegerichts und seines Vorsitzenden entscheidet das in § 40 bezeichnete Landgericht. Ueber Beschwerden gegen Entscheidungen des Gerichtsschreibers bei dem Gewerbegerichte kann von dem Vorsitzenden anstatt des Gerichts entschieden werden.

§. 42.

Revision.

Gegen die der Berufung nicht unterliegenden Endurtheile der Gewerbegerichte und gegen die in der Berufungsinstanz ergangenen Endurtheile der Landgerichte ist das Rechtsmittel der Revision zulässig, über dasselbe entscheidet das Oberlandesgericht.

Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf der Verletzung eines Gesetzes beruhe.

Auf das Verfahren und die Entscheidung über die Revision finden die Vorschriften der §§ 512 bis 529 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Titel III. — Zwangsvollstreckung, Arrest und vorläufige Verfügungen.

§. 43.

Die Endurtheile des Gewerbegerichts können auf Antrag für vorläufig vollstreckbar erklärt werden, jedoch ist die vorläufige Vollstreckbarkeit, sofern der Gegenstand der Verurtheilung ein Geld oder Geldeswerth die Summe von 200 Mark übersteigt, von einer vorgängigen Sicherheitsleistung abhängig zu machen, in Betreff des Werthes des Gegenstandes kommen die Vorschriften der §§ 3 bis 9 der Civilprozeßordnung zur Anwendung.

Für die Vollstreckbarkeitserklärung der in der Berufungsinstanz ergangenen Urtheile der Landgerichte sind die Vorschriften der Civilprozeßordnung maßgebend.

§ 44.

Aus den vor dem Vergleichsamte oder dem Gewerbegericht zu Stande gekommenen und zu Protokoll erklärten Vergleichen, aus denjenigen Entscheidungen, gegen welche das Rechtsmittel der Beschwerde stattfindet, und aus denjenigen Urtheilen, welche rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt worden sind, findet die Zwangsvollstreckung nach Maßgabe der Vorschriften der Civilprozeßordnung statt. Soweit nach diesen Vorschriften das Prozeßgericht zu Entscheidungen berufen ist, die eine vorgängige mündliche Verhandlung nicht erfordern, können dieselben in dringlichen Fällen von dem Vorsitzenden anstatt des Gewerbegerichts erlassen werden.

In Ansehung des Arrestes und einstweiliger Verfügungen finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung Anwendung.

Dritter Abſchnitt.

Schlußbeſtimmungen.

§ 45.

Die Gewerbegerichte können durch Kaiſerliche Verordnung aufgehoben werden.

§ 46.

Sämmtliche bisherigen Beſtimmungen über die Gewerbegerichte (conseils des prud'hommes) werden aufgehoben.

§ 47.

Dieſes Geſetz tritt am 1. April 1880 in Kraft. Die an dieſem Tage anhängigen Streitigkeiten werden in dem bisherigen Verfahren erledigt.

§. 48.

Auf die beſtehenden Gewerbegerichte finden die Beſtimmungen dieſes Geſetzes Anwendung.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Kaiſerlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 26. März 1880.

(L. S.) **Wilhelm.**

Freiherr v. Manteuffel.

Herausgegeben im Miniſterium für Elſaß-Lothringen.
Straßburg. Druck von R. Schultz u. Co.

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 7.

Inhalt: Gesetz für Elsaß-Lothringen, betreffend die Vergütung der Reisekosten für die Geschworenen, die Vertrauensmänner und die Schöffen S. 57. — Gesetz für Elsaß-Lothringen, betreffend die Ausführung des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnungen für Rechtsanwälte, für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige S. 58. — Gesetz für Elsaß-Lothringen, betreffend die Verwendung von Zuchthäusern. S. 68

(Nr. 354.) Gesetz für Elsaß-Lothringen, betreffend die Vergütung der Reisekosten für die Geschworenen, die Vertrauensmänner und die Schöffen. Vom 31. März 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Landesausschusses von Elsaß-Lothringen, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

Den Geschworenen in Strafsachen, den im § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vertrauensmännern und den Schöffen werden, sofern sie außerhalb ihres Aufenthaltsortes einen Weg bis zur Entfernung von mehr als zwei Kilometern zurückzulegen haben, an Reisekosten gewährt:

1. bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges fünfzehn Pfennig,
2. bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges dreißig Pfennig,

im Ganzen jedoch mindestens drei Mark.

Mußten dieselben außerhalb ihres Aufenthaltsortes einen Weg bis zur Entfernung von mehr als zwei Kilometern zurücklegen, so erhalten sie als Reiseentschädigung drei Mark.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. März 1880.

(L. S.) **Wilhelm.**

Freiherr von Manteuffel

Gesetzblatt f. Elsaß-Lothr. 1880.

Ausgegeben zu Straßburg, den 16. April 1880.

(Nr. 355) Gesetz für Elsaß-Lothringen betreffend die Ausführung des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnungen für Rechtsanwälte, für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige. Vom 3. April 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Landesausschusses von Elsaß-Lothringen, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

I. Zum Gerichtskostengesetze.

§ 1

Die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 (Reichsgesetzbl. S. 141) finden auf die zur streitigen Gerichtsbarkeit gehörigen Angelegenheiten, welche vor besonderen Gerichten oder in besonderem Verfahren zu verhandeln sind, entsprechende Anwendung.

Das Gleiche gilt für das gerichtliche Verfahren in den zur streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörigen Angelegenheiten, in welchen es sich um Entscheidungen (Urtheile, Beschlüsse, Verfügungen) handelt.

§ 2

In den im § 1 Absatz 2 bezeichneten Angelegenheiten wird der für die Erhebung der Gebühren maßgebende Werth des Gegenstandes des Verfahrens zu 500 ℳ, ausnahmsweise niedriger oder höher, jedoch nicht unter 100 ℳ und nicht über 12000 ℳ angenommen.

Insofern aus der entsprechenden Anwendung der Vorschriften des Gerichtskostengesetzes (§§ 9—17) ein niedrigerer Werth sich ergibt, ist dieser maßgebend.

§ 3

Für gerichtliche Verhandlungen und Beurkundungen in Angelegenheiten, welche nicht unter das Gerichtskostengesetz oder unter § 1 dieses Gesetzes fallen, bleiben die Vorschriften über die Stempel- und Registrirungsgebühren, über die Gerichtsschreibergebühren (droits de greffe) und die Geschäftsgebühren der Gerichtsschreiber, sowie über die Eintragung der Urkunden in das Repertorium (Art. 49 des Gesetzes über die Registrirung vom 22. Frimaire VII) in Kraft.

§ 4

Die Zustellungsurkunden der Gerichtsvollzieher, sowie die Zustellungsurkunden der Postboten einschließlich der über die Uebergabe an die Post ertheilten Bescheinigung (Civilprozeßordnung §§ 177, 179) sind auch in den im

Digitized by Google

§ 3 bezeichneten sowie in den von dem Gerichtskostengesetze und diesem Gesetze nicht betroffenen Angelegenheiten stempel- und registrirungsfrei

Für die in diesen Angelegenheiten zuzustellenden Urkunden verbleibt es hinsichtlich der Erhebung von Stempel- und Registrirungsgebühren bei den bestehenden Vorschriften. Der Gerichtsvollzieher hat die von ihm zugestellte Urkunde, sofern für der Registrirung unterliegt und nicht schon von der Zustellung registrirt worden ist, innerhalb vier Tagen nach der Zustellung der Registrirungsbehörde vorzulegen. Das Gleiche gilt im Falle der Zustellung durch die Post für den Gerichtsvollzieher oder den Gerichtsschreiber, welcher die Post um Bewirkung der Zustellung ersucht hat. Der Lauf der vierfägigen Frist beginnt in diesem Falle mit der Ueberlieferung der Zustellungsurkunde seitens der Postanstalt (Civilprozeßordnung § 178 Absatz 3 § 179).

Die Erklärungen, welche nach den Artikeln 2183 des 2185 und 2194 des Code civil zugestellt werden, unterliegen ohne Rücksicht auf der Zahl der Personen, für welche oder an welche zugestellt ist, einer Registrirungsgebühr von 3 ℳ.

Auf Zuwiderhandlungen der Gerichtsvollzieher oder Gerichtsschreiber gegen die im Absatz 2 enthaltenen Vorschriften finden die Strafbestimmungen des Artikels 34 des Gesetzes über die Registrirung vom 22. Frimaire VII und des Artikels 10 des Gesetzes über die Registrirungs- und Stempelgebühren vom 16. Juni 1824 Anwendung.

§ 5.

In der Kassationsinstanz kommen die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes über die Revisionsinstanz zur Anwendung.

Die Bestimmungen, welche wegen des Unterliegens in der Kassationsinstanz oder Berufungsinstanz eine Geldstrafe festsetzen, sind aufgehoben.

§ 6.

In den Rechtssachen (§ 1), in welchen durch Gesuch eine Entscheidung beantragt wird, verordnet für die letztere hinsichtlich des vorangegangenen Verfahrens vier Zehntheile der Gebühr (Gerichtskostengesetz § 8), und wenn eine kontradiktorische mündliche Verhandlung stattgefunden hat, die volle Gebühr erhoben.

Im Falle der Abweisung des Gesuchs kann das Gericht die Gebühr bis auf ein Zehntheil herabsetzen.

In der Berufungsinstanz kommen die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes über die Beschwerdeinstanz zur Anwendung.

Im Falle des Artikels 116 des Code civil werden für die Ausnahme des Beweises vier Zehntheile der Gebühr besonders erhoben.

§ 7

Die Vorschriften des § 36 des Gerichtskostengesetzes finden in allen Fällen Anwendung, in welchen noch gesetzlicher Bestimmung außerhalb eines Prozeßverfahrens die Feststellung eines Zustandes oder die Aufnahme eines Beweises unter gerichtlicher Mitwirkung stattzufinden hat.

§ 8.

Bei Ehescheidungen auf Grund gegenseitiger Einwilligung werden erhoben,

für jede Verhandlung vor dem Präsidenten des Landgerichts (Code civil Artikel 281—288) drei Zehntheile der Gebühr (Gerichtskostengesetz § 8);

für die Entscheidung des Landgerichts (Code civil Artikel 250) die doppelte Gebühr,

für die Entscheidung des Oberlandesgerichts (Code civil Artikel 265) die vierfache Gebühr.

In der oberlandesgerichtlichen Instanz wird die Gebühr nur erhoben, soweit die Berufung als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird.

§ 9.

Für Entscheidungen, welche eine Adoption zulassen, wird, einschließlich des vor dem entscheidenden Gerichte vorangegangenen Verfahrens, die doppelte Gebühr (Gerichtskostengesetz § 8) erhoben.

In der oberlandesgerichtlichen Instanz erhöht sich dieselbe um ein Viertheil.

§ 10.

Für die Bestätigung eines Familienrathsbeschlusses, eines Vereinbarungsaktes oder einer Theilung durch den Amtsrichter, sowie für eine Verkaufsanordnung desselben (Gesetz vom 1. Dezember 1873, betreffend außergerichtliche Theilungen und gerichtliche Verkäufe von Liegenschaften, §§ 1, 3, 4, 12, Gesetz vom 8. Juli 1879, betreffend die Ausführung der Civilprozeßordnung, der Konkursordnung und der Strafprozeßordnung, § 32) wird sowohl in der ersten Instanz als in der Beschwerdeinstanz die Hälfte der im § 6 bestimmten Gebühren erhoben.

§. 11.

In dem Verfahren, betreffend die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen, wird, neben der im §. 35 Nr 3 des Gerichtskostengesetzes für die Anordnung der Zwangsvollstreckung bestimmten Gebühr, für die zur Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts gehörenden Entscheidungen in der ersten und in der Beschwerdeinstanz, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, die Hälfte der im §. 6 bestimmten Gebühren erhoben.

Digitized by Google

Auf die Entscheidungen, welche zur Zuständigkeit des zur Mitwirkung bei dem Hypothekenreinigungsverfahren, einschließlich des Uebergebots berufenen Gerichts gehören, sowie auf den Wiederverkauf finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 12.

Für das Vertheilungsverfahren, welches den Erlös von unbeweglichem Vermögen zum Gegenstande hat, werden fünf Zehntheile, und wenn das Verfahren vor dem zur Erklärung über den Theilungsplan bestimmten Termine erledigt wird, drei Zehntheile der Gebühr (Gerichtskostengesetz § 8) erhoben.

§. 13.

Auf das Verfahren bei Strafverfügungen in den Fällen der §§ 18 bis 26 des Einführungsgesetzes zur Wechselordnung und zum Handelsgesetzbuch vom 19. Juni 1872 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 213) finden die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes über Strafsachen Anwendung.

Die Strafverfügung steht dem amtsrichterlichen Strafbefehle gleich.

§. 14.

In den vor die Gewerbegerichte gehörenden Rechtsstreitigkeiten werden für das Verfahren vor diesen Gerichten zwei Zehntheile und in den höheren Instanzen fünf Zehntheile der im Gerichtskostengesetze und in diesem Gesetze bestimmten Gebühren erhoben.

Die Verhandlungen des Vergleichsamts sind gebührenfrei.

Die Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes über den Gebührenerlaß (§§ 51, 55, 60), sowie die Vorschriften desselben Gesetzes über die vor der Beendigung der Instanz alljährlich eintretende Fälligkeit der Gebühren (§. 54 Nr. 1) finden keine Anwendung.

Die Schreibgebühren erhält der Gerichtsschreiber. Für die briefliche Aufforderung zu der Verhandlung vor dem Vergleichsamte ist an den Gerichtsschreiber von dem Antragsteller eine Gebühr von 30 Pfennig zu entrichten.

§ 15.

Ist im Forststrafverfahren durch Urtheil oder Strafbefehl ausschließlich auf Ersetzung von Holz erkannt, so ist der Werth des Holzes an Stelle der Strafe für die Höhe der Gebühr maßgebend. Die Gebühr beträgt jedoch in jeder Instanz höchstens 5 Mark.

§ 16.

Von Zahlung der Gebühren sind befreit:

1) das Reich,
2) die Landeskasse.

In denjenigen Rechtssachen, in welchen auf Grund besonderer Vorschriften Stempel- und Registrirungsgebühren nicht zu erheben sind, werden Gebühren nicht in Ansatz gebracht.

Auf das Disziplinarverfahren gegen Richter, Notare, Gerichtsvollzieher und Stundesbeamte finden die Bestimmungen des § 124 des Gesetzes vom 31 März 1873, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, Anwendung.

§ 17.

Die Vorschriften der Civilprozeßordnung, des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnungen für Rechtsanwalte und für Gerichtsvollzieher über das Armenrecht finden auf die im § 1 bezeichneten Angelegenheiten entsprechende Anwendung.

Die Bestimmungen der §§. 8 bis 10 des Gesetzes, betreffend die Beaufsichtigung und die Kosten der Vormundschaftsverwaltung, vom 22 Oktober 1873 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 278), werden hierdurch nicht berührt.

Die Notare, Gerichtsschreiber und andere öffentliche Verwahrer sind nur auf Anordnung des Vorsitzenden des Gerichts, welches das Armenrecht ertheilt hat, zur unentgeltlichen Abgabe von Schriftstücken und Ausfertigungen an die zum Armenrechte zugelassene Partei verpflichtet.

§ 18.

Auf die Schreibgebühren der Gerichtsschreiber für Ausfertigungen und Abschriften finden in allen gerichtlichen Angelegenheiten die Vorschriften des § 80 des Gerichtskostengesetzes Anwendung.

Die daselbst vorgeschriebene Zahl der Zeilen und Silben ist auch für die Berechnung der Gerichtsschreibereigebühren (droits de greffe) maßgebend.

§ 19.

Für die Vornahme von Inventuren und von Siegelungen und Entsiegelungen im Konkursverfahren (§§ 112, 114 der Konkursordnung, § 30 des Gesetzes vom 4 November 1878, Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 95) erhält der Amtsgerichtsschreiber die einem Gerichtsvollzieher für die gleichen Akte zustehenden Gebühren und Reisekosten.

§ 20.

Die Entschädigung für den Stempel des Repertoriums der Amtsgerichtsschreiber wird auf 10 Pfennig für jeden Eintrag festgesetzt.

§ 21.

Die Entrichtung der in Gemäßheit des Gerichtskostengesetzes und dieses Gesetzes geschuldeten Vorschüsse, Gebühren und Auslagen erfolgt durch die Eregistrirementsverwaltung auf Grund von gerichtlich vollstreckbar erklärten Zwangsbefehlen.

Auf die Zwangsvollstreckung aus diesen Zwangsbefehlen finden die Vorschriften der §§. 17 und 19 des Gesetzes vom 8. Juli 1879 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 67) Anwendung.

§. 22.

Für das in einer gerichtlichen Entscheidung festgestellte Rechtsverhältniß wird eine Registrirungsgebühr (Titelgebühr) nur insoweit erhoben, als der Betrag dieser Gebühr denjenigen der Gerichtsgebühren der Instanz übersteigt.

Das Mahnverfahren gilt im Sinne des Absatzes 1 als Eine Instanz.

Unberührt bleiben die Gebühren von Verträgen, welche der Registrirung in einer bestimmten Frist unterworfen sind.

§. 23.

Die einer Titelgebühr unterliegenden Entscheidungen sind, wenn die Gebühr nicht bei dem Gerichtsschreiber eingezahlt ist, unter Stundung derselben zu registriren. Die Aushändigung dieser Entscheidungen in Urschrift, Abschrift oder Ausfertigung darf von deren Registrirung nicht abhängig gemacht werden; ihre Erwähnung in anderen Akten ist vor der Registrirung unzulässig. Von Entscheidungen, welche in Urschrift ausgehändigt werden, hat der Gerichtsschreiber, wenn die Aushändigung vor der Registrirung beantragt wird, innerhalb zwanzig Tagen der Enregistrement-Behörde eine beglaubigte Abschrift zur Registrirung zu übersenden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn ein Ausländer als Kläger aufgetreten und gemäß §. 85 des Gerichtskostengesetzes die Vornahme gerichtlicher Handlungen durch die Zahlung des Vorschusses bedingt ist.

Das Repertorium für die einer Titelgebühr unterliegenden Entscheidungen ist auf unentgeltlich für Stempel zu liefernden Papiere zu führen. Dem Gerichtsschreiber steht eine Gebühr für die Eintragung nicht zu.

§. 24.

Der den Strafgefangenen zugewiesene Theil des Ertrages ihrer Arbeit ist dem Zugriffe des Staates für die im §. 497 der Strafprozeßordnung bezeichneten Kosten nicht unterworfen.

Die Höhe der durch die Verurtheilten zu tragenden Kosten der Strafhaft wird durch das Ministerium in festen Sätzen bestimmt.

II. Zu den Gebührenordnungen.

§. 25.

Die Vorschriften der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 (Reichsgesetzbl. S. 176) der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878 (Reichsgesetzbl. S. 161) und der Gebührenordnung für

Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 (Reichsgesetzbl. S. 178) finden auf die in den §§ 1 und 3 bezeichneten Rechtssachen entsprechende Anwendung.

§ 26.

Auf die Gebühren der Rechtsanwälte in der Kassationsinstanz finden die Bestimmungen der Gebührenordnung für Rechtsanwälte in Betreff der Revisionsinstanz Anwendung.

In den im §. 1 Absatz 2 bezeichneten Rechtssachen sind die Bestimmungen des § 2 auch für die Berechnung der Gebühren der Rechtsanwälte maßgebend.

In den im § 6 bezeichneten Rechtssachen steht dem Rechtsanwalt für seine gesammte Thätigkeit eine Gebühr in Höhe der Sätze des § 4 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte zu. Er erhält nur vier Zehntheile, wenn eine kontradiktorische mündliche Verhandlung nicht stattgefunden hat, und drei Zehntheile in der Berufungs- oder Beschwerdeinstanz.

§ 27.

Im Hypotheken-Reinigungsverfahren erhält der Rechtsanwalt

1) für seine Mitwirkung bei dem in den Artikeln 2183, 2184 des Code civil vorgeschriebenen Verfahren die Sätze des §. 4 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte,
2) für seine Mitwirkung bei dem im Falle des Artikels 2185 des Code civil vorgeschriebenen Verfahren, einschließlich des Antrags auf den Erlaß der Verkaufsverordnung, oder bei dem im Artikel 2194 des Code civil vorgeschriebenen Verfahren fünf Zehntheile der obigen Sätze.

Für die Werthsberechnung ist der Betrag des Gewerbspreises, im Falle des Artikels 2185 des Code civil der Betrag des Erwerbspreises, mit Hinzurechnung des Uebergebots, maßgebend.

Betrifft die Thätigkeit des Rechtsanwalts Einwendungen, welche zur Zuständigkeit des zur Mitwirkung bei dem Hypotheken-Reinigungsverfahren, einschließlich des Wiederverkaufs, berufenen Gerichts gehören, so erhält derselbe fünf Zehntheile der in den §§ 13 bis 18 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte bestimmten Gebühren.

§. 28.

Im Vertheilungsverfahren, welches den Erlös von unbeweglichem Vermögen zum Gegenstande hat, stehen dem Rechtsanwalt für die Vertretung eines Betheiligten die Sätze des §. 4 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte und, falls der Auftrag vor dem zur Erklärung über den Theilungsplan bestimmten Termin erledigt wird, fünf Zehntheile dieser Sätze zu.

Der nicht mit der Vertretung eines Betheiligten beauftragte Rechtsanwalt erhält

1) für den Antrag auf Eröffnung des Vertheilungsverfahrens dieselbe Gebühr, welche ihm für den Antrag auf Anordnung der Zwangsvollstreckung (Civilprozeßordnung § 755) zusteht;
2) für die Anfertigung eines Schriftsatzes, welcher die Anmeldung einer Forderung oder einen Widerspruch gegen den Theilungsplan enthält, drei Zehntheile der Sätze des §. 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

Der Werth des Gegenstandes des Verfahrens bestimmt sich im Falle der Vertretung (Absatz 1) eines Gläubigers oder der Anmeldung einer Forderung durch den Betrag der Forderung und, wenn der zu vertheilende Geldbetrag geringer ist durch diesen Betrag, im Falle des Widerspruchs gegen den Theilungsplan durch den Betrag auf welchen der Widerspruch sich bezieht. Im Uebrigen ist für die Werthsberechnung der zu vertheilende Geldbetrag maßgebend.

Die den Rechtsanwälten im Vertheilungsverfahren zustehenden Gebühren (Absatz 1 und 2) werden auch den Notaren für die gleiche Thätigkeit gewährt.

§ 29.

Für die auf der Gerichtsschreiberei abgegebene Erklärung des Verzichtes auf eine Gütergemeinschaft oder einen Nachlaß oder der Annahme eines Nachlasses unter der Rechtswohlthat des Inventars, sowie für die Beistandleistung bei der Abgabe solcher Erklärungen erhält der Rechtsanwalt eine Gebühr von drei Mark.

§ 30.

In Zwangsenteignungssachen hat der Rechtsanwalt für seine Thätigkeit vor den Geschworenen angemessene Vergütung zu beanspruchen. Ueber die Höhe derselben wird im Prozeßwege nach eingeholtem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer entschieden.

Die Geschworenen erhalten Reisekosten nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. März 1880, betreffend die Vergütung der Reisekosten für die Geschworenen, die Vertrauensmänner und die Schöffen, die Auskunftspersonen Zeugengebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

Die dem Rechtsanwalt der obsiegenden Partei zustehende Vergütung (Absatz 1) wird derselben nicht erstattet. Die Reisekosten der Geschworenen, sowie des Richters und des Gerichtsschreibers und die Gebühren der Auskunftspersonen sind als baare Auslagen zu erheben.

In der Kassationsinstanz bestimmt sich die Gebühr des Rechtsanwalts nach der Gebührenordnung für Rechtsanwälte mit der im § 52 derselben für die Revisionsinstanz vorgesehenen Erhöhung.

§ 31

Für die Vornahme von Inventuren und von Siegelungen und Entsiegelungen im Konkursverfahren erhält der Gerichtsvollzieher eine Gebühr von 3 Mark.

Nimmt das Geschäft einen Zeitaufwand von mehr als zwei Stunden in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangene weitere Stunde um 1 Mark.

Muß der Gerichtsvollzieher behufs Vornahme des Geschäfts außerhalb seines dienstlichen Wohnsitzes einen Weg bis zur Entfernung von mehr als 2 Kilometer zurücklegen, so erhält er an Reisekosten für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges eine Entschädigung von 20 Pfennig.

§ 32

Die Vorschriften der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher finden auch auf Zustellungsurkunden der Gerichtsvollzieher in den von dem Gerichtskostengesetze und diesem Gesetze nicht betroffenen Angelegenheiten Anwendung.

§ 33

Der Gerichtsvollzieher erhält:

1) für die Aufnahme eines Protestes, sowie für die Aufnahme einer Interventionserklärung 3 Mark,

2) für die Aufnahme eines Protestes mit Nachsuchung der Wohnung (Artikel 91 Schlußsatz der Wechselordnung) 6 Mark.

Bei Aufsuchung von Nothadressen erhöht sich die Gebühr für jede Nothadresse um 1 Mark.

Wenn die Aufnahme einer Interventionserklärung mit dem Protestakte zu gleicher Zeit in derselben Wohnung stattfindet, darf für die Aufnahme eine Gebühr nicht berechnet werden.

Die Abschrift der Urkunde im Proteste, sowie die Abschrift des Protestaktes im Wechselprotestregister sind in der Gebühr mitbegriffen.

Die Entschädigung für den Stempel des Wechselprotestregisters wird auf 30 Pfennig für jeden Eintrag festgesetzt.

In Betreff der Reisekosten findet § 31 Absatz 3 Anwendung.

§. 34

Für das Zahlungsanerbieten (Code civil Artikel 1257) erhält der Gerichtsvollzieher bei einem Betrage

bis 100 Mark einschließlich 2 Mark,
„ 300 „ „ 3 „ ,
„ 1000 „ „ 4 „ ,

für jeden weiteren Betrag von 1000 Mark 1 Mark mehr.

Für die Hinterlegung erhält er die gleiche Gebühr.

Digitized by Google

§ 35.

In Strafsachen beträgt die Gebühr des Gerichtsvollziehers:
für die Vollstreckung eines Vorführungs- oder eines Haftbefehls,
1) wenn eine Uebertretung den Gegenstand der Untersuchung oder der Strafe bildet . . . 6 Mark,
2) bei einem Vergehen . . . 12 „ ,
3) bei einem Verbrechen . . . 20 „
für das Protokoll über die Nachsuchung, wenn der Vorführungs- oder Haftbefehl nicht ausgeführt werden konnte,
bei Uebertretungen und Vergehen . . . 6 Mark,
bei Verbrechen . . . 4 „
für die Abholung einer Person aus dem Gefängnisse und deren Vorführung vor den Richter, sowie die Zurückführung in das Gefängniß . . . 1 Mark 50 Pfennig.
Nimmt das letztere Geschäft einen Zeitaufwand von mehr als einer Stunde in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr sofern nicht §. 37 Anwendung findet, für jede angefangene weitere Stunde um 1 Mark.

§ 36.

Für die Anheftung von Schriftstücken und die darüber auszustellende Bescheinigung beträgt die Gebühr des Gerichtsvollziehers 3 Mark. Findet die Anheftung in mehreren Gemeinden statt, so erhöht sich die Gebühr für jede weitere Gemeinde um 2 Mark.

§. 37.

Für den Sitzungsdienst erhält der Gerichtsvollzieher von der Staatskasse 3 Mark für die Sitzung. Dauert eine Sitzung über 2 Stunden, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangene weitere Stunde um 1 Mark.

§ 38.

Bezüglich der Gebühren der Gerichtsvollzieher für freiwillige Versteigerungen beweglicher Sachen bewendet es bei den Bestimmungen im § 6 des Gesetzes vom 15. November 1875 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 186).

§ 39.

Wird die Anfertigung der Klageschrift in den vor die Amtsgerichte gehörenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten dem Gerichtsvollzieher übertragen, so ist ihm dafür, einschließlich der für das Gericht bestimmten Abschrift und der Erwirkung der Terminsbestimmung, 1 ℳ von dem Kläger zu vergüten.

Die gleiche Gebühr erhält der Gerichtsvollzieher für die ihm gesetzlich oder von einer Partei übertragene Ausführung jedes andern Geschäfts, auf welches die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher und dieses Gesetz keine Anwendung finden.

Nimmt ein solches Geschäft einen Zeitaufwand von mehr als einer Stunde in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangene weitere Stunde um 1 ℳ.

§. 40.

Zu den dem Gerichtsvollzieher zu vergütenden baaren Auslagen gehören auch die Stempel- und Registrirungskosten.

Die Entschädigung für den Stempel des Repertoriums wird auf 10 ₰ für jeden Eintrag festgesetzt.

Für registrirungsfreie Gerichtsvollzieherurkunden ist ein besonderes Repertorium auf unentgeltlich für Stempel visirtem Papier zu führen.

§. 41.

Personen, welche in Gemäßheit des § 159 der Strafprozeßordnung vor der Staatsanwaltschaft oder vor den Amtsanwälten als Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft behufs ihrer Vernehmung zu erscheinen haben, erhalten aus der Staatskasse Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

Die zu gewährenden Beträge werden durch den Beamten, vor welchem die Vernehmung stattfindet, festgesetzt.

Im Falle des § 17 Absatz 2 der Gebührenordnung kann die Festsetzung von dem Beamten, durch welchen sie erfolgt ist, sowie von der dem Letzteren unmittelbar vorgesetzten Behörde berichtigt werden. Gegen die Festsetzung findet an diese Behörde Beschwerde statt.

III. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 42.

Für die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen im § 1 bezeichneten Rechtssachen finden hinsichtlich der für den Staat zu erhebenden Kosten, sowie der Gebühren der Rechtsanwälte die bisherigen Vorschriften Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. April 1880.

(L. S.) **Wilhelm.**

Freiherr von Manteuffel.

(Nr. 356.) Gesetz für Elsaß-Lothringen, betreffend die Verwendung von Zuchthengsten. Vom 5. April 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc

verordnen im Namen des Reichs, für Elsaß-Lothringen, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Landesausschusses von Elsaß-Lothringen, was folgt

§ 1

Vom 1. Oktober 1880 an darf ein Hengst zur Bedeckung solcher Stuten, welche dem Besitzer des Hengstes nicht gehören, nur dann zugelassen werden, wenn er vorher durch ein zu diesem Zwecke bestelltes Schouamt untersucht und als zur Zucht tauglich erkannt worden ist.

§ 2

Das vom Schouamt ertheilte Anerkenntniß der Tauglichkeit (Körschein) ist nur für eine bestimmte, in demselben zu bezeichnende Zeitdauer gültig. Der Körschein kann vor Ablauf der bestimmten Frist zurückgezogen werden, wenn der Hengst aufhört zur Zucht tauglich zu sein.

§ 3

Die zur Ausführung der §§. 1 und 2 erforderlichen Bestimmungen über die Bildung und Zuständigkeit der Schouämter, über das Verfahren, welches von denselben zu beobachten ist und über die für die Untersuchung zu entrichtenden Gebühren werden durch Kaiserliche Verordnung getroffen.

§. 4

Wer einen Zuchthengst den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider verwendet oder verwenden läßt, wird mit Geldstrafe von 50 bis 500 Mark bestraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. April 1880.

(L. S.) **Wilhelm.**

Freiherr v. Manteuffel.

Herausgegeben im Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Straßburg. Druck von R. Schultz & Co.

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 8.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Erhebung des Oktroi in der Stadt Colmar S. 71 — Verordnung, betreffend die Ermäßigung der Eisenbahn-Thaxen im Bezirk Ober-Elsaß zur Aufnahme einer Anleihe S. 72 — Verordnung betreffend die Erhebung eines Zuschlagzehntels auf das Oktroi in der Stadt Straßburg S. 73

(Nr. 357) Verordnung, betreffend die Erhebung des Oktroi in der Stadt Colmar. Vom 9. April 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des Artikels 8 des Gesetzes vom 24 Juli 1867 über die Gemeindeeinthe. was folgt:

Die Erhebung des Oktroi in dem Gemeindebanne der Stadt Colmar nach dem durch die Verordnung vom 14 September v. Js. (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S 87) genehmigten Tarif findet fernerweit nach Maßgabe des in der Anlage*) beigefügten Reglements statt.

Urkundlich unter Beidrückung des Kaiserlichen Insiegels.

Straßburg den 9. April 1880.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.) Freiherr v. Manteuffel.
Generalfeldmarschall.

Der Staatssekretär
Herzog.

*) Die Anlage wird amtlich bekannt gemacht.

Gesetzbl. f. Elsaß-Lothr. 1880.

Ausgegeben zu Straßburg den 22 April 1880.

(Nr. 358) Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Thann im Bezirk Ober-Elsaß zur Aufnahme einer Anleihe. Vom 12. April 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des Artikels 7 des Gesetzes vom 24. Juli 1867 über die Gemeinderäthe, was folgt:

Die Gemeinde Thann im Bezirk Ober-Elsaß wird ermächtigt, zur Beschaffung der Mittel für Herstellung und Vervollständigung der Wasserleitung, Herstellung einer Brückenwaage, Einrichtung des Amtsgerichts, Erbauung eines Schlachthauses, Reparaturen am Rathhaus und Instandsetzung eines Gemeinderathssaals, Herstellung von Trottoirs und Vornahme von außerordentlichen Pflasterarbeiten, Ankauf eines Waldkomplexes und einer Wiese und Deckung des Defizits aus dem Rechnungsjahre 1879/80 einen Betrag von hundert tausend Mark durch eine Anleihe aufzubringen, welche zu einem 4 Prozent nicht übersteigenden Zinsfuß zu begeben und in der Zeit von 1881 bis einschließlich 1920 zurückzuzahlen ist, sowie zu deren Verzinsung und Tilgung für dieselbe Zeitdauer 11 Prozent außerordentliche Zuschläge zu den vier direkten Staatssteuern zu erheben.

Die weiteren Bedingungen für Aufnahme der Anleihe unterliegen der Genehmigung des Bezirkspräsidenten.

Urkundlich unter Beidrückung des Kaiserlichen Insiegels

Straßburg, den 12. April 1880.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.) **Freiherr v. Manteuffel.**
Generalfeldmarschall.

Der Staatssekretär.
Herzog.

(Nr. 359) Verordnung, betreffend die Festsetzung eines Zuschlagzehntels auf das Oktroi in der Stadt Straßburg. Vom 16. April 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des Artikels 8 des Gesetzes vom 24. Juli 1867 über die Gemeinderäthe, nach Einsicht des Beschlusses des

außerordentlichen Kommissars für die Verwaltung des Bürgermeisteramts der Stadt Straßburg vom 23. März 1880, für Elsaß-Lothringen was folgt:

Die Stadt Straßburg wird ermächtigt für das Jahr 1880/81 ein Zuschlagszehntel zu den Sätzen des durch Verordnung vom 19. Juni vorigen Jahres (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 66) genehmigten Octroitarifs zu erheben.

Urkundlich unter Beidrückung des Kaiserlichen Insiegels

Straßburg, den 16. April 1880.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.) **Freiherr v. Manteuffel**

Generalfeldmarschall.

Der Staatssekretär

Herzog

Herausgegeben im Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Straßburg, Druck von R. Schultz & Co.

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 9.

Inhalt: Gesetz, betreffend das Forstdiebstahlsrecht und das Forstdiebstahlsverfahren. S. 75. — Gesetz über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, einschließlich der Vollziehung des Arrestes und einstweiliger Verfügungen über das Hypothekenbuchsführungsverfahren und über das Teilungsverfahren. S. 93.

(Nr. 360.) Gesetz, betreffend das Forstdiebstahlsrecht und das Forstdiebstahlsverfahren. Vom 28. April 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Landesausschusses von Elsaß-Lothringen, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die in diesem Gesetze mit Strafe bedrohten Handlungen unterliegen den nachstehenden Bestimmungen und, insoweit in denselben Abweichungen nicht vorgesehen sind, den Vorschriften des Strafgesetzbuchs.

§ 2.

Die im § 57 des Strafgesetzbuchs bei der Verurtheilung von Personen, welche zur Zeit der Begehung der That das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatten, vorgesehene Strafermäßigung findet bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 3.

Für den Wertherſatz, das Ersatzgeld (§ 25) und die Kosten, zu denen Personen verurtheilt worden, welche unter der Gewalt, der Aufsicht oder im

Ausgegeben zu Straßburg, den 8. Mai 1880.

Dienste eines Andern stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist letzterer für den Fall des Unvermögens des Verurtheilten haftbar zu erklären, und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des § 361 Nr 9 des Strafgesetzbuchs verurtheilt wird.

Sind die gesetzlichen Vertreter (Ehemänner, Eltern, Vormünder) der Verurtheilten als haftbar zu erklären, so erstreckt sich die Haftbarkeit auch auf die Geldstrafe.

Wird festgestellt, daß der als haftbar in Anspruch Genommene die That nicht verhindern konnte, so tritt die Haftbarkeit nicht ein.

§ 4

Hatte der Thäter noch nicht das zwölfte Lebensjahr vollendet, so wird derjenige, welcher in Gemäßheit des § 3 haftet, zur Zahlung der Geldstrafe, des Werthersatzes, des Ersatzgeldes und der Kosten als unmittelbar haftbar verurtheilt.

Dasselbe gilt, wenn der Thäter zwar das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte und wegen Mangels der zur Erkenntniß der Strafbarkeit seiner Handlung erforderlichen Einsicht freizusprechen ist, oder wenn derselbe wegen eines seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustandes straffrei bleibt.

§. 5.

Eine nicht beizutreibende Geldstrafe ist gegen den Thäter in Freiheitsstrafe umzuwandeln.

Bei Geldstrafen bis zu 50 ℳ einschließlich ist der Betrag von 2 ℳ einem Tage Freiheitsstrafe, und bei höheren Geldstrafen von der 50 ℳ übersteigenden Summe ein Betrag von 5 ℳ einem Tage Freiheitsstrafe gleichzuachten.

Der Mindestbetrag der an die Stelle der Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ist ein Tag, ihr Höchstbetrag bei Haft sechs Wochen, bei Gefängniß sechs Monate. Wenn jedoch eine neben der Geldstrafe wahlweise angedrohte Freiheitsstrafe ihrer Dauer nach den vorgedachten Höchstbetrag nicht erreicht, so darf die an Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe den angedrohten Höchstbetrag jener Freiheitsstrafe nicht übersteigen.

Bruchtheile, welche sich bei der Theilung des Betrags einer Geldstrafe durch 2 beziehungsweise 5 ergeben, werden, wenn sie die Hälfte übersteigen, für voll gerechnet, andernfalls bleiben sie außer Ansatz.

Kann nur ein Theil der Geldstrafe beigetrieben werden, so wird für den Rest die noch zu erstehende Freiheitsstrafe verhältnißmäßig nach dem Betrag der ursprünglich erkannten Geldstrafe berechnet. Für die bei dieser Berechnung sich ergebenden Bruchtheile eines Tages ist stets ein Tag Freiheitsstrafe zu rechnen.

§ 6.

Der Verurtheilte kann sich von der in § 5 vorgesehenen Freiheitsstrafe durch Forst- oder Gemeindearbeit frei machen, sofern dies nicht von der Forstverwaltung im einzelnen Fall aus besonderen Gründen verweigert wird. Die Zahl der Arbeitstage ist gleich der festgesetzten Strafzeit zu bestimmen.

Dem Verurtheilten kann für eine bestimmte Zahl von Tagen eine seiner Leistungsfähigkeit entsprechende bestimmte Arbeit in der Art angewiesen werden, daß, wenn er die Arbeit früher vollendet, die betreffende Strafzeit für verbüßt gilt.

§ 7.

Alle wegen eines und desselben Forstdiebstahls oder Wilderevels verurtheilten Personen sind zu dem Wertherſatz oder zu dem Ersatzgeld, auf welche erkannt wird, als Gesammtschuldner zu verurtheilen.

§ 8.

Die auf Grund dieses Gesetzes erkannten Geldstrafen fließen in die Staatskasse.

§ 9.

Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz verjährt, sofern nicht einer der Fälle der §§ 15, 17 Absatz 2 bis 4, 44, 47, 48, 60 bis 64, 66 vorliegt, in sechs Monaten.

Zweiter Titel.

Strafbestimmungen.

Erster Abschnitt.

Forstdiebstahl.

§ 10.

Forstdiebstahl im Sinne dieses Gesetzes ist der in einem Walde oder auf einem anderen hauptsächlich zur Holzerziehung bestimmten Grundstücke verübte Diebstahl

1. an Holz, welches noch nicht vom Stamme oder vom Boden getrennt ist, sowie an Holzpflanzen;
2. an Holz, welches durch Zufall abgebrochen oder umgeworfen, und mit dessen Zurichtung noch nicht der Anfang gemacht worden ist,
3. an Spähnen, Abraum, Rinde, Gras, Waldsämereien, Baumsaft und Harz, sofern dieselben noch nicht in einer umschlossenen Holzablage sich befinden, oder noch nicht gewerbsmäßig eingesammelt sind,

4. an anderen Walderzeugnissen, insbesondere Haide, Plaggen, Moos, Laub, Streuwerk und Nadelholzzapfen, sofern dieselben noch nicht gewerben oder eingesammelt sind. Das unbefugte Sammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen gilt nicht als Forstdiebstahl.

§. 11.

Der Forstdiebstahl wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem vierfachen Werthe des Entwendeten gleichkommt und niemals unter einer Mark betragen darf.

§. 12.

Die Strafe soll gleich dem achtfachen Werthe des Entwendeten und niemals unter zwei Mark sein:

1. wenn der Forstdiebstahl an einem Sonn- oder Festtage, oder in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang begangen ist,
2. wenn der Thäter Mittel angewendet hat, um sich unkenntlich zu machen;
3. wenn der Thäter dem Bestohlenen oder der mit dem Forstschutze betrauten Person seinen Namen oder Wohnort anzugeben sich geweigert, oder falsche Angaben über seinen oder seiner Gehülfen Namen oder Wohnort gemacht hat, oder auf Anrufen des Bestohlenen oder der mit dem Forstschutze betrauten Person, anstatt stehen zu bleiben, die Flucht ergriffen oder fortgesetzt hat;
4. wenn der Thäter in den Fällen des § 10 Nr. 1 bis 8 zur Begehung des Forstdiebstahls sich eines schneidenden Werkzeugs, insbesondere der Säge, der Scheere oder des Messers bedient hat,
5. wenn der Thäter die Auslieferung der zum Forstdiebstahl bestimmten Werkzeuge verweigert,
6. wenn zum Zwecke des Forstdiebstahls ein bespanntes Fuhrwerk, ein bespannter Schlitten, ein Kahn oder ein Lastthier mitgebracht ist,
7. wenn der Gegenstand der Entwendung in Holzpflanzen besteht,
8. wenn von stehenden Bäumen Kien, Harz, Saft, Wurzeln, Rinde oder die Haupt- (Mittel-) Triebe entwendet sind,
9. wenn der Forstdiebstahl in einer Schonung, in einem Pflanzgarten oder Saatkampe begangen ist.

§. 13.

Der Versuch des Forstdiebstahls und die Theilnahme (Mitthäterschaft, Anstiftung, Beihülfe) an einem Forstdiebstahl oder an einem Versuche desselben werden mit der vollen Strafe des Forstdiebstahls bestraft.

§. 14.

Wer sich in Beziehung auf einen Forstdiebstahl der Begünstigung oder der Hehlerei schuldig macht, wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem

vierfachen Werthe des Entwendeten gleichkommt und niemals unter einer Mark betragen darf. Die Bestimmungen des §. 257 Absatz 2 und 3 des Strafgesetzbuchs finden Anwendung.

§ 15.

Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten erkannt werden,

1. wenn der Forstdiebstahl von drei oder mehr Personen in gemeinschaftlicher Ausführung begangen ist;
2. wenn der Forstdiebstahl zum Zwecke der Veräußerung des Entwendeten oder daraus hergestellter Gegenstände begangen ist,
3. wenn die Hehlerei gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betrieben worden ist.

§. 16.

Wer, nachdem er wegen vollendeten oder versuchten Forstdiebstahls oder wegen Theilnahme, Begünstigung oder Hehlerei in Beziehung auf einen solchen in Elsaß-Lothringen rechtskräftig verurtheilt worden ist, innerhalb der nächsten zwei Jahre abermals eine dieser Handlungen begeht, befindet sich im Rückfalle.

Im zweiten oder ferneren Rückfalle befindet sich, wer nach rechtskräftiger Verurtheilung wegen ersten, zweiten oder ferneren Rückfalles innerhalb der nächsten zwei Jahre abermals eine der bezeichneten Handlungen begeht.

§ 17.

Befindet sich der Thäter im ersten Rückfalle, so ist auf eine Geldstrafe zu erkennen, welche dem achtfachen Werthe des Entwendeten gleichkommt und niemals unter 2 ℳ betragen darf.

Neben der Geldstrafe kann, wenn sich der Thäter im zweiten Rückfalle befindet, auf Gefängnißstrafe von einem Tag bis zu drei Monaten erkannt werden und wenn sich der Thäter im dritten oder ferneren Rückfalle befindet, ist auf Gefängnißstrafe von einem Tag bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Beträgt die Geldstrafe weniger als zehn Mark, so kann statt der Gefängnißstrafe auf eine Zusatzstrafe bis zu einhundert Mark erkannt werden.

Bei denjenigen Handlungen, welche nach § 10 Nr. 4 als strafbar erklärt sind, finden die Bestimmungen über den zweiten Rückfall auch beim dritten und ferneren Rückfall Anwendung.

§. 18.

Aexte, Sägen, Messer und andere zur Begehung des Forstdiebstahls geeignete Werkzeuge, welche der Thäter bei sich geführt hat, sind einzuziehen, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann die Einziehung selbstständig erkannt werden.

Thiere und andere zur Wegschaffung des Entwendeten bestimmte Gegenstände, welche der Thäter bei sich führt, unterliegen der Einziehung nicht.

§. 19.

In allen Fällen ist neben der Strafe die Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatze des Werths des Entwendeten an den Bestohlenen auszusprechen. Der Ersatz des ausser dem Werthe des Entwendeten verursachten Schadens kann nur im Wege des Civilprozesses geltend gemacht werden.

Der Werth des Entwendeten wird sowohl hinsichtlich der Geldstrafe als hinsichtlich des Ersatzes nach der für den Ort der Entwendung geltenden Forsttaxe und, wo eine solche nicht besteht, nach den örtlichen Preisen bestimmt.

§. 20.

Wird in dem Gewahrsam eines innerhalb der letzten zwei Jahre wegen einer in diesem Abschnitte vorgesehenen strafbaren Handlung in Elsaß-Lothringen rechtskräftig Verurtheilten frisch gefälltes, nicht forstmäßig zugerichtetes Holz gefunden, ohne daß ein straffbarer Erwerb desselben nachgewiesen ist, so ist gegen den Inhaber auf Einziehung des gefundenen Holzes zu erkennen, sofern er sich über den redlichen Erwerb desselben nicht ausweisen kann.

Die Einziehung erfolgt zu Gunsten der Gemeinde, in welcher der Verurtheilte wohnt.

Zweiter Abschnitt.

Weidefrevel.

§. 21.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer entbehrt in einem Walde oder auf einem anderen, hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstücke Vieh weidet.

§. 22.

Die Strafe kann auf Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder auf Haft bis zu sechs Wochen erhöht werden und darf nicht weniger als fünf Mark oder zwei Tage Haft betragen:

1. wenn der Frevel in Forstkulturen oder Schonungen begangen wird, welche durch Tafeln oder erkennbare Zeichen als solche bezeichnet sind;
2. wenn der Frevel in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang begangen wird;
3. wenn der Thäter im Laufe der dem Frevel vorausgegangenen zwei Jahre in Elsaß-Lothringen auf Grund dieses oder des vorhergehenden Paragraphen rechtskräftig verurtheilt worden ist.

§ 25.

Neben einer nach § 21 oder § 22 verwirkten Strafe ist, sofern Schaden verursacht worden, auf Zahlung eines Ersatzgeldes an den Geschädigten zu erkennen.

Dasselbe beträgt

1. für je ein Pferd, einen Esel oder ein Stück Rindvieh 0,50 ℳ
2. für je ein Schwein, eine Ziege oder ein Schaf 0,20 „
3. für je ein Stück Federvieh 0,05 „

Das Ersatzgeld beträgt das Doppelte, wenn der Frevel in Forstkulturen oder Schonungen (§ 22 Nr. 1) begangen wird.

Die Zuerkennung eines Ersatzgeldes schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches im Wege des Civilprozesses nicht aus.

§ 24.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen werden bestraft

1. Weideberechtigte, welche das zur Weide in einem Walde oder auf einem anderen hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstücke zugelassene Vieh nicht mit Schellen behängen oder dasselbe nicht zeichnen oder das Zeichen nicht hinterlegen,
2. Mitglieder einer berechtigten Gemeinde oder des berechtigten Theiles einer Gemeinde, welche ihr Vieh auf einem der vorbezeichneten Grundstücke selbst weiden oder durch besondere Hirten weiden lassen.

§. 25.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen werden bestraft

1. Hirten, welche das Vieh einer berechtigten Gemeinde oder des berechtigten Theiles einer Gemeinde mit dem Vieh einer anderen Gemeinde oder eines anderen Theiles der Gemeinde sich vermengen lassen,
2. Hirten, welche das Vieh auf anderen als den zum Aus- und Eintrieb bestimmten Wegen treiben,
3. Hirten, welche das ihnen anvertraute Vieh ohne gehörige Aufsicht lassen,

sofern diese Handlungen in einem Walde oder auf einem anderen hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstücke stattfinden.

§ 26.

Für die Geldstrafe, das Ersatzgeld und die Kosten, zu welchen der Hirt des Viehs verurtheilt wird, ist der Besitzer des letzteren nach Maßgabe

der §§ 3, 4 auch dann haftbar, wenn jener nicht zu seiner Hausgenossenschaft gehört.

Dritter Abschnitt

Zuwiderhandlungen gegen forstpolizeiliche Bestimmungen.

I

Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen, welche auf jeden Wald Anwendung finden.

§. 27.

Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer unbefugt einen Wald außerhalb der gewöhnlichen Straßen und Wege mit Aexten, Beilen, Sägen, Hippen, Sicheln oder anderen derartigen Werkzeugen betritt.

Neben der Geldstrafe oder der Haft kann auf Einziehung der Werkzeuge erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht.

§. 28.

Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft, wer in einem Walde unbefugt außerhalb der gewöhnlichen Straßen oder Wege fährt, karrt, reitet oder Vieh treibt, oder wer nicht verhindert, daß Vieh, dessen Beaufsichtigung ihm obliegt, außerhalb der gewöhnlichen Straßen oder Wege den Wald betritt.

Eine Bestrafung tritt nicht ein, wenn der schlechte Zustand des Weges dessen Einhaltung unmöglich gemacht hat.

§. 29.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1. wer mit unverwahrtem Feuer oder Licht einen Wald betritt, oder sich einem solchen in Gefahr bringender Weise mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert,
2. wer in einem Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder in anderer Weise unvorsichtig handhabt,
3. wer in einem Walde oder innerhalb eines Abstandes von zweihundert Meter davon ohne Erlaubniß des zuständigen Forstbeamten oder, wo ein solcher nicht angestellt ist, der Ortspolizeibehörde, Feuer anzündet oder das mit Erlaubniß angezündete Feuer gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt;

4. wer bei Waldbränden von den Forstbeamten zur Hülfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er dieser Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte.

§. 30.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer in einem Walde

1. ohne Erlaubniß des zuständigen Forstbeamten oder wo ein solcher nicht angestellt ist, der Ortspolizeibehörde Kohlenmeiler errichtet,
2. Kohlenmeiler anzündet, ohne dem zuständigen Forstbeamten oder, wo ein solcher nicht angestellt ist, der Ortspolizeibehörde Anzeige gemacht zu haben,
3. brennende Kohlenmeiler zu beaufsichtigen unterläßt,
4. aus Meilern, ohne dieselben gelöscht zu haben, Kohlen auszieht oder abführt.

§. 31.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer auf ausgebauten Forststraßen unbefugt

1. die Bankette befährt,
2. die zur Bezeichnung der Fahrbahn gelegten Steine oder sonstigen Zeichen entfernt oder in Unordnung bringt,
3. die Seitengräben zuwirft oder verändert,
4. die Wasserdurchlässe verstopft oder beschädigt,
5. die zur Sperrung dienenden Vorrichtungen entfernt oder zerstört,
6. die Prellpfähle, Prellsteine oder Wegweiser fortnimmt, unkenntlich macht oder beschädigt,
7. zum Hemmen von Fuhrwerken Sperrketten, Kloppersäcke, Schleppreifen oder andere angehängte Gegenstände benutzt.

§. 32.

Mit Geldstrafe bis zu fünfundzwanzig Mark oder mit Haft bis zu einer Woche wird bestraft, wer in einem Walde unbefugt Distrikts- oder Schlagsteine, Markirungstafeln, Strohwische, Hegewische oder sonstige Merkzeichen der Schließung fortnimmt, unkenntlich macht oder beschädigt.

§. 33.

Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer unbefugt Grenzsteine, Grenzhügel, Grenzgräben oder andere Grenzzeichen von Wäldern oder Waldtheilen fortnimmt, unkenntlich macht oder beschädigt.

§ 84.

Mit Geldstrafe bis zu fünfundzwanzig Mark oder mit Haft bis zu einer Woche wird bestraft, wer unbefugt in einem Walde

1. Holz aus den Schlägen schleift,
2. gefällte Stämme oder aufgesetzte Stöße von Holz oder Lohrinde beschädigt, umstößt oder der Stützen beraubt;
3. von aufgesetzten Holzstößen einzelne Stücke herabwirft oder entnimmt, sofern er dieselben nicht alsbald wieder an ihren Platz bringt.

§ 85.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer unbefugt in einem Walde Steine, Scherben, Schutt oder Unrath ablagert, oder gefallenes Vieh vergräbt, niederlegt oder liegen läßt.

§ 86.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer, den Anordnungen der Forstbehörde oder des Waldeigenthümers zuwider, es unterläßt in einem Walde Stembrüche, Lehm-, Sand-, Kies-, Kalk- oder Thongruben, Bergwerksschächte, Schurflöcher oder die durch Stockroden entstandenen Löcher, zu deren Einfriedigung oder Zuwerfen er verpflichtet ist, einzufriedigen oder zuzuwerfen.

§ 87.

Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird, sofern nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über Betrug (§§ 263 flg.) oder Urkundenfälschung (§§ 267 flg.) Anwendung finden, bestraft, wer unbefugt an stehenden Bäumen, an Schlaghölzern, an gefällten Stämmen, an aufgesetzten Stößen von Holz oder anderen Walderzeugnissen das Zeichen des Waldhammers oder Rissers, die Stamm- oder Stoßnummer oder die Loosnummer vernichtet, unkenntlich macht, nachahmt oder verändert

§ 88.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer in einem Walde unbefugt Holz ablagert, beschlägt oder sonst bearbeitet.

§ 89.

Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer ohne Genehmigung der Forstbehörde oder des Waldeigenthümers Holz oder andere Walderzeugnisse, zu deren Bezug er berechtigt ist,

1. in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, oder

2. an anderen als den festgesetzten Tagen, oder auf anderen als den dazu bestimmten Wegen, oder
3. unter Zuwiderhandeln gegen die in Ansehung des Verabfolgezeitels erlassenen Vorschriften

aus dem Walde fortschafft.

§ 40

Mit Geldstrafe bis zu fünfundzwanzig Mark wird bestraft, wer Holz oder andere Walderzeugnisse, welche er erworben oder als Nutzungsberechtigter zu beziehen hat, nach Ablauf der festgesetzten Frist auf ergangene Aufforderung nicht binnen acht Tagen aus dem Walde fortschafft.

§ 41.

Mit Geldstrafe bis zu fünf Mark wird bestraft, wer bei Ausübung einer Waldnutzung den Ausweisschein, dessen Lösung vorgeschrieben ist, nicht bei sich führt.

§. 42.

Mit Geldstrafe bis zu fünfundzwanzig Mark oder mit Haft bis zu einer Woche wird bestraft:

1. wer die Berechtigung zum Sammeln von Reff- und Leseholz, Reisig, Spähnen und Rinde in Schlägen ausübt, wo der Einschlag oder die Aufarbeitung von Holz noch im Gange ist,
2. wer sich bei Ausübung dieser Berechtigung eines Hakens oder eisernen Werkzeuges irgend einer Art bedient.

§ 43.

Mit Geldstrafe bis zu fünfundzwanzig Mark oder mit Haft bis zu einer Woche wird bestraft, wer aus einem Walde Holz oder andere Walderzeugnisse, deren Bezug nach vorheriger Ueberweisung ihm auf Grund einer Berechtigung zusteht, fortschafft, bevor sie ihm überwiesen sind.

§ 44.

Mit Geldstrafe bis zu zweihundert Mark wird bestraft, wer als Nutzungsberechtigter Walderzeugnisse, die er nach dem Inhalte seiner Berechtigung nur zu einem bestimmten Zwecke zu benutzen hat, unbefugt verkauft, vertauscht oder zu einem anderen als dem durch die Berechtigung bestimmten Zwecke verwendet.

§ 45.

Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer aus einem Walde an Stelle von Holz oder sonstigen

Walderzeugnissen, zu deren Fortschaffung er berechtigt ist, aus Fahrlässigkeit anderes Holz oder andere Walderzeugnisse fortschafft

§ 46.

Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer einem ihm bekannt gewordenen Verbote der Forstverwaltung oder des Waldeigenthümers zuwider Kräuter, Beeren oder Pilze sammelt

§ 47

Besitzer von Privatwaldungen, welche eine unerlaubte Waldausrodung vornehmen, werden mit einer Geldstrafe bestraft, welche nach dem Maßstabe von vierhundert bis zweihundert Mark auf jedes Hektar ausgerodeten Waldes festzusetzen ist

Gleiche Strafe trifft Beamte und Angestellte von Gemeinden und öffentlichen Anstalten, welche in den Waldungen der Gemeinde oder öffentlichen Anstalt eine von der zuständigen Verwaltungsbehörde nicht genehmigte Ausrodung vorgenommen, gestattet oder angeordnet haben.

§ 48.

Mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark wird bestraft, wer als Besitzer von Mittelwald oder ähnlichen Gehölzen auf den Inseln, an den Ufern und innerhalb eines Abstandes von fünf Kilometer von den Ufern des Rheins das Holz eines Schlages, nachdem ihm von dem Bezirkspräsidenten bekannt gemacht war, daß dasselbe für Zwecke des Strombaus in Anspruch genommen werde, dieser Bestimmung entzieht. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten erkannt werden.

II

Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen, welche nur auf die der Forstordnung unterworfenen Wälder Anwendung finden.

§. 49.

Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark wird bestraft, wer den Bedingungen bezüglich des Holzeinschlages und der Holzabfuhr zuwiderhandelt, welche in den Verdingungsverhandlungen oder Holzversteigerungsprotokollen aufgestellt sind.

§ 50

Mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark werden bestraft Miteigenthümer eines ungetheilten Waldes, welche zu demselben gehöriges Holz unbefugt fällen oder verkaufen.

§ 51.

Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark wird bestraft, wer ohne Genehmigung des Bezirkspräsidenten in einem Walde oder innerhalb eines Abstandes von fünfhundert Meter davon Kalk- oder Gypsöfen, Ziegeleien, Blockhäuser, Hütten oder Schuppen anlegt.

§ 52.

Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark wird bestraft, wer ohne Genehmigung des Bezirkspräsidenten in einem Walde oder innerhalb eines Abstandes von fünfhundert Meter davon ein Haus oder ein Gehöfte errichtet.

Eine Bestrafung tritt nicht ein, wenn der Bau ausgeführt wird, nachdem fest Nachsuchung der Genehmigung sechs Monate abgelaufen sind, ohne daß eine Entscheidung erfolgt ist.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden keine Anwendung auf Bauten in Gemeindewaldungen, die weniger als 250 Hektar enthalten. Die Ausbesserung, der Wiederaufbau oder die Vergrößerung bestehender Gebäude sind gestattet, sofern nicht der Abbruch derselben auf Grund der bisher geltenden Gesetze (Artikel 153 des Code forestier) veranlaßt werden kann.

§ 53.

Mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark wird bestraft wer als Bewohner eines Hauses oder eines Gehöftes, welches in einem Walde oder innerhalb eines Abstandes von fünfhundert Meter davon belegen ist, bei diesem Hause oder Gehöfte ohne Erlaubniß des Bezirkspräsidenten eine Werkstätte zur Verarbeitung von Holz, einen Zimmerplatz oder ein zum Betriebe des Holzhandels bestimmtes Holzlager anlegt.

Die Erlaubniß kann zurückgenommen werden, wenn derjenige, welcher sie erhalten hat, wegen eines unter die Bestimmungen des § 10 Nr 1 bis 3 fallenden Forstdiebstahls oder eines nach dem Strafgesetzbuche strafbaren Diebstahls von Holz aus einem Walde bestraft wird.

§ 54.

Mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark wird bestraft, wer in einem Walde oder innerhalb eines Abstandes von einem Kilometer davon ohne Genehmigung des Bezirkspräsidenten eine Sägemühle anlegt.

§ 55.

Die Bestimmungen der §§ 52 bis 54 finden keine Anwendung auf Häuser und gewerbliche Anlagen, welche in Städten, in geschlossenen Dörfern oder Weilern oder innerhalb eines Abstandes von 200 Meter von derartigen Ortschaften liegen.

§. 56.

Durch Verordnung der Verwaltungsbehörde sind die nothwendigen Bestimmungen über Beaufsichtigung des Betriebs von Sägemühlen, zu deren Anlage nach den §§. 54, 55 die Genehmigung erforderlich ist, zu erlassen.

Wer eine Sägemühle der bezeichneten Art für eigene oder fremde Rechnung betreibt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, falls er den erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§. 57.

Im Falle rechtskräftiger Verurtheilung auf Grund der §§ 51, 52 oder 54 ist die Verwaltungsbehörde befugt, die Beseitigung der in dem Strafurtheil als gesetzwidrig bezeichneten Anlagen zu verfügen. Zu diesem Zwecke ist zunächst der Verurtheilte aufzufordern, innerhalb einer angemessenen, in keinem Fall unter der Dauer von drei Monaten zu bemessenden Frist die Beseitigung zu bewirken. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist die Verwaltungsbehörde befugt, die Beseitigung selbst zu veranlassen und die hierdurch entstehenden Kosten nach Maßgabe der für die Erhebung der direkten Steuern bestehenden Vorschriften von dem Verurtheilten beizutreiben.

Dritter Titel.

Pfändung und Strafverfahren.

Erster Abschnitt.

Pfändung.

§. 58

Die mit dem Forstschutze betrauten Personen sind befugt, Wagen, Karren, Schlitten, Kähne und Thiere, welche zur Verübung eines Forstdiebstahls benutzt werden, sowie das im Weidefrevel (§§ 21 bis 25) betroffene Vieh zu pfänden.

Die gepfändeten Gegenstände sind dem Bürgermeister der Gemeinde, in deren Banne die Pfändung vorgenommen wurde, zur Verwahrung zu übergeben.

§ 59.

Die gepfändeten Gegenstände haften für die Geldstrafe, den Werthersatz, das Ersatzgeld und sämmtliche Kosten einschließlich derjenigen der Pfändung und Verwahrung.

Die Haftung des im Weidefrevel betroffenen Viehs tritt nicht ein, wenn der Besitzer desselben wegen des Frevels weder verurtheilt noch für haftbar erklärt wird.

§. 60.

Die Pfändung ist binnen 24 Stunden dem Amtsrichter anzuzeigen welcher die bekannten Betheiligten davon sofort in Kenntniß zu setzen hat, falls dieselben bei der Pfändung nicht zugegen waren.

§. 61.

Der Amtsrichter kann die gepfändeten Gegenstände freigeben, wenn zur Deckung der Beträge, für welche sie haften (§. 59), Sicherheit geleistet wird.

Die Sicherheitsleistung ist nach der Bestimmung des Amtsrichters durch Hinterlegung in baarem Gelde oder in Werthpapieren oder durch Pfandbestellung oder mittelst Bürgschaft geeigneter Personen zu bewirken.

§. 62.

Werden die gepfändeten Gegenstände nicht innerhalb fünf Tagen nach der Pfändung in Anspruch genommen, so kann der Amtsrichter die Versteigerung auf dem nächstbelegenen Markte anordnen. Dieselbe ist durch den Executionsbeamten zu betreiben, welcher sie wenigstens 24 Stunden vor dem Beginne, und sofern der Eigenthümer der gepfändeten Gegenstände ermittelt ist, jedenfalls auch an dem Wohnsitz desselben bekannt zu machen hat.

Die Kosten der Verwahrung und der Versteigerung sind durch den Amtsrichter festzusetzen und von dem Erlöse vorweg zu nehmen. Der Ueberschuß wird zurückbehalten, bis über den Forstdiebstahl oder Waldfrevel rechtskräftig erkannt ist. Derselbe verbleibt, wenn die strafbare Handlung in einem der Forstordnung unterworfenen Walde begangen ist, in den Händen des Executionsbeamten; andernfalls ist er in der dazu bestimmten Kasse zu hinterlegen.

Zweiter Abschnitt.

Strafverfahren.

§. 63.

Auf die Verfolgung der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz finden, insoweit im Nachstehenden nicht ein Anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Strafprozeßordnung Anwendung.

§. 64.

Zuständig sind die Amtsgerichte. Dieselben verhandeln und entscheiden, sofern nicht einer der Fälle der §§. 15, 17 Absatz 2 bis 4 vorliegt, ohne die Zuziehung von Schöffen.

Das Amt des Amtsanwalts kann verwaltenden Forstbeamten übertragen werden.

Für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung sind die Strafkammern zuständig, dieselben entscheiden in der Besetzung mit drei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden.

§. 65.

Für das Verfahren gelten, soweit nicht in diesem Gesetze abändernde Bestimmungen getroffen sind, die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren vor den Schöffengerichten.

§. 66.

Der Gerichtsstand ist nur bei demjenigen Amtsgerichte begründet, in dessen Bezirke die Zuwiderhandlung begangen ist.

Ist der Ort der begangenen Zuwiderhandlung nicht zu ermitteln, oder ist die Zuwiderhandlung außerhalb Elsaß-Lothringens begangen, so bestimmt der Gerichtsstand sich nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung.

Im Falle des §. 20 ist der Gerichtsstand bei demjenigen Amtsgerichte begründet, in dessen Bezirke das Holz gefunden worden ist.

§. 67.

In dem Verfahren vor dem Amtsgerichte werden sämmtliche Zustellungen durch den Amtsrichter unmittelbar veranlaßt.

Soweit die Zustellung amtsrichterlicher Urtheile erforderlich ist, erfolgt dieselbe in einem Auszuge, welcher nur die Urtheilsformel enthält.

§. 68.

Die mit dem Forstschutze betrauten Personen erstatten ihre Anzeigen an den Amtsanwalt schriftlich und spätestens innerhalb dreier Tage nach erfolgter Feststellung der strafbaren Handlung.

Der Amtsanwalt hat die einzelnen Fälle sofort nach dem Eingang der Anzeige, oder falls er weitere Ermittelungen für angezeigt erachtet sofort nach erfolgter Aufklärung unter fortlaufenden Nummern in einem Verzeichnisse zusammenzustellen.

In dieses Verzeichniß können von dem Amtsanwalte auch die anderwärts eingehenden Anzeigen aufgenommen werden.

Die näheren Vorschriften über die Aufstellung der Verzeichnisse werden von der Justizverwaltung erlassen.

§. 69.

Spätestens innerhalb acht Tagen, nachdem der einzelne Fall in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 68 in das Verzeichniß aufgenommen ist, erhebt der Amtsanwalt die öffentliche Klage, indem er bei Ueberreichung einer Aus-

fertigung des Verzeichnisses unter Beifügung der eingegangenen Anzeigen und der etwa aufgenommenen Beweerhandlungen, den Antrag auf Erlaß eines richterlichen Strafbefehls stellt, und die beantragten Strafen nebst Werthersatz neben den einzelnen Nummern des Verzeichnisses vermerkt.

Der Erlaß eines Strafbefehls ist für jede Geldstrafe und die dafür im Unvermögensfalle festzusetzende Freiheitsstrafe, sowie für den Werthersatz, das Ersatzgeld und die verwirkte Einziehung zulässig.

Der Strafbefehl wird vollstreckbar, sofern der Beschuldigte nicht in einem durch den Strafbefehl anzuberaumenden Termin vor dem Amtsrichter erscheint und Einspruch erhebt. In dem Strafbefehl ist diese Rechtswirkung und zugleich auszusprechen, daß in dem anberaumten Termin auf erhobenen Einspruch zur Hauptverhandlung geschritten werden wird.

Die in dem Strafbefehle getroffene Festsetzung ist von dem Amtsrichter neben jeder Nummer des Verzeichnisses einzutragen und dem Angeklagten mit einem Auszuge aus dem Verzeichnisse zuzustellen.

Die mit dem Forstschutze betrauten Personen, welche nach den Anzeigen als Beweismittel auftreten sollen, sind durch ihre Vorgesetzten zu veranlassen, in dem anberaumten Termine zu erscheinen. Die sonst erforderlichen Zeugen sind zu denselben zu laden.

§. 70.

Die Verurtheilung zur Haftdarkeit in Gemäßheit der §§. 3, 4, 26 kann in der Form des Strafbefehls erfolgen. Die Bestimmungen des vorigen Paragraphen finden entsprechende Anwendung.

§ 71.

Auf das Recht zum Einspruch kann vor dem Termin verzichtet werden.

Auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung des Termins finden die §§. 44, 45 Absatz 1, 46 und 47 der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung. Wird dem Gesuche stattgegeben, so ist dem Beschuldigten eine Abschrift des Strafbefehls mit Bestimmung eines neuen Termins zuzustellen.

§. 72.

Ueber alle Anträge, welche der Amtsrichter unter Ablehnung des Strafbefehls zur Hauptverhandlung gebracht hat, sowie über alle Einsprüche kann in Einer Hauptverhandlung verhandelt und entschieden werden. Das Protokoll über dieselbe wird nach den Nummern des Verzeichnisses geführt.

Die mit dem Forstschutze betrauten Personen, welche als Zeugen zu vernehmen sind, werden auch wenn die Hauptverhandlung mehrere Straffälle umfaßt oder wenn an demselben Tage mehrere Hauptverhandlungen stattfinden, nur einmal beeidigt.

§ 73.

In den Fällen der §§ 15. 17 Absatz 2 bis 4 findet der Erlaß eines Strafbefehls nicht statt. Der Amtsanwalt erhebt die öffentliche Klage durch Einreichung einer Anklageschrift, welcher ein Auszug aus dem Verzeichnisse (§ 68) beizufügen ist. Beim Ausbleiben des Angeklagten kann zur Hauptverhandlung geschritten werden.

§ 74.

Wird gegen ein von dem Amtsrichter ohne die Zuziehung von Schöffen erlassenes Urtheil die Berufung eingelegt, so sind zum Zwecke der Bildung besonderer Akten durch den Gerichtsschreiber beglaubigte Auszüge aus den Akten erster Instanz zu fertigen.

§ 75.

Die Revision gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Urtheile findet nur statt, wenn eine der in den §§. 15. 17 Absatz 2 bis 4 vorgesehenen strafbaren Handlungen den Gegenstand der Untersuchung bildet.

§ 76.

Die Vollstreckung der Strafbefehle und der Urtheile wird durch den Amtsrichter veranlaßt.

Dasselbe gilt von der Beitreibung der Beträge für Wertherſatz und Ersatzgeld, insofern die Zuwiderhandlung in einer der Forstordnung unterworfenen Waldung begangen worden ist.

Die Bestimmung des § 495 der Strafprozeßordnung findet auch auf die Entscheidung über den Wertherſatz und das Ersatzgeld Anwendung.

§. 77.

Steht mit einer Zuwiderhandlung ein nach §. 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs strafbares Nichthalten von der Begehung einer solchen oder eine in einem Walde begangene Uebertretung unter § 368 Nr. 6 oder 9 oder § 370 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs im Zusammenhange, so findet auch auf diese Uebertretungen das in den §§. 64 bis 76 vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

§ 78.

Auf die Vergehen gegen die §§ 44. 47. 48. 50 bis 54. 56 finden die Bestimmungen der §§ 64 bis 77 keine Anwendung.

Google

Vierter Titel.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen

§ 79.

Für das weitere Verfahren in den am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Sachen finden die Vorschriften der §§ 8 ff. des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 80.

Die Titel X, XI, XII, XIII, sowie die Strafandrohungen in den Titeln I bis IX und XV des Code forestier werden aufgehoben. An ihre Stelle treten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 28. April 1880.

(L. S.) **Wilhelm.**

Freiherr v. Manteuffel.

(Nr. 361.) Gesetz über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, einschließlich der Vollziehung des Arrests und einstweiliger Verfügungen über das Hypotheken-Reinigungsverfahren und über das Vertheilungsverfahren. Vom 30. April 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Landesausschusses von Elsaß-Lothringen, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

Titel I.

Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

§ 1.

Der Antrag auf Anordnung der Zwangsvollstreckung in Grundstücke ist bei dem Vollstreckungsgerichte (C. P. O. §§ 755, 756) schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären.

Mit dem Antrage sind vorzulegen:

1. die vollstreckbare Ausfertigung des Schuldtitels,
2. der Nachweis der Erfordernisse, von deren Vorhandensein der Beginn der Zwangsvollstreckung abhängig ist,
3. ein Verzeichniß der Grundstücke, deren Zwangsversteigerung beantragt wird, in welchem dieselben unter Angabe des Besitzers und etwaigen Pächters oder Miethers nach Lage, Begrenzung, Beschaffenheit und Flächeninhalt erkennbar bezeichnet sind,
4. ein Auszug aus dem Hypothekenregister, welcher die gegen den Besitzer und dessen benannte Rechtsvorgänger bestehenden Eintragungen aufzuführen hat,
5. die Erklärung eines Angebots für jedes Grundstück,
6. die etwaigen Anträge des Gläubigers in Bezug auf Zeit, Ort, Art und Bedingungen der Versteigerung und auf die Person des Versteigerungsbeamten.

Wohnt der Antragsteller außerhalb des Bezirks des Vollstreckungsgerichts, so hat er gleichzeitig einen in diesem Bezirke wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

§ 2

Gegen einen Drittbesitzer darf die Zwangsvollstreckung nur beginnen, wenn demselben mit der im Artikel 2169 des Code civil bezeichneten Aufforderung Abschrift des zu vollstreckenden Schuldtitels zugestellt und seit der Zustellung eine Frist von einem Monat verstrichen ist.

Die Aufforderung muß wiederholt werden, wenn innerhalb eines Jahres der Antrag auf Zwangsvollstreckung nicht gestellt ist.

§ 3

Das Vollstreckungsgericht verfügt die Zurückweisung unbegründeter, sowie die Ergänzung mangelhafter Anträge.

Von mehreren Gläubigern, deren Anträge auf Zwangsvollstreckung in das nämliche Grundstück zugelassen werden, gilt als betreibender Theil derjenige, welcher den Antrag zuerst gestellt hat; die übrigen Gläubiger können in jeder Lage der Sache das Verfahren aufnehmen, wenn dasselbe von dem betreibenden Gläubiger verzögert oder aufgegeben wird.

§ 4

Wird das Gesuch für begründet erachtet, so ordnet das Gericht durch Beschluß die Zwangsvollstreckung an.

Der Zwangsvollstreckungsbeschluß soll enthalten:

1. Namen, Gewerbe und Wohnort des betreibenden Gläubigers und des etwa benannten Zustellungsbevollmächtigten (§ 1 Absatz 3), sowie des Schuldners und des Drittbesitzers,

2 die Bezeichnung der Grundstücke nach Maßgabe des § 1 Nr 3,
3 die Verordnung der Versteigerung und die Ernennung eines Notars zum Versteigerungsbeamten.

Der Versteigerungsbeamte ist thunlichst aus den Notaren des Amtsgerichtsbezirks, und wenn die Grundstücke in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken belegen sind, aus den Notaren der mehreren Bezirke zu ernennen.

§ 5.

Der Zwangsvollstreckungsbeschluß ist dem Schuldner und dem Drittbesitzer zuzustellen und in das Register des Hypothekenbewahrers zu überschreiben.

Der Schuldner oder der Drittbesitzer, welcher außerhalb des Bezirks des Vollstreckungsgerichts wohnt, hat innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung einen in diesem Bezirke wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten auf der Gerichtsschreiberei zu benennen.

§ 6.

Innerhalb einer Woche nach Erfüllung der im § 5 Absatz 1 bezeichneten Förmlichkeiten sind die Gerichtsakten, soweit dieselben für den Vollzug der Versteigerung erforderlich sind, dem ernannten Versteigerungsbeamten zu übermitteln.

Später erfolgende Anordnungen oder einlaufende Aktenstücke hat das Gericht, sofern dieselben auf den Vollzug der Versteigerung und die Ueberschreibung des Versteigerungsprotokolls (§ 42) von Einfluß sind, dem Versteigerungsbeamten nachträglich mitzutheilen.

§ 7.

Der Versteigerungsbeamte beruft zunächst brieflich den betreibenden Gläubiger, den Schuldner und den Drittbesitzer zur Verhandlung über die in Betracht kommenden Thatsachen, insbesondere die Besitz- und Eigenthumsverhältnisse der Grundstücke, sowie über die Angebote, die Versteigerungsbedingungen, die Zeit, den Ort und die Art der Versteigerung.

Er bewirkt die Ergänzung des Hypothekenauszugs (§ 1 Nr 4) durch einen Nachtrag, erfordert die Hypothekenauszüge gegen die bei der Verhandlung ermittelten Vorbesitzer und entwirft ohne Verzug das Bedingungsheft.

§ 8.

Das Bedingungsheft soll enthalten:

1. den Inhalt des Zwangsvollstreckungsbeschlusses (§ 4 Nr 1 bis 3) und die Erwähnung der Zustellung und Ueberschreibung desselben,
2. die Bezeichnung des zur Vollstreckung gelangten Titels und der dem Drittbesitzer zugestellten Aufforderung,

Digitized by Google

3. eine kurzgefaßte Angabe der Besitz- und Eigenthumsverhältnisse des Grundstücks, soweit dieselben zu ermitteln sind,
4. die Angabe und die Versteigerungsbedingungen,
5. Tag, Stunde, Ort und Art der Versteigerung.

Im übrigen ist Recht oder in diesem Gesetz enthaltene stillschweigende Kaufbedingungen sowie die Vorschriften dieses Gesetzes über die Art der Versteigerung sind in das Bedingnißheft nicht aufzunehmen.

Zwischen dem Tage der Festsetzung der Versteigerung und dem Versteigerungstermine dürfen nicht mehr als drei Monate in Mitte liegen.

§ 9.

Auf Grund des Bedingnißheftes ist vom Versteigerungsbeamten die Versteigerungsanzeige zu fertigen und öffentlich bekannt zu machen.

Dieselbe soll enthalten:

1. die im § 8 unter Nr. 1 und 5 bezeichneten Angaben,
2. die Angabe, daß das Bedingnißheft und die vollständigen Verhandlungen auf der Amtsstube des Versteigerungsbeamten zu Jedermanns Einsicht kostenfrei offen liegen,
3. einen Hinweis auf die Vorschrift im § 19 Absatz 1,
4. die Aufforderung an unbekannte Hypothekengläubiger, vor Verscheerdung des Versteigerungserlöses ihre Rechte durch Eintragung derselben zu wahren.

§ 10.

Die Bekanntmachung der Versteigerungsanzeige erfolgt:

1. durch Anheftung je eines gedruckten Exemplares an die Gerichtstafel des Vollstreckungsgerichts und die zu öffentlichen Bekanntmachungen bestimmte Stelle in den Gemeinden, wo die Grundstücke belegen sind,
2. durch einmalige Einrückung in das für den Sitz des Vollstreckungsgerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt,
3. durch amtliche Uebersendung von Exemplaren an die bis zur Ausstellung des im § 7 erwähnten Nachtrags zum Hypothekenauszug in das Register des Hypothekenbewahrers eingetragenen Gläubiger, sowie an die bekannten Inhaber gesetzlicher Hypotheken. Die durch die Post zu bewirkenden Sendungen sind mit der Bezeichnung „Einschreiben“ zu versehen und sowohl nach den wirklichen, als auch nach den in den Eintragungen gewählten Wohnsitzen zu richten.

Anheftung, Einrückung und Benachrichtigung der Gläubiger müssen dem Versteigerungstermine frühestens zwei Monate und spätestens zwei Wochen vorausgehen.

Die Anheftungen werden, insoweit sie nicht an der Gerichtstafel stattfinden, durch Bescheinigung des beauftragten Gerichtsvollziehers, die Einrückung

durch ein Exemplar des Blattes, die Zusendung an die Gläubiger durch Beschreibungen des Versteigerungsbeamten und der Post nachgewiesen.

Der Versteigerungsbeamte kann noch weitere Bekanntmachungen, insbesondere durch Einrückung kurz gefaßter Auszüge der Anzeige, sowie durch Ausschellen und Austrommeln veranlassen.

§ 11.

Erscheint der betreibende Gläubiger weder persönlich noch durch einen Bevollmächtigten in dem Versteigerungstermine, so wird das Verfahren aufgehoben, vorbehaltlich der Aufnahme durch einen anderen hierzu berechtigten Gläubiger (§. 3 Absatz 2).

Wird der ausbleibende Gläubiger durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert zu erscheinen, so ist auf seinen innerhalb der nächsten zwei Wochen zu stellenden Antrag durch das Vollstreckungsgericht die Wiederaufnahme des Verfahrens anzuordnen. Der demnächst vom Versteigerungsbeamten anzuberaumende neue Versteigerungstermin ist nach § 10 bekannt zu machen und dem Schuldner und dem Drittbesitzer durch amtliche Zuschrift anzuzeigen. Anheftung, Einrückung und Benachrichtigung erfolgen in diesem Falle frühestens einen Monat und spätestens zwei Wochen vor dem Versteigerungstermine.

Die durch das Ausbleiben des betreibenden Gläubigers veranlaßten Kosten hat dieser zu tragen.

§ 12.

Im Versteigerungstermine sind

zunächst die zur Regelmäßigkeit des Verfahrens erforderlichen und über Streitpunkte gepflogenen Verhandlungen offen zu legen und in geeigneter Weise zur Kenntniß der Anwesenden zu bringen,

sodann die Bedingungen zu verlesen und der ungefähre Betrag der die Masse zur Last fallenden Kosten (§ 14) anzugeben,

und demnächst die Grundstücke, so weit nicht von der Versteigerung Abstand genommen wird, zu den Angeboten auszubieten.

§ 13.

Die Versteigerung geschieht bei brennenden Kerzen in der Art daß der Zuschlag ertheilt wird, sobald nach einem Gebote drei Kerzen von denen jede wenigstens eine Minute gedauert hat, erloschen sind, ohne daß ein Mehrgebot erfolgt ist.

Erfolgt ein das Angebot übersteigendes Gebot nicht so erhält der betreibende Gläubiger den Zuschlag.

§ 14.

Der Amtsrichter, der Gerichtsschreiber und der Versteigerungsbeamte können bei Strafe der Nichtigkeit des Zuschlags weder selbst noch durch Mittelspersonen bieten. Der Schuldner ist vom Bieten ausgeschlossen.

Auf Verlangen eines Betheiligten ist der Ansteigerer zu sofortiger Stellung eines geeigneten Bürgen oder einer anderen Sicherheit verpflichtet. Erfolgt diese nicht, oder ist der Ansteigerer zum Bieten nicht berechtigt, so ist das Grundstück ohne Rücksicht auf den ertheilten Zuschlag von Neuem zu dem Ausgebot auszusetzen.

Ein nicht im Bezirke des Vollstreckungsgerichtes wohnhafter Ansteigerer hat einen in diesem Bezirke wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

§ 15.

Benennt der Ansteigerer oder sein mit authentischer Vollmacht versehener Vertreter bis zum Ablauf des dritten Tages nach dem Zuschlage zum Protokoll des Versteigerungsbeamten einen Dritten als denjenigen für welchen er ersteigert habe, so gilt dieser Dritte wenn er der Erklärung in der vorbezeichneten Frist und Form beigetreten ist, als unmittelbarer Ansteigerer und derjenige welchem der Zuschlag ertheilt ist, als Selbstschuldner.

§ 16.

Die Kosten der Eintragung, des Stempels, der Ausfertigung (§ 20) und der Ueberschreibung des Bedingungsheftes und des Versteigerungsprotokolls, sowie die dem Rotor für die Versteigerung zukommenden Gebühren sollen den Ansteigerern nach Verhältniß der Gebote zur Last, die übrigen Kosten des Verfahrens sind Massekosten.

§ 17.

Das Versteigerungsprotokoll soll außer der Bezugnahme auf den Zwangsvollstreckungsbeschluß und das Bedingungsheft enthalten:

1. die Bezeichnung des betreibenden Gläubigers, des von ihm etwa benannten Zustellungsbevollmächtigten, des Schuldners und des Drittbesitzers;
2. das Datum der Versteigerungsanzeige und ihrer Bekanntmachung (§. 10);
3. die Beurkundung, daß sämmtliche Verhandlungen des Verfahrens offen gelegen haben und zur Kenntniß der Anwesenden gebracht sind;
4. die Beurkundung, daß die Versteigerungsbedingungen verlesen worden sind;
5. die Bezeichnung jedes zur Versteigerung ausgesetzten Grundstückes durch Bezugnahme auf das Bedingungsheft, die Bezeichnung der Meistgebote und der Meistbietenden, die Beurkundung des in der Form des § 15 geschehenen Zuschlags und die Benennung der gestellten Sicherheit sowie der von den Ansteigerern etwa benannten Zustellungsbevollmächtigten;
6. die Erklärung über den für Dritte geschehenen Zuschlag (§ 15)

§ 18

Ueber Anträge, Einwendungen und Erinnerungen in dem Zwangsvollstreckungsverfahren entscheidet, unbeschadet der Bestimmungen in den §§ 668, 686 bis 690, 696, 704, 705 der Civilprozeßordnung, das Vollstreckungsgericht. Dasselbe ist befugt, die im § 668 Absatz 2 bezeichneten Anordnungen zu erlassen.

§ 19

Die zur Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts gehörenden Einwendungen und Erinnerungen (§ 18) müssen bei Verlust derselben, soweit sie sich auf das dem Versteigerungstermine vorhergehende Verfahren insbesondere die Festsetzung der Angebote und Versteigerungsbedingungen beziehen, spätestens zwei Wochen vor dem Versteigerungstermine, und soweit sie das Verfahren im Versteigerungstermine betreffen, innerhalb zwei Wochen nach dem Termine schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers, geltend gemacht werden. Die Geltendmachung der im § 14 Absatz 1 vorgesehenen Nichtigkeit unterliegt dieser Fristbestimmung nicht.

Verletzungen der Vorschriften über das Verfahren haben dessen gänzliche oder theilweise Nichtigkeit zur Folge, wenn mit Rücksicht auf die Bedeutung der verletzten Vorschriften, nach dem Umfange der Verletzungen und den Umständen des Falles als wahrscheinlich anzunehmen ist, daß die bei dem Verfahren Betheiligten durch die Verletzungen Schaden erleiden.

Die Bestimmungen des § 47 der Civilprozeßordnung finden auf den Versteigerungsbeamten entsprechende Anwendung.

§ 20

Der Versteigerungsbeamte hat eine Ausfertigung des Bedingungsheftes und des Versteigerungsprotokolls zum Zwecke der Ueberschreibung (§ 42) zu fertigen. Die Ansteigerer erhalten Auszüge. Die Auszüge sind denselben jedoch erst dann zu behändigen, wenn sie die Erfüllung der auf die Aushändigung bezüglichen Bedingungen nachgewiesen haben.

Die betreffenden Belege werden der Urschrift als Anhang beigefügt.

§ 21

Sind Einwendungen gegen das Verfahren nicht erfolgt oder die vorgebrachten endgültig zurückgewiesen, so ist der Ansteigerer zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten, der Schuldner oder Drittbesitzer zur Räumung verpflichtet. Erforderlichenfalls hat das Vollstreckungsgericht die Zwangsanweisung des Schuldners oder Drittbesitzers zu Gunsten des zum Besitzantritt berechtigten Ansteigerers zu erlassen.

Der Ansteigerer kann, ohne vorheriges Zahlungsanerbieten, sich durch Hinterlegung des Preises nebst Zinsen und Zahlung der ihm zur Last fallenden Kosten befreien.

Auf Verlangen des betreibenden Gläubigers, eines Hypothekargläubigers, des Schuldners oder des Drittbesitzers kann der Anfsteigerer vom Vollstreckungsgericht zur Hinterlegung des fälligen Steigpreises verurtheilt werden. Abschrift dieser Entscheidung ist der Hinterlegungskasse vom Amtswegen mitzutheilen.

Innerhalb einer Woche nach der Hinterlegung hat der Anfsteigerer dem Gericht den Hinterlegungsschein in Urschrift oder Abschrift zu übergeben, widrigenfalls die Betreuung desselben erst mit dem Tage der Uebergabe eintritt.

Ist die Hinterlegung im Falle des Absatz 3 erfolgt oder das Vertheilungsverfahren eröffnet, so kann der hinterlegte Betrag von dem Anfsteigerer nicht mehr einseitig zurückgezogen werden.

Hat der Anfsteigerer unterlassen, die von dem betreibenden Gläubiger vorgeschossenen Kosten der Ueberschreibung des Bedingnißheftes und des Versteigerungsprotokolls zu diesen oder auf der Gerichtsschreiberei zu zahlen, so kann der betreibende Gläubiger dieselben durch das Vollstreckungsgericht festsetzen lassen und gegen den Anfsteigerer betreiben.

§ 22.

Der Anfsteigerer ist Rechtsnachfolger des Schuldners.

Durch die Ueberschreibung des Versteigerungsprotokolls werden sämmtliche Hypotheken mit der Maßgabe beseitigt, daß die Ansprüche der Gläubiger auf dem Preise haften.

§ 23.

Nach dem Zuschlage können Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel oder den Anspruch selbst betreffen, sowie Anfechtungsklagen auf Grund des Artikels 1654 des Code civil zum Nachtheile des Anfsteigerers nicht erhoben werden. Sind dieselben vor dem Zuschlage erhoben, so wirken sie gegen den Anfsteigerer nur dann, wenn sie vor der Versteigerung dem Versteigerungsbeamten oder sofern ein solcher noch nicht ernannt ist, dem Gerichtsschreiber des Vollstreckungsgerichts schriftlich oder zu Protokoll bekannt gemacht sind.

§. 24.

Von der Zustellung des Zwangsvollstreckungsbeschlusses an gelten der Schuldner und der Drittbesitzer hinsichtlich der zu versteigernden Grundstücke als gerichtliche Sequester. Auf Antrag eines Betheiligten kann jedoch das Vollstreckungsgericht einem Dritten die gesammte Verwaltung oder die Erhebung der Einkünfte und Früchte der Grundstücke übertragen. Auch kann dasselbe den Miethern und Pächtern verbieten, an den Schuldner oder den Drittbesitzer zu zahlen. Sobald der eine oder andere Beschluß den Miethern oder Pächtern zugestellt ist, können dieselben sich nur durch Zahlung an den ernannten Verwalter oder Erheber, an die auf sie angewiesenen Gläubiger oder an die Hinterlegungskasse befreien.

§ 25.

Die noch der Ueberschreibung des Zwangsvollstreckungsbeschlusses bezogenen Früchte oder fällig werdenden Miethe und Pachtgelder werden hinsichtlich der Rechte der Gläubiger den Grundstücken gleich geachtet und ihre Beträge mit dem Preise der letzteren nach der Ordnung der Hypotheken vertheilt.

§ 26.

Die Ueberschreibung des Zwangsvollstreckungsbeschlusses hat zu Gunsten des betreibenden Gläubigers, der bis dahin eingetragenen Hypothekengläubiger und des künftigen Ansteigerers die Wirkungen, welche mit der Vollziehung des dinglichen Arrestes verbunden sind (§. 32).

Die Unwirksamkeit einer nach diesem Zeitpunkte vorgenommenen Veräußerung kann dadurch beseitigt werden, daß der Erwerber eine zur Befriedigung der betheiligten Gläubiger und zur Deckung der Kosten ausreichende Summe hinterlegt und demnächst bei dem Versteigerungsbeamten vor Ausstellung der Grundstücke zur Versteigerung (§. 12) der letzteren entgegentritt.

§ 27.

Alle Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Gegen dieselben findet sofortige Beschwerde statt.

§ 28.

Die Vorschriften der §§. 755, 756 der Civilprozeßordnung, betreffend die Zwangsvollstreckung in ein Grundstück, sowie dieses Gesetz finden auf andere Sachen und Rechte, welche in Aufehung der Zwangsvollstreckung zum unbeweglichen Vermögen gehören, entsprechende Anwendung.

§ 29.

Hinsichtlich der Zwangsvollstreckung in Bergwerke gelten nachstehende besondere Bestimmungen:

1. Dem Antrage auf Anordnung der Zwangsvollstreckung (§ 1) ist eine oberbergamtliche oder notariell beglaubigte Abschrift der Verleihungsurkunde beizufügen.
2. An die Stelle des im §. 1 Nr. 3 vorgeschriebenen Verzeichnisses tritt eine durch den Revierbeamten anzufertigende Beschreibung, dieselbe muß den Besitzer und den etwaigen Pächter, den Namen des Bergwerks, das Mineral, worauf das Bergwerkseigenthum verliehen ist, die Feldesgröße, den Kreis, in welchem das Feld liegt, und die dem Felde zunächst belegene Stadt angeben.

Digitized by Google

§ 30

Ein zur Zeit der Konkurseröffnung auf Betreiben eines nicht absonderungsberechtigten Gläubigers gegen den Gemeinschuldner anhängig gewordenes Zwangsvollstreckungsverfahren kann auf Betreiben des Konkursverwalters fortgesetzt werden.

Titel II.

Vollziehung des Arrestes und einstweiliger Verfügungen in das unbewegliche Vermögen.

§. 31.

Die Vollziehung des Arrestes in das unbewegliche Vermögen erfolgt auf Antrag der Partei, welche den Arrestbefehl erwirkt hat, durch Ueberschreibung des letzteren in das Register des Hypothekenbewahrers, in dessen Bezirke die Liegenschaft sich befindet.

§ 32.

Jede nach der Ueberschreibung erfolgende Veräußerung oder dingliche Belastung, Vermiethung oder Verpachtung der Gegenstände des Arrestes ist gegenüber der Partei, welche den Arrestbefehl erwirkt hat, ohne verbindliche Kraft.

§ 33.

Auf eine einstweilige Verfügung, durch welche dem Gegner die Veräußerung, Belastung oder Verpfändung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens untersagt wird, finden die Bestimmungen der §§ 31, 32 entsprechende Anwendung.

§ 34.

Bei Aufhebung des Arrestes oder der einstweiligen Verfügung ist zugleich die Löschung der bewirkten Ueberschreibung anzuordnen.

Titel III.

Hypotheken-Reinigungsverfahren.

§ 35.

Das Hypotheken-Reinigungsverfahren bleibt durch die Vorschriften des Code civil (Artikel 2181 bis 2195) und der Staatsrathsgutachten vom 1. Juni 1807 und 8 Mai 1812 geregelt

Die im Staatsrathsgutachten vom 1 Juni 1807 vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgt in Gemäßheit des § 10 Nr. 2 dieses Gesetzes.

Google

§. 36.

Die dem Gerichte zugewiesene Mitwirkung bei dem Hypotheken-Reinigungsverfahren, einschließlich des Wiederverkaufs, gehört zur Zuständigkeit der Amtsgerichte.

Die Vorschriften der §§ 755, 756 der Civilprozeßordnung und des § 28 dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 37.

Im Falle des Artikels 2185 des Code civil hat der Erwerber, wenn er außerhalb des Bezirks des zuständigen Amtsgerichts wohnt, und im Falle des Artikels 2185 des Code civil unter der gleichen Voraussetzung der überbietende Gläubiger in der Zustellung einen in jenem Bezirke wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

§. 38.

Mit der im Artikel 2185 des Code civil bezeichneten Zustellung ist Abschrift der die Uebernahme der Bürgschaft enthaltenden öffentlichen Urkunde sowie die Erklärung zuzustellen, daß die Nachweise über die Zahlungsfähigkeit des Bürgen auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts hinterlegt sind. Erfolgt die Sicherheitsleistung im Falle des Artikels 2041 des Code civil durch Hinterlegung von baarem Gelde oder von Werthpapieren, so ist die Abschrift der Hinterlegungsbescheinigung zuzustellen.

Einwendungen gegen das Uebergebot sowie gegen die Zulänglichkeit der angebotenen Sicherheit sind bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb zwei Wochen nach der im Absatz 1 bezeichneten Zustellung zu erheben.

§. 39.

Ueber Anträge, Einwendungen und Erinnerungen, welche die Art und Weise des Verfahrens, sowie die Zulänglichkeit des Uebergebots oder der angebotenen Sicherheit betreffen, entscheidet das Amtsgericht (§. 36). Der § 27 findet Anwendung.

§. 40.

Der überbietende Gläubiger hat innerhalb der im Artikel 2185 des Code civil für die Zustellung des Uebergebots bestimmten Frist den Wiederverkauf bei dem zuständigen Amtsgerichte zu beantragen.

Wird der Antrag innerhalb der bezeichneten Frist nicht gestellt, so kann jeder andere Hypothekengläubiger innerhalb einer weiteren Frist von einem Monate den Wiederverkauf beantragen.

Sind Einwendungen gegen das Uebergebot oder die Zulänglichkeit der angebotenen Sicherheit innerhalb der im §. 38 Absatz 2 bestimmten Frist nicht

erhoben oder die erhobenen rechtskräftig zurückgewiesen, so erläßt das Amtsgericht die Verkaufsverordnung. Für den Inhalt derselben sind die Vorschriften des § 4, betreffend den Zwangsvollstreckungsbeschluß, maßgebend.

§ 41.

Auf den Wiederverkauf in Folge Uebergebots finden die Vorschriften, betreffend die Zwangsvollstreckung in Liegenschaften, mit nachstehenden Maßgaben Anwendung:

Als Angebot gilt der Erwerbspreis, mit Hinzurechnung des Uebergebots.

Eine Ueberschreibung der Verkaufsverordnung findet nicht statt.

Titel IV.

Vertheilungsverfahren.

§. 42.

Hat eine Zwangsversteigerung oder ein Wiederverkauf in Folge Uebergebots stattgefunden, so hat außer dem Falle des Artikels 2189 des Code civil, der Versteigerungsbeamte, sobald der erfolgte Zuschlag endgültig feststeht, die Ueberschreibung des Bedingungsheftes und des Versteigerungsprotokolls sowie die Berichtigung und Ergänzung des Hypothekenauszugs (§ 1 Nr. 4) durch einen bis zur Ueberschreibung reichenden Nachtrag zu bewirken.

Die Ueberschreibung hat die im Artikel 2108 des Code civil bezeichnete Wirkung.

§. 43.

Vor dem Versteigerungsbeamten kann zwischen den Betheiligten ein Uebereinkommen über die Vertheilung geschlossen werden.

Gläubiger mit gesetzlichen, nicht eingetragenen Hypotheken können ihre Vorrechte auf den Preis nur so lange geltend machen, als ein Uebereinkommen nicht zu Stande gekommen ist. Gegen Diejenigen, welche eine Anweisung nach dem Uebereinkommen erhalten haben, können dieselben innerhalb drei Monaten nach dem Abschluß des Uebereinkommens ein besseres Recht im Wege der Klage geltend machen.

§ 44.

Innerhalb eines Monats nach der Anberaumung des überschriebenen Versteigerungsprotokolls und im Falle des Artikels 2189 des Code civil innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt, in welchem der Zuschlag endgültig feststeht, sind die Gerichtsvollzieher, mit Ausnahme des Hypothekenauszuges, dem Amtsgerichte, welches die Versteigerung verordnet hat, zu übersenden:

Ist vor dem Versteigerungsbeamten ein Uebereinkommen über die Vertheilung zwischen den Betheiligten nicht geschlossen worden, so ist den Gerichtsakten die überschriebene Ausfertigung des Bedingungsheftes und des Versteigerungsprotokolls sowie der Hypothekenauszug beizufügen.

§ 45

Im Falle des § 44 Absatz 2 eröffnet das Gericht hierauf das Protokoll über das Vertheilungsverfahren und erläßt an den Gläubiger, welcher die Zwangsvollstreckung oder den Wiederverkauf betrieben hat, an die eingetragenen Gläubiger sowie an die früheren Verkäufer die Aufforderung, innerhalb eines Monats nach der Zustellung (§ 46) bei Vermeidung des Ausschlusses ihre Forderungen an Hauptsumme, Zinsen, Kosten und sonstigen Nebenforderungen, unter Vorlegung der Titel anzumelden.

Gleichzeitig ist, falls der Ansteigerer den Steigpreis freiwillig hinterlegt hat (§ 21 Absatz 2), auch die Hinterlegungskosse von der Eröffnung des Vertheilungsverfahrens zu benachrichtigen.

§ 46.

Die im vorstehenden Paragraphen erwähnten Aufforderungen sind den Betheiligten von Amtswegen zuzustellen.

Die Zustellung erfolgt — vorbehaltlich der Bestimmungen im § 68 —

an die eingetragenen Gläubiger in dem in der Eintragung erwähnten Wohnsitze,

an die früheren Verkäufer in dem erwähnten und im Ermangelung eines solchen im wirklichen oder, wenn dieser unbekannt ist, in dem in der überschriebenen Konkurkunde angegebenen Wohnsitze.

Den eingetragenen Gläubigern, sowie dem Verkäufer, welcher Wohnsitz erwählt hat, ist die Aufforderung von dem Gerichtsschreiber gleichzeitig durch Briefe, welche nach den bekannten Wohnorten der Genannten gerichtet werden, mitzutheilen. Die Postsendungen sind mit der Bezeichnung „Einschreiben“ zu versehen.

Ein außerhalb des Gebietes des Reichs wohnender Verkäufer, welcher nicht innerhalb desselben Wohnsitz erwählt hat, erhält lediglich die in vorhergehenden Absatze vorgesehene Mittheilung.

§ 47

Die Anmeldung (§ 45) erfolgt durch Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder durch Einreichung eines von einem Rechtsanwalt oder Notar unterzeichneten Schriftstückes. Wohnt der Anmeldende außerhalb des Bezirks des Vollstreckungsgerichts, so hat derselbe gleichzeitig einen in diesem Bezirke wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

Digitized by Google

§ 48

Der Lauf der Frist für die Anmeldung der Forderungen beginnt für jeden einzelnen Gläubiger mit der Zustellung der Aufforderung, im Falle des § 46 Absatz 4 mit der Aufgabe der Mittheilung zur Post, für die Gläubiger, welchen gesetzliche, vor der Uebertragung des Versteigerungsprotokolls nicht eingetragene Hypotheken zustehen, mit der zuletzt bewirkten Zustellung der Aufforderung an einen eingetragenen Gläubiger.

Der Gerichtsschreiber hat die Zeit der Anmeldung im Protokolle festzustellen und dem Gläubiger auf Verlangen zu bescheinigen.

§ 49.

Ist, den Vorschriften des § 46 Absatz 2, 4 zuwider, die Zustellung oder Mittheilung der Aufforderung unterblieben, so kann der Betheiligte seine Ansprüche bis zum Ablauf der im § 56 Absatz 2 bezeichneten Frist anmelden.

Die Befugniß desselben, gegen Gläubiger, welche in Folge der Nichtberücksichtigung seiner Ansprüche eine Anweisung nach dem Theilungsplan erhalten haben, ein besseres Recht im Wege der Klage geltend zu machen, wird durch die Versäumung der rechtzeitigen Anmeldung und durch die Ausführung des Planes nicht ausgeschlossen.

§ 50.

Innerhalb eines Monats nach Ablauf der Anmeldefristen wird von dem Gericht auf dem Protokoll ein Theilungsplan angefertigt.

Derselbe soll enthalten:

1. den Ausspruch, daß diejenigen Gläubiger, welche ihre Ansprüche nicht rechtzeitig angemeldet haben, ausgeschlossen sind;
2. die Aufstellung der Theilungsmasse, unter Angabe des Zinsfußes und des Tages, von welchem ab die Zinsen laufen;
3. die Aufstellung der Schuldenmasse, und zwar:
   a) der Massekosten (§ 54), vorbehaltlich späterer Berechnung,
   b) der zugelassenen Forderungen in der Reihenfolge ihres Ranges, der Zinsen, Kosten und sonstigen Nebenforderungen, hinsichtlich der Zinsen und Renten unter der Bezeichnung des Zinsfußes und des Tages, von welchem ab sie laufen, sowie der Angabe, daß dieselben bis zum Abschlusse des Planes angewiesen werden.

Sind mehrere Liegenschaften zu einem Gesammtpreise versteigert worden, so befindet das Gericht erforderlichenfalls in dem Plane über den nach Verhältniß des Werthes auf die einzelne Liegenschaft entfallenden Theil des Gesammtpreises. Das Gericht kann die vorherige Begutachtung durch einen oder drei Sachverständige anordnen. Das Gutachten ist in das Protokoll aufzunehmen.

§ 51.

Nach Anfertigung des Theilungsplanes hat das Gericht denselben sofort zur Einsicht der Betheiligten auf der Gerichtsschreiberei offenzulegen und einen Termin zur Erklärung über den Plan zu bestimmen.

Das Gericht erläßt sodann an die im § 45 bezeichneten Betheiligten, sowie an den Schuldner und den Drittbesitzer die Aufforderung, von dem Theilungsplan Einsicht zu nehmen demnächst in dem Termine behufs Erklärung über den Theilungsplan zu erscheinen und spätestens in diesem Termine bei Vermeidung des Ausschlusses, etwaige Widersprüche gegen den Plan zu erheben. Gleichzeitig wird der Antragsteller von dem Termine benachrichtigt.

Die Aufforderungen und Benachrichtigungen sind nach Maßgabe des § 46 zuzustellen und mitzutheilen. Zwischen der Zustellung und dem anberaumten Termine müssen mindestens zwei Wochen liegen.

§ 52.

Widersprüche gegen den Plan sind, wenn sie vor dem Termine geltend gemacht werden, durch Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder durch Einreichung eines von einem Rechtsanwalt oder Notar unterzeichneten Schriftsatzes zu erheben. Die Bestimmung im § 48 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 53.

In dem Termine ist der Theilungsplan, nachdem derselbe erforderlichenfalls (§ 49 Absatz 1) vervollständigt ist, zu verlesen und zu erläutern.

Erfolgt ein Widerspruch gegen den Plan, so hat sich jeder bei demselben Betheiligte sofort zu erklären. Wird der Widerspruch von den Betheiligten als begründet anerkannt oder kommt anderweit eine Einigung zu Stande, so ist der Plan demgemäß zu berichtigen.

Zur Rechtsbeständigkeit der Anerkennung oder Einigung genügt hinsichtlich minderjähriger oder anderer handlungsunfähiger Betheiligter die Bestätigung des Vertheilungsgerichts.

Ueber den Gang der Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und den Betheiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In demselben ist zu bemerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erfolgt sei oder welche Widersprüche erhoben sind.

Mit der Unterzeichnung des Protokolls durch den Amtsrichter und den Gerichtsschreiber ist der Termin als beendigt anzusehen.

§ 54.

Sind Widersprüche gegen den Plan nicht erhoben oder sind die erhobenen in dem Termine erledigt (§ 53 Absatz 2), so ist der Plan abzuschließen.

Der Abschluß geschieht in der Weise, daß das Gericht die Theilungs-

Digitized by Google

masse, die Massekosten und den Betrag der Forderung jedes angewiesenen Gläubigers berechnet, sowie zu Gunsten der ungewiesenen Gläubiger die Verfolgung der Zahlungsanweisungen gegen den Anfechtenden oder die Hinterlegungskasse und die Löschung der Eintragungen der nicht angewiesenen Gläubiger, soweit sie die verfolgten Gegenschaften betreffen, verfügt.

Massekosten sind außer den im § 18 bezeichneten die Kosten des Vertheilungsverfahrens, einschließlich der Kosten für die Löschung der Eintragungen nicht angewiesener Gläubiger. Die Massekosten gehen allen anderen Forderungen vor.

Die von dem betreibenden Gläubiger vorgeschossenen Massekosten sind mit Zinsen zu 5 vom Hundert des hinterlegten Betrages vom Tage der Hinterlegung anzuweisen.

Im Range der Forderung des angewiesenen Gläubigers sind diejenigen Beträge anzuweisen, welche derselbe einem Bevollmächtigten für die Vertretung im Vertheilungsverfahren oder für die Anfertigung der in den §§ 47, 52 Absatz 2 bezeichneten Schriftsätze in Gemäßheit des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnungen, vom 8 April 1880 zu entrichten hat.

§ 55.

Erledigt sich ein Widerspruch nicht, so schließt das Gericht den Plan bezüglich der den bestrittenen vorgehenden Forderungen ab und verfügt die Verabfolgung von Zahlungsanweisungen an die Inhaber der letzteren.

Das Gericht kann den Abschluß des Planes und die Verabfolgung von Zahlungsanweisungen selbst bezüglich der den bestrittenen nachgehenden Forderungen verfügen, sofern es eine zur Deckung der bestrittenen Forderungen genügende Summe zurückbehält.

§ 56.

Der Abschluß des Planes (§§ 54, 55) soll im Termine oder spätestens in der darauf folgenden Woche erfolgen.

Der abgeschlossene Plan ist zur Einsicht der Betheiligten während einer Woche auf der Gerichtsschreiberei offen zu legen und der Tag des Beginns der Woche in dem Termine zu verkünden.

Innerhalb dieser Frist steht den Betheiligten gegen die den Plan abschließende Verfügung das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zu. Dasselbe kann nur bei dem Vertheilungsgericht eingelegt werden.

§ 57.

Wird vor Ablauf der im § 56 Absatz 2 bezeichneten Frist, in Gemäßheit des § 49 Absatz 1 eine Forderung nachträglich angemeldet, so ist zur Erörterung über die letztere und zur etwaigen Berichtigung des Theilungsplanes ein neuer Termin zu bestimmen.

Google

Widersprüche gegen den Theilungsplan können in diesem Termine von dem nachträglich Anmeldenden ohne Beschränkung, von den übrigen Betheiligten nur insofern erhoben werden, als ihre Befriedigung durch die nachträgliche Anmeldung gefährdet wird.

Die Betheiligten sind von dem neuen Termine zu benachrichtigen. Die im § 43 bezeichneten Personen, sowie der Schuldner und der Drittbesitzer erhalten zugleich die Aufforderung, in dem Termine behufs Erklärung über die nachträglich angemeldete Forderung zu erscheinen und bei Vermeidung des Ausschlusses, etwaige Widersprüche gegen den eintretendenfalls zu berichtigenden Plan, soweit solche nach Absatz 2 zulässig sind, zu erheben.

§ 58.

Ist Beschwerde (§. 56 Absatz 3) nicht erhoben oder die erhobene Beschwerde erledigt, so hat der Gerichtsschreiber ohne Verzug einen die Anweisungen und die Löschungsverfügung enthaltenden Auszug des Planes an den Hypothekenbewahrer zu übersenden, und der Letztere die Löschung der Eintragungen der nicht angewiesenen Gläubiger zu bewirken.

Im Falle der Hinterlegung des Steigpreises hat der Gerichtsschreiber gleichzeitig der Hinterlegungskasse den im Artikel 17 der Ordonnanz vom 3. Juli 1816 (Bulletin des lois VII série N° 876) bezeichneten Auszug mitzutheilen.

Endlich hat derselbe ohne Verzug jedem angewiesenen Gläubiger eine gegen den Austeigerer, beziehungsweise gegen die Hinterlegungskasse vollstreckbare Ausfertigung der Zahlungsanweisung zu verabfolgen.

§ 59.

Hat ein Widerspruch gegen den Plan im Termine seine Erledigung nicht gefunden, so hat Derjenige, welcher den Widerspruch erhoben hat, binnen einer Frist von einem Monat, welcher mit dem Terminstage beginnt, dem Vertheilungsgerichte nachzuweisen, daß er gegen die Betheiligten Klage erhoben habe. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist wird der Plan ohne Rücksicht auf den Widerspruch in Gemäßheit des §. 54 abgeschlossen.

Bereits in dem Termine hat das Gericht für diesen Fall den Beginn der im § 56 erwähnten einmonatigen Frist zu verkünden.

Die Befugniß Desjenigen, welcher dem Plane widersprochen hat, ein besseres Recht gegen den Gläubiger, welcher infolge der Nichtberücksichtigung des Widerspruchs eine Anmeldung nach dem Plane erhalten hat, im Wege der Klage geltend zu machen, wird durch die Versäumung der Frist und durch die Ausführung des Planes nicht ausgeschlossen.

§ 60.

Ist dem Vertheilungsgerichte der im §. 59 Absatz 1 bezeichnete Nachweis geliefert worden, so erfolgt der Abschluß des Planes, sobald das Urtheil, durch

welches über die Auszahlung des streitigen Theils der Masse bestimmt wird, die Rechtskraft erlangt hat.

Die in dem Urtheil einem angewiesenen Gläubiger zur Last gelegten Kosten sind von dem demselben angewiesenen Betrage zu Gunsten der obsiegenden Partei auf deren Antrag vorweg in Abzug zu bringen.

Auf den abgeschlossenen Plan finden die Bestimmungen im § 56 Absatz 2, 3 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Tag des Beginns der einwöchigen Frist den Betheiligten von dem Gerichtsschreiber brieflich mitzutheilen ist. Die Zustellungen sind nach den ermittelten, sowie nach den bekannten Wohnsitzen der Betheiligten zu richten und mit der Bezeichnung „Einschreiben“ zu versehen.

§ 61.

Der Gläubiger, zu dessen Befriedigung die Gelder nicht mehr hinreichen, sowie der Schuldner oder Drittbesitzer haben gegen Diejenigen, welche in dem Rechtsstreit über den Widerspruch unterlegen sind, ihren Rückgriff wegen des Schadens, den sie durch den Lauf der Zinsen und Renten während des Streites erlitten haben.

§. 62.

Der Gläubiger, welchem auf seine Anweisung Zahlung geleistet wird, ist gehalten, indem er über die letztere Quittung ertheilt, bis zum Betrage der Zahlung in die Löschung seiner Eintragung, sowie der von Amtswegen genommenen Eintragung (Code civil Artikel 2108) zu willigen. Die Kosten der Löschungen sind dem Ansetzerer zur Last.

§ 63.

Der Ansetzerer, welcher den Preis nebst den verfallenen Zinsen hinterlegt hat (§ 21), kann in dem zur Erklärung über den Theilungsplan bestimmten Termine die Löschung der bestehenden Eintragungen verlangen.

Nach Beendigung des Termins ist der Antrag auf Löschung schriftlich einzureichen oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären. Den betheiligten Gläubigern, dem Schuldner und dem Drittbesitzer ist demnächst von Amtswegen die Aufforderung zuzustellen, in einem zu dem Ende anberaumten Termine ihre Einwendungen vorzubringen. Zwischen der Zustellung der Aufforderung und dem Termine müssen mindestens zwei Wochen liegen.

Wird in dem Termine eine Einwendung nicht erhoben, so nimmt das Vertheilungsgericht den Hinterlegungsschein zu den Akten, erklärt die Hinterlegung für gültig und verfügt die Löschung der Eintragungen unter Aufrechterhaltung ihrer Wirkungen hinsichtlich des Preises.

Wird eine Einwendung erhoben, so entscheidet über dieselbe das Vertheilungsgericht. Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Gegen dieselbe findet sofortige Beschwerde statt.

Die Kosten der Hinterlegung trägt der Ansetzerer. Die übrigen Kosten

des Verfahrens werden zu Gunsten desselben von dem Preise in Abzug gebracht und auf die Hinterlegungskasse angewiesen, sofern sie vor dem Abschlusse des Vertheilungsverfahrens angemeldet sind. Das Gleiche gilt bezüglich der durch eine Einwendung entstandenen Kosten zu Gunsten der obsiegenden Partei, vorbehaltlich des Rückgriffs der hierdurch benachtheiligten, im § 61 bezeichneten Betheiligten gegen Diejenigen, welche in dem Streite unterlegen sind.

§. 64.

Hat außer den im § 42 bezeichneten Fällen die Veräußerung einer Liegenschaft stattgefunden, so kann nach Durchführung des Hypotheken-Reinigungsverfahrens das Vertheilungsverfahren von jedem Hypothekargläubiger, von dem Erwerber und, sofern der Kaufpreis fällig ist, von dem Verkäufer in Antrag gebracht werden.

Der Antrag ist bei dem nach § 35 Absatz 2 zuständigen Amtsgerichte schriftlich einzureichen oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers zu erklären.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 45 bis 63 entsprechende Anwendung. Der Betrag, welchen der betreibende Theil einem Bevollmächtigten für den vorbezeichneten Antrag nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnungen, vom 3 April 1880 zu entrichten hat, gehört zu den Massekosten.

Die Gläubiger mit gesetzlichen Hypotheken, welche dieselben nicht in der im Artikel 2195 des Code civil bestimmten Frist haben eintragen lassen, können ihre Vorrechte auf den Preis nur geltend machen, sofern das Vertheilungsverfahren innerhalb 3 Monaten nach Ablauf jener Frist eröffnet und die Anmeldung ihrer Forderungen rechtzeitig (§ 48 Absatz 1) erfolgt ist.

Auf den Erwerber finden, nach Einleitung des Vertheilungsverfahrens, die Vorschriften des § 21 Absatz 2, 3 und des § 63 entsprechende Anwendung. Zu Gunsten desselben sind die Kosten des in den Artikeln 2185, 2184 des Code civil vorgeschriebenen Verfahrens von dem Preise vorweg in Abzug zu bringen, sofern dieselben spätestens im Termine (§ 55) angemeldet sind.

Titel V.

Allgemeine Bestimmungen, Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§. 65.

Die im Zwangsvollstreckungs- oder Hypotheken-Reinigungsverfahren erfolgte Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten gilt auch für das nachfolgende Vertheilungsverfahren.

§. 66.

Im Falle der Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten müssen an

diesen alle für den Vollmachtgeber bestimmten Zustellungen und brieflichen Mittheilungen erfolgen.

Ist die vorgeschriebene Benennung des Zustellungsbevollmächtigten unterblieben, so tritt hinsichtlich der Zustellungen und Mittheilungen die im § 161 Absatz 1 der Civilprozeßordnung bezeichnete Folge ein.

§ 67.

Auf die nach diesem Gesetze vor die Amtsgerichte gehörenden Rechtsstreitigkeiten finden die Vorschriften der §§ 160, 161 der Civilprozeßordnung Anwendung.

§. 68.

Aus den Zwangsversteigerungsbefehlen (§ 21 Absatz 1) im Zwangsvollstreckungsverfahren und im Falle des Wiederverkaufs in Folge Uebergebots sowie aus den im Vertheilungsverfahren ertheilten Zahlungsanweisungen findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung nach Maßgabe der §§ 662 bis 701, 705 der Civilprozeßordnung statt.

§. 69.

Die Verhandlungen über das Zwangsvollstreckungs-, Hypothekenreinigungs- und Vertheilungsverfahren sind dem mit der Ertheilung entstandener Streitigkeiten befaßten Gericht auf Anordnung des Vorsitzenden in Urschrift, das Bedingnißheft und das Versteigerungsprotokoll in Ausfertigung zu übersenden.

§. 70.

Ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig gewordenes Zwangsvollstreckungsverfahren ist nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen, sofern vor jenem Zeitpunkte die Verkaufsverordnung erlassen ist.

§. 71.

Ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitetes Hypothekenreinigungsverfahren (Code civil Artikel 2183, 2194) ist nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen.

Auf den Wiederverkauf in Folge Uebergebots findet die Bestimmung des § 70 Anwendung.

§. 72.

Ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig gewordenes Rangordnungsverfahren ist, sofern vor jenem Zeitpunkte die im Artikel 754 des Code de procédure civile vorgeschriebene Einberufung der Gläubiger stattgefunden hat, nach den bisherigen Vorschriften, andernfalls nach den Bestimmungen dieses Gesetzes über das Vertheilungsverfahren zu erledigen.

Hat das die Zwangsvollſtreckung oder den Wiederverkauf in Folge Uebergebots betreffende Verfahren nach den bisherigen Vorſchriften ſtattgefunden, ſo erfolgt die Eröffnung des Vertheilungsverfahrens nur auf Antrag.

§ 73.

Das Geſetz vom 1. Dezember 1873, betreffend den Zwangsverkauf von Liegenſchaften (Geſetzbl. für Elſaß-Lothringen S. 300) und die Artikel 749 bis 779, 832, 833, 836 bis 838 des Code de procédure civile werden aufgehoben.

Inſoweit beſtehende Geſetze auf Vorſchriften verweiſen, welche durch dieſes Geſetz außer Kraft geſetzt ſind, treten die Vorſchriften dieſes Geſetzes an die Stelle der erſteren.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Kaiſerlichen Inſiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 30. April 1880.

(L. S.) **Wilhelm.**

Freiherr von Manteuffel.

Herausgegeben im Miniſterium für Elſaß-Lothringen.
Straßburg. Druck von R. Schultz u. Co.

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 10.

Inhalt: Gesetz betreffend die Erhöhung der Lizenzgebühren für den Kleinverkauf von geistigen Getränken und die Ermäßigung der Weinsteuer. S. 115. — Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 5. April 1880, betreffend die Verwendung von Zuckersteuern. S. 117. — Verordnung, betreffend die Bildung von Senaten bei dem Oberlandesgerichte in Colmar, S. 121.

(Nr. 362.) Gesetz betreffend die Erhöhung der Lizenzgebühren für den Kleinverkauf von geistigen Getränken und die Ermäßigung der Weinsteuer vom 5 Mai 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Landesausschusses von Elsaß-Lothringen, für Elsaß-Lothringen, was folgt

§ 1.

Die Lizenzgebühren, welche nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften für den Kleinverkauf von geistigen Getränken (Branntwein und Liköre, Wein, Bier und Meth) zu entrichten sind, werden derart erhöht, daß dieselben

I in Gemeinden mit weniger als 2000 Seelen vierteljährlich im Mittel 25 ℳ,
II in Gemeinden von 2000 bis 10000 Seelen vierteljährlich im Mittel 50 ℳ,
III, in Gemeinden über 10000 Seelen vierteljährlich im Mittel 75 ℳ

betragen, welche die Steuerpflichtigen jeder einzelnen Gemeinde aufzubringen haben.

Bei Umlegung des in den einzelnen Gemeinden nach Maßgabe der Zahl der Lizenzsteuerpflichtigen und des Mittelsatzes sich ergebenden Kontingents auf die Steuerpflichtigen beträgt der niedrigste Steuersatz

bei I vierteljährlich 15 ℳ
„ II „ 25 „
„ III „ 30 „

Der Direktor der Zölle und indirekten Steuern stellt alljährlich das von den steuerpflichtigen Gewerbetreibenden jeder einzelnen Gemeinde aufzubringende Kontingent fest.

Die Einschätzung der einzelnen Steuerpflichtigen in die zu bildenden

Ausgegeben zu Straßburg, den 10. Mai 1880.

Steuerklassen erfolgt durch die Repartiteren der directen Steuern (art 9, Loi 3 frimaire an VII, Bull des lois 2e sér. nº 2197) ausschließlich nach dem Umfang und der Beschaffenheit des Geschäftsbetriebes

§. 2.

Als Kleinverkäufer von geistigen Getränken ist anzusehen, wer Wein, Bier, Meth, Branntwein oder Likör zum Verzehren auf dem Platze oder in Mengen unter 15 Liter über die Straße verkauft

Diejenigen Grundbesitzer oder Pächter, welche ausschließlich aus ihrer eigenen Ernte herrührenden Trauben- oder Obstwein, Hefe, Trestern, Obst (Kern- und Steinobst) Beerenfrüchte oder Enzian zu Branntwein verarbeiten und solchen in Mengen von drei Litern und darüber verkaufen, sind von der Lizenzsteuer befreit

Ebenso ist der Kleinverkauf von Branntwein, welcher sich ausschließlich auf denaturirten Branntwein, unter Beachtung der wegen dessen Vertriebes bestehenden Vorschriften, beschränkt, der Lizenzgebühr nicht unterworfen

§. 3.

Die Einstellung der Gemeinden nach der Seelenzahl (§ 1) bestimmt sich nach den bei der letzten amtlichen Volkszählung ermittelten Zahlen der ortsanwesenden Bevölkerung der einzelnen Gemeinden

§ 4.

Personen, welche im Laufe des Abgabejahres den Betrieb des Kleinverkaufes geistiger Getränke beginnen wollen, haben zuvor den für den Ort ihres Geschäftsbetriebes geltenden Mittelsatz bis zu erfolgter Einschätzung zu entrichten

Die Einstellung des Geschäftsbetriebes befreit den Gewerbetreibenden von der Verpflichtung zur Steuerentrichtung für die übrigen Quartale des Abgabejahres

Wenn in Folge von Beschwerden gegen die Einschätzung die Einreihung von Steuerpflichtigen in eine niedrigere Steuerklasse erfolgte, so ist der Ausfall an dem Kontingent des laufenden Jahres dem Kontingente des folgenden Abgabejahres zuzuschlagen.

§ 5

Beschwerden gegen den Steuersatz, zu welchem der Steuerpflichtige eingeschätzt ist, sind innerhalb sechs Wochen nach Bekanntgabe der Einschätzung bei dem Bezirksrath einzureichen, welcher über dieselben endgültig entscheidet.

Die Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung; dieselben sind stempelpflichtig

§. 6

Personen, welche den Kleinverkauf der in § 1 genannten Getränke betreiben, sind verpflichtet, den von der Steuerbehörde ertheilten Lizenzschein an einer in die Augen fallenden Stelle ihres Verkaufslokals derart anzubringen, daß von dessen Inhalt leicht Kenntniß genommen werden kann

§. 7.

Wer ohne vorangegangene Entrichtung der im § 1 festgesetzten Gebühren den Kleinverkauf der ebendaselbst genannten Getränke betreibt, wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem vierfachen und im Rückfall dem sechsfachen Betrag der hinterzogenen vierteljährigen Lizenzgebühren, nach dem Mittelsatze berechnet, gleichkommt, den Betrag von 2000 ℳ jedoch nicht übersteigen kann

Wer nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung innerhalb zwei Jahren eine weitere Hinterziehung der Lizenzgebühren verübt, befindet sich im Rückfall

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 6 werden mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark bestraft

§. 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1880 in Kraft

Von demselben Zeitpunkte an wird die in Gemäßheit des §. 1 des Gesetzes vom 20 März 1873 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 51) zu erhebende Weinsteuer von 3 Mark auf 1,50 Mark ermäßigt

Die vom Obstwein zu erhebende Steuer von 80 Pfennig bleibt unberührt

Die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze erläßt das Ministerium

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel

Gegeben Wiesbaden, den 5. Mai 1880.

(L. S.) **Wilhelm.**

Freiherr v. Manteuffel

(Nr. 383) Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 5. April 1880, betreffend die Verwendung von Zuchthengsten. Vom 3. Mai 1880

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 5. April 1880, betreffend die Verwendung von Zuchthengsten, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

§ 1

Zur Ausführung der durch das Gesetz vom 5. April 1880 vorgeschriebenen Untersuchung der Zuchthengste wird für jeden Bezirk ein Schouamt aus fünf Sachverständigen gebildet.

Der Gestütsdirektor ist als Kommissar der Regierung von Amtswegen stimmberechtigtes Mitglied jedes Schouamtes und beruft die Schauämter zusammen. Diese wählen ihren Präsidenten selbst.

Das Ministerium ernennt für jeden Bezirk einen Stellvertreter des Gestütsdirektors in seiner Eigenschaft als Regierungskommissar, welcher dessen Funktionen in Verhinderungsfällen wahrnimmt. Ständiges Mitglied jedes Schouamtes ist der Landestierarzt von Elsaß-Lothringen, welcher in jener Eigenschaft durch einen von dem Ministerium für das betreffende Schouamt zu bestimmenden Thierarzt vertreten werden kann.

Von den übrigen drei Mitgliedern des Schouamtes wird je eins nebst je einem Stellvertreter, welcher bei Verhinderung des betreffenden Mitgliedes eintreten hat, seitens des Bezirkstages, das zweite durch den Pferdezuchtverein von Elsaß-Lothringen und das dritte durch den landwirthschaftlichen Bezirksverein oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, durch Abgeordnete der Kreisvereine auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 2.

Das Schouamt tritt mindestens jährlich an den von dem Regierungskommissar vorher bestimmten und bekannt gemachten Tagen und Orten zusammen.

§ 3.

Wenn Thatsachen bekannt werden, welche es wahrscheinlich machen, daß ein bereits gekörter Hengst untauglich geworden ist, oder wenn ein nach nicht gekörter Hengst erst nach der Körzeit in den Besitz seines Eigenthümers gelangt, so entscheiden über die Verwendbarkeit eines solchen Hengstes bis zur nächsten Körzeit der Gestütsdirektor und der Landestierarzt oder deren Stellvertreter.

Zeit und Ort der Untersuchung werden durch den Gestütsdirektor bestimmt.

§. 4.

Für die Untersuchung eines noch nicht gekörten Hengstes außerhalb der Körzeit (§ 3) sind von dem Eigenthümer desselben zwanzig Mark zu zahlen.

Anträgen auf solche Untersuchungen, welche bei dem Kreisdirektor, in den Städten Metz und Straßburg bei dem Polizeidirektor zu stellen sind, wird in der Regel nur dann Folge gegeben, wenn jener Betrag (20 Mark) gleichzeitig hinterlegt wird.

§. 5.

Hengste unter drei Jahren dürfen nicht als sprungfähig anerkannt werden.

§. 6.

Der Körschein ist allen vorgeführten Hengsten ohne Rücksicht auf die Abstammung zu ertheilen, sofern sie nicht mit Erbfehlern oder anderen Fehlern behaftet sind, welche sie zu Zuchthengsten untauglich machen. Bei Beurtheilung der Frage, ob ein Erbfehler vorhanden ist, ist das Gutachten des als Mitglied des Schaamtes fungirenden Thierarztes maßgebend.

§ 7.

Das Schaamt entscheidet an Ort und Stelle nach Stimmenmehrheit. In den Fällen des §. 3 ist bei Meinungsverschiedenheit die Verwendung des Zuchthengstes nicht zu gestatten.

§. 8.

Für jeden bei der Untersuchung tauglich befundenen Hengst wird ein bis zur nächstjährigen regelmäßigen Untersuchung gültiger Körschein nach dem anliegenden Formulare ausgestellt.

Das Schaamt ist jedoch befugt, ausnahmsweise aus besonderen Gründen die Gültigkeit des Körscheines auf kürzere Zeit zu beschränken.

§. 9.

Die Mitglieder der Schaämter erhalten aus Landesmitteln die dem Gestütsdirektor zustehenden Tagegelder und Reisekosten.

§. 10

Bis zum 1. Januar 1882 haben die Eigenthümer falscher Hengste, welche außer der Körzeit untersucht werden, nur zehn Mark für einen jeden Hengst zu zahlen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 9. Mai 1880.

(L. S.) **Wilhelm.**

Freiherr v. Manteuffel.

Kreis

Körschein.

Jahr 18

Der unten bezeichnete Hengst

des

zu ist heute in Gemäßheit des Gesetzes vom 5. April 1880 durch das unterzeichnete Schauamt untersucht und als zur Zucht tauglich anerkannt worden. Hierüber wird gegenwärtige bis zur nächstjährigen ordentlichen Untersuchung gültige Bescheinigung ausgestellt.

Alter.	Farbe.	Farbe und Abzeichen.	Bemerkungen.

den 18

Das Schauamt.

(Nr. 364.) Verordnung, betreffend die Bildung von Senaten bei dem Oberlandesgerichte in Colmar. Vom 29. April 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des § 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (Reichsgesetzbl. S. 41) und des § 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1871., betreffend Aenderungen der Gerichtsverfassung (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 165), für Elsaß-Lothringen, was folgt:

Bei dem Oberlandesgericht in Colmar bestehen drei Senate, welche die Civilsachen erledigen. Der dritte Senat ist zugleich Strafsenat.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 29. April 1880.

(L. S.) **Wilhelm.**

Freiherr v. Manteuffel.

Herausgegeben im Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Straßburg, Druck von R. Schultz u. Co.

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 11.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Errichtung einer selbständigen Gemeinde Jungholz S. 123 — Verordnung, betreffend die Abgrenzung der Kantone Sulz und Gebweiler. S. 124 — Verordnung, betreffend die Anlage eines Verbindungskanals zwischen dem Rhein-Rhone- und Rhein-Marne-Kanal nebst Anlage eines Hafens am Spitalthor und Geleiseverbindung dieses Hafens mit dem Metzgerthor-Bahnhof bei Straßburg S. 124

(Nr. 365.) Verordnung, betreffend die Errichtung einer selbständigen Gemeinde Jungholz. Vom 2. Juni 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des Artikels 13 des Gesetzes vom 24. Juli 1867 über die Gemeinderäthe, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

§ 1.

Die Sektionen Jungholz—Sulz, zur Gemeinde Sulz Kanton Sulz Kreis Gebweiler gehörig, und Jungholz—Rimbach, zur Gemeinde Rimbach Kanton Gebweiler Kreis Gebweiler gehörig, werden von den Gemeinden Sulz und Rimbach getrennt und zu einer selbständigen Gemeinde Jungholz vereinigt.

Die Grenze zwischen der neuen Gemeinde Jungholz und den Gemeinden Sulz und Rimbach wird durch die auf dem anliegenden Situationsplan mit den Buchstaben A—W angegebene Linie gebildet.

§ 2.

Die Vermögensauseinandersetzung zwischen der Sektion Jungholz—Sulz und der Gemeinde Sulz, sowie die Vermögensauseinandersetzung zwischen der Sektion Jungholz—Rimbach und der Gemeinde Rimbach hat nach den Bestimmungen des Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juli 1837, den Bestimmungen der Staatsrathsgutachten vom 20. Juli 1807 und 26. April 1808 und mit der Maßgabe zu erfolgen, daß die gemeinsamen Schulden nach Ver-

Ausgegeben zu Straßburg, den 21. Juni 1880.

hältniß der in der betreffenden Gemeinde und Gemeindesektion aufkommenden direkten Staatssteuern zu theilen sind.

Urkundlich unter Beidrückung des Kaiserlichen Insiegels.

Karlsruhe, den 2. Juni 1880.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.) **Freiherr v. Manteuffel.**

Generalfeldmarschall.

Der Staatssekretär

Herzog.

(Nr. 866.) Verordnung, betreffend die Abgrenzung der Kantone Sulz und Gebweiler. Vom 2. Juni 1880.

Auf Grund des §. 3 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Einrichtung der Verwaltung vom 30. Dezember 1871 (Gesetzbl. 1872 S. 49) wird hierdurch bestimmt:

Die durch Verordnung vom 2. Juni 1880 neu errichtete Gemeinde Jungholz, deren Bann zum Theil dem Kanton Sulz und zum Theil dem Kanton Gebweiler angehört, wird mit dem gesammten Gemeindebann dem Kanton Sulz zugetheilt.

Karlsruhe, den 2. Juni 1880.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen

Freiherr v. Manteuffel.

Generalfeldmarschall.

(Nr. 867.) Verordnung, betreffend die Anlage eines Verbindungskanals zwischen dem Rhein-Rhone- und Rhein-Marne-Kanal mit Anlage eines Hafens am Spitalthor und Geleiseverbindung dieses Hafens mit dem Metzgerthor-Bahnhof bei Straßburg. Vom 8. Juni 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des Gesetzes, betreffend die Zwangsenteignung zu öffentlichen Zwecken, vom 3. Mai 1841 (Bulletin des lois IX série N° 9285), für Elsaß-Lothringen, was folgt:

Artikel 1.

Die Anlage eines Verbindungskanals zwiſchen dem Rhein-Rhone- und Rhein-Marne-Kanal nebſt Anlage eines Hafens am Spitalthor und Geleiſeverbindung dieſes Hafens mit dem Metzgerthor-Bahnhof bei Straßburg wird als im öffentlichen Nutzen liegend und dringlich erklärt. Das Miniſterium für Elſaß-Lothringen wird ermächtigt, die erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Artikel 2.

Das Miniſterium für Elſaß-Lothringen wird mit der Ausführung dieſer Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Beidrückung des Kaiſerlichen Inſiegels.

Coppet, den 8. Juni 1880.

Im Allerhöchſten Auftrage Seiner Majeſtät des Kaiſers:

(L. S.) Freiherr v. Manteuffel
Generalfeldmarſchall.

Der Staatsſekretär
Herzog.

Herausgegeben im Miniſterium für Elſaß-Lothringen.
Straßburg. Druck von R. Schultz u. Co.

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 12.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Erhebung des Oktroi in der Stadt Bischweiler. S. 127. — Verordnung, betreffend die Abgrenzung der Kantone Münzenheim und Münster. S. 128. — Gesetz, betreffend die Ernennung der Subalternbeamten bei den Gerichten. S. 128. — Verordnung, betreffend die Einberufung der Bezirks- und Kreistage. S. 129.

(Nr. 368.) Verordnung, betreffend die Erhebung des Oktroi in der Stadt Bischweiler. Vom 11. Juli 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des Artikels 8 des Gesetzes vom 24. Juli 1867 über die Gemeinderäthe, nach Einsicht des Beschlusses des Gemeinderaths von Bischweiler vom 3. Mai 1880, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

Die Erhebung des Oktroi in der Stadtgemeinde Bischweiler, Bezirk Unter-Elsaß, findet fernerweit bis zum Ablauf des Jahres 1889 nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Oktroi-Tarifs und Reglements*) statt.

Urkundlich unter Beidrückung des Kaiserlichen Insiegels.

Straßburg, den 11. Juli 1880.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.) **Freiherr v. Manteuffel.**

Generalfeldmarschall.

Der Staatssekretär
In Vertretung
von Pommer Esche.

*) Die Anlagen werden örtlich bekannt gemacht.

Ausgegeben zu Straßburg, den 9. August 1880.

(Nr 369) Verordnung betreffend die Abgrenzung der Kantone Winzenheim und Münster Vom 23. Juli 1880.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 30 Dezember 1871, betreffend die Einrichtung der Verwaltung (Gesetzblatt 1872 Seite 49) wird hierdurch bestimmt: Die Gemeinde Weier im Thal im Kreise Colmar wird vom 1. Januar 1881 ab von dem Kanton Winzenheim abgetrennt und dem Kanton Münster zugetheilt.

Straßburg, den 23 Juli 1880.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen

Freiherr v. Manteuffel.
Generalfeldmarschall.

(Nr 370) Gesetz betreffend die Ernennung der Subalternbeamten bei den Gerichten Vom 30 Juli 1880

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Landesausschusses von Elsaß-Lothringen, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

Die Ernennung der Sekretäre bei den Gerichten und bei der Staatsanwaltschaft, einschließlich der Amtsgerichtsschreiber, Hülfsgerichtsschreiber und Aktuare, der Amtsanwälte und der Gerichtsvollzieher, sowie die Bestimmung des Wohnsitzes der Gerichtsvollzieher erfolgt durch den Ministerium.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 30 Juli 1880.

(L. S.) **Wilhelm.**

Freiherr v. Manteuffel.

(Nr. 371.) Verordnung, betreffend die Einberufung der Bezirkstage und Kreistage Vom 3 August 1880

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des Gesetzes vom 22. Juni 1883, 10 Mai 1838, 16. Juli 1858 und 24 Januar 1873, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

§. 1.

Die Bezirkstage werden am 18. Oktober dieses Jahres eröffnet und spätestens am 30 Oktober dieses Jahres geschlossen.

§. 2.

Die erste Sitzungsperiode der Kreistage beginnt am 20 September, die zweite am 8 November dieses Jahres Die Dauer einer jeden dieser Sitzungsperioden wird auf höchstens fünf Tage festgesetzt

Urkundlich unter beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Straßburg, den 3. August 1880.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers

(L. S.) **Freiherr v. Manteuffel.**

Generalfeldmarschall.

Der Staatssekretär

In Vertretung

von Pommer Esche

Herausgegeben im Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Straßburg. Druck von R. Schultz u. Co.

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 13.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Abgrenzung der Amtsgerichtsbezirke Colmar und Münster S. 131. — Verordnung betreffend die Abgrenzung der Kantone Kattenhofen und Sierck S. 131. — Verordnung betreffend die Vereinigung der Gemeinde Oberkunz mit dem Amtsgerichtsbezirke Sierck und der Gemeinde Imsthal mit dem Amtsgerichtsbezirke Colmar S. 132

(Nr. 372.) Verordnung, betreffend die Abgrenzung der Amtsgerichtsbezirke Colmar und Münster. Vom 23. Juli 1880.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1871, betreffend Abänderungen der Gerichtsverfassung (Gesetzbl. S. 165), wird hierdurch bestimmt:

Die Gemeinde Weier im Thal im Kreise Colmar wird von dem Amtsgerichtsbezirke Colmar abgetrennt und dem Amtsgerichtsbezirke Münster zugetheilt.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1881 in Kraft.

Straßburg, den 23. Juli 1880.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen.

Freiherr v. Manteuffel.

Generalfeldmarschall.

(Nr. 373.) Verordnung, betreffend die Abgrenzung der Kantone Kattenhofen und Sierck. Vom 24. August 1880.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 30. Dezember 1871, betreffend die Einrichtung der Verwaltung (Gesetzbl. 1872 S. 46), wird hierdurch bestimmt:

Die Gemeinde Oberkunz im Kreise Diedenhofen wird vom 1. Januar 1881 ab von dem Kanton Kattenhofen abgetrennt und dem Kanton Sierck zugetheilt.

Straßburg, den 24. August 1880.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen.

Freiherr v. Manteuffel.

Generalfeldmarschall.

Gesetzblatt f. Elsaß-Lothr. 1880.

Ausgegeben zu Straßburg, den 22. September 1880.

(Nr 374.) Verordnung, betreffend die Vereinigung der Gemeinde Oberdorf mit dem Amtsgerichtsbezirke Steck und der Gemeinde Junghalz mit dem Amtsgerichtsbezirke Sulz. Vom 9 September 1880

Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 14 Juli 1871, betreffend Abänderungen der Gerichtsverfassung (Gesetzbl S 165), und des § 7 des Gesetzes vom 4 November 1875, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (Gesetzbl S 65), wird hierdurch bestimmt:

§ 1.

Die Gemeinde Oberdorf wird von dem Amtsgerichtsbezirk Diedenhofen getrennt und mit dem Amtsgerichtsbezirk Steck vereinigt.

§ 2

Die Gemeinde Junghalz (Verordnungen vom 2 Juni 1880, Gesetzbl S 123 ff) deren Bann zum Theil dem Amtsgerichtsbezirk Sulz und zum Theil dem Amtsgerichtsbezirk Gebweiler angehört, wird mit dem gesammten Gemeindebann dem Amtsgerichtsbezirk Sulz zugetheilt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1881 in Kraft.

Straßburg den 9. September 1880.

Für den Kaiserlichen Statthalter in Elsaß-Lothringen:
Der Staatssekretär
In Vertretung
von Puttkamer.

Verordnungsblatt für Elsaß-Lothringen.
Straßburg. Druck von R Schultz & Co

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 14.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Erhebung des Octroi in der Stadt Forbach S. 133 — Verordnung, betreffend die Ermäßigung der Gemeinde Markirch im Ober-Elsaß zur Aufnahme einer Anleihe S. 133 — Verordnung betreffend die Zuweisung der Sektion Obrick von der Gemeinde Bonhomme und die Vereinigung der ersteren mit der Gemeinde Altenbergen S. 134 — Bekanntmachung, betreffend die Abgrenzung der Amtsgerichtsbezirke Groß Tänchen und Albesdorf S. 136. — Verordnung, betreffend die Vergebührung des Weinerts von Gemeindegut im Kreise Saarburg, Bezirk Lothringen zur Aufnahme von Chausseesteinen für den Ausbau der Saarbrücken-Kanal S. 136. — Verordnung betreffend die Taxgebühren, Hebegebühren und Ausgabegebühren der Notarien und Notare S. 136.

(Nr. 375.) Verordnung, betreffend die Erhebung des Octroi in der Stadt Forbach Vom 23. September 1880

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des Artikels 8 des Gesetzes vom 24. Juli 1867 über die Gemeinderäthe für Elsaß-Lothringen, was folgt:

In der Stadt Forbach können hinsichtlich des Octroi für Bier Privatniederlagen mit der Maßgabe bewilligt werden, daß die Minimalmenge für die erste Einlage 15 Hektoliter und für die Ausfuhr 35 Liter beträgt.

Urkundlich unter Beidrückung des Kaiserlichen Insiegels.

Gegeben, den 23. September 1880

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers

(L. S.) **Freiherr v. Manteuffel.**

Generalfeldmarschall

Der Staatssekretär:

In Vertretung

von Pommer Esche

(Nr. 376.) Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Markirch im Ober-Elsaß zur Aufnahme einer Anleihe. Vom 2. Oktober 1880

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des Artikels 7 des Gesetzes vom 24. Juli 1867 über die Gemeinderäthe, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

Ausgegeben zu Straßburg, den 1. November 1880.

Die Gemeinde Markirch im Ober-Elsaß wird ermächtigt, zur Vornahme von Kommunalbauten, Deckung von Ausgabenrückständen, Bildung eines Betriebsfonds und Abtragung von Schulden eine mit 3½ Prozent zu verzinsende und bis zum Jahre 1930 zu tilgende Anleihe bis zum Neunbetrage von sechshundert neun und vierzigtausend sechshundert Mark aufzunehmen.

Die weiteren Bedingungen für Aufnahme der Anleihe unterliegen der Genehmigung des Bezirkspräsidenten.

Urkundlich unter Beidrückung des Kaiserlichen Insiegels

Straßburg i. E., den 2. Oktober 1880.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers

(L. S.) Freiherr v. Manteuffel

Generalfeldmarschall

Der Staatssekretär
In Vertretung
von Pommer Esche

(Nr. 377) Verordnung betreffend die Trennung der Sektion Obrick von der Gemeinde Groß-Tänchen und die Vereinigung der ersteren mit der Gemeinde Wirmingen. Vom 6. Oktober 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des Artikels 13 des Gesetzes vom 24. Juli 1867 über die Gemeindeverfassung und des § 3 des Gesetzes vom 30. Dezember 1871, betreffend die Einrichtung der Verwaltung, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

§. 1.

Die zu der Gemeinde Groß-Tänchen, Kanton Groß-Tänchen, Kreis Forbach, gehörige Sektion Obrick wird vom 1. Januar 1881 ab von dieser Gemeinde getrennt und mit der Gemeinde Wirmingen, Kanton Albesdorf, Kreis Château-Salins vereinigt.

§. 2.

Die der Gemeinde Groß-Tänchen und der Sektion Obrick gemeinsamen

Schulden sind zwischen denselben nach Verhältniß der in jedem Gebiet aufkommenden direkten Staatssteuern zu theilen.

Urkundlich unter Beidrückung des Kaiserlichen Insiegels.

Straßburg i. E., den 6. Oktober 1880.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers

(L. S.) **Freiherr v. Manteuffel.**
Generalfeldmarschall.

Der Staatssekretär.
In Vertretung.
von Pommer Esche.

(Nr. 378.) Verordnung, betreffend die Abgrenzung der Amtsgerichtsbezirke Groß-Tänchen und Albesdorf. Vom 6. Oktober 1880.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1871, betreffend Abänderungen der Gerichtsverfassung, (Gesetzbl. S. 165) und des § 7 des Gesetzes vom 4. November 1878, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes, (Gesetzbl. S. 65) wird hierdurch bestimmt:

Die durch Verordnung vom 6. Oktober 1880 mit der Gemeinde Wirmingen vereinigte Sektion Obrick wird vom Amtsgerichtsbezirk Groß-Tänchen abgetrennt und dem Amtsgerichtsbezirk Albesdorf zugetheilt.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1881 in Kraft.

Straßburg i. E., den 6. Oktober 1880.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen.

Freiherr v. Manteuffel.
Generalfeldmarschall.

(Nr. 379.) Verordnung, betreffend die Vergrößerung des Bezirkes von Gondrexange im Kreise Saarburg, Bezirk Lothringen, zur Aufsammlung von Sperrwasser für den Rhein-Marne- und Saar-Mosel-Kanal. Vom 19. Oktober 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des Gesetzes, betreffend die Zwangsenteignung zu öffentlichen Zwecken, vom 8. Mai 1841 (Bulletin des lois IX. série 9285), für Elsaß-Lothringen, was folgt:

§. 1

Die Vergrößerung des Weihers von Gondrexange im Kreise Saarburg Bezirk Lothringen, zur Ansammlung von Speisewasser für den Rhein Marne- und Saarkohlen-Kanal wird für im öffentlichen Nutzen liegend und für dringlich erklärt.

§. 2.

Die mit der Ausführung dieser Arbeiten beauftragten Behörden werden ermächtigt, die hierzu nothwendigen Grundstücke im Wege des Zwangsenteignungsverfahrens zu erwerben

§ 3

Das Ministerium für Elsaß-Lothringen wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt

Urkundlich unter Beidrückung des Kaiserlichen Insiegels

Straßburg i. E., den 19. Oktober 1880

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers

(L. S.) Freiherr v. Manteuffel.

Generalfeldmarschall

Der Staatssekretär.

Hofmann.

(Nr. 380) Verordnung, betreffend die Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten und Lehrer. Vom 25. Oktober 1880

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des § 18 des durch das Gesetz vom 23. Dezember 1873, betreffend die Rechtsverhältnisse der Beamten und Lehrer (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 479), in Elsaß-Lothringen eingeführten Reichsgesetzes vom 31. März 1873, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

§ 1.

Die elsaß-lothringischen Landesbeamten, auf welche das durch Gesetz vom 23. Dezember 1873 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 479) in Elsaß-

Lothringen eingeführte Reichsgesetz vom 31. März 1873 Anwendung findet, erhalten bei Dienstreisen Tagegelder nach den folgenden Sätzen:

I.	der Staatssekretär und die Unterstaatssekretäre	30 ℳ
II.	die Bezirkspräsidenten, der Direktor der Zölle und indirekten Steuern, der Präsident des Oberlandesgerichts, der Oberstaatsanwalt	18 „
III.	der vortragende Rath im Büreau des Statthalters, die Ministerialräthe, die Senatspräsidenten und der Staatsanwalt beim Oberlandesgericht, die Präsidenten der Landgerichte	15 „
IV.	die sonstigen Mitglieder der Central- und höheren Landesbehörden und die ihnen gleich zu stellenden Beamten	12 „
V.	die Mitglieder der übrigen Landesbehörden und die ihnen gleich zu stellenden Beamten, und die Ministerialsekretäre	9 „
VI.	die Subalternen der Kaiserlichen Behörden außer den Ministerialsekretären und die ihnen gleich zu stellenden Beamten	6 „
VII.	die Unterbeamten	3 „

§ 2.

Die Tagegeldersätze werden um den vierten Theil ihres Betrages vermindert, wenn die Hinreise und die Rückreise an demselben Tage erfolgen. Die Tage werden von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet.

§ 3.

Erfordert eine Dienstreise einen außergewöhnlichen Kostenaufwand, so kann der Tagegeldersatz von dem Ministerium angemessen erhöht werden.

§ 4.

Etatsmäßig angestellte Beamte, welche außerhalb ihres Wohnortes an einem und demselben Orte länger als zwei Wochen beschäftigt werden, erhalten für die ersten zwei Wochen die durch § 1 oder durch § 3 dieser Verordnung bestimmten Tagegelder neben ihrer Besoldung, für die folgende Zeit einer solchen Beschäftigung etatsmäßig angestellter Beamten, sowie in dem Falle, wenn nicht etatsmäßig oder widerruflich angestellte Beamte außerhalb ihres Wohnortes länger als zwei Wochen an einem Orte beschäftigt werden, bestimmt die vorgesetzte Dienstbehörde die Höhe der zu gewährenden Tagegelder, welche jedoch die im § 1 bezeichneten Sätze in keinem Falle überschreiten dürfen.

§ 5.

An Fuhrkosten, einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung, erhalten die Beamten

a. für Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können:
   1) bei einem Tagegeldersatz von 30 bis 9 ℳ für das Kilometer 18 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 3 ℳ.
      Hat einer dieser Beamten einen Diener auf die Reise mitgenommen, so kann er für denselben 7 Pf. für das Kilometer beanspruchen.
   2) bei einem Tagegeldersatz von 6 ℳ für das Kilometer 10 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 2 ℳ,
   3) bei einem Tagegeldersatz von 3 ℳ für das Kilometer 7 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 1 ℳ;

b. für Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können:
   1) bei einem Tagegeldersatz von 30 bis 9 ℳ 70 Pf.,
   2) bei einem Tagegeldersatz von 6 ℳ 40 Pf.,
   3) bei einem Tagegeldersatz von 3 ℳ 30 Pf.

für das Kilometer der nächsten fahrbaren Straßenverbindung.

Haben erweislich höhere Fuhrkosten als die unter a und b festgesetzten aufgewendet werden müssen, so werden dieselben erstattet.

§ 6.

Die Fuhrkosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet. Hat jedoch ein Beamter Dienstgeschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nach einander ausgeführt, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Fuhrkosten zu Grunde zu legen.

Für Wegestrecken oder Umwege, welche lediglich zu dem Zwecke der Uebernachtung nach anderen Orten als dem Orte des Dienstgeschäfts zurückgelegt werden müssen, sind an Stelle der vorstehenden Vergütungssätze in den Grenzen derselben die etwa verauslagten Fuhrkosten zu erstatten.

§ 7.

Für Geschäfte am Wohnorte des Beamten werden weder Tagegelder noch Fuhrkosten gewährt, dasselbe gilt von Geschäften außerhalb des Wohnortes in geringerer Entfernung als zwei Kilometer von demselben. War der Beamte durch außergewöhnliche Umstände genöthigt, sich eines Fuhrwerks zu bedienen, oder waren sonstige nothwendige Unkosten, wie Brücken- oder Fährgeld, aufzuwenden, so sind die Auslagen zu erstatten.

Durch das Ministerium kann angeordnet werden, daß bestimmten Kategorien von Beamten bei den außerhalb des Dienstgebäudes vorzunehmenden Geschäften die verauslagten Fuhrkosten zu erstatten sind.

§ 8

Bei Berechnung der Entfernungen wird jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer gerechnet.

§ 9.

Ist für Dienstzweige oder einzelne Beamte die Vergütung für auswärtige Dienstgeschäfte allgemein oder für bestimmte Fälle durch besondere Vorschriften festgesetzt, so können Tagegelder nach den Bestimmungen dieser Verordnung nur insoweit in Anspruch genommen werden, als jene Vorschriften nicht maßgebend sind.

Beamte, welche zum Zweck von Reisen innerhalb ihres Amtsbezirks oder Geschäftskreises neben oder in ihrem Einkommen eine Pauschsumme für Tagegelder oder Fuhrkosten oder Unterhaltung von Fuhrwerk oder Pferden beziehen, erhalten Tagegelder oder Fuhrkosten nach Maßgabe dieser Verordnung nur insoweit sie Dienstgeschäfte außerhalb ihres Amtsbezirks oder Geschäftskreises ausgeführt haben.

Werden Beamte, welche eine Pauschsumme beziehen, wegen Urlaubs oder sonstiger Verhinderung vertreten, so haben dieselben ihren Stellvertreter angemessen zu entschädigen. Diese Entschädigung und die unter besonderen Umständen zulässigen Ausnahmen bestimmt die vorgesetzte Behörde.

Welche Beamten bei Dienstreisen innerhalb ihres Amtsbezirks oder Geschäftskreises eine Vergütung für Reisekosten überhaupt nicht zu beziehen haben, wird durch die besonderen Dienstvorschriften geregelt.

§ 10.

Für Dienstreisen von Beamten, welche sich im Vorbereitungsdienste befinden, werden Tagegelder und Fuhrkosten dann nicht gewährt, wenn die Reisen lediglich zum Zweck der Ausbildung dieser Beamten erfolgen. Ob letzteres der Fall ist, entscheidet die Behörde, von welcher der Auftrag zur Reise erteilt wird.

§ 11.

Die etatsmäßig angestellten Beamten erhalten bei Versetzungen Vergütung für Umzugskosten nach folgenden Sätzen bei einem Tagegeldersatz von:

	auf allgemeine Kosten	auf Transportkosten für je 10 Kilometer
a) 30 ℳ	1500 ℳ	24 ℳ
b) 18 und 15 ℳ	1000 „	20 „
c) 12 ℳ	550 „	12 „
d) 9 „	250 „	8 „
e) 6 „	150 „	6 „
f) 3 „	100 „	4 „

Außerdem ist der Miethzins zu vergüten, welchen der versetzte Beamte für die Wohnung an seinem bisherigen Aufenthaltsorte auf die Zeit von dem Verlassen des letzteren bis zu dem Zeitpunkte hat aufwenden müssen, mit welchem die Auflösung des Miethsverhältnisses möglich wurde. Diese Vergütung darf jedoch längstens für einen neunmonatlichen Zeitraum gewährt werden. Hat der Beamte im eigenen Hause gewohnt, so kann demselben eine Entschädigung höchstens bis zum halbjährigen Betrage des ortsüblichen Miethswerths der von ihm benutzten Wohnung gewährt werden.

Eine Vergütung für Umzugskosten findet nicht statt, wenn die Versetzung lediglich auf den Antrag des Beamten erfolgte.

§ 12.

Beamte ohne Familie erhalten nur die Hälfte der nach §. 11 zu a bis f festzusetzenden Umzugskostenvergütung.

§ 13.

Bei Berechnung der Umzugskostenvergütung ist die Entfernung zwischen den Orten, von welchen und nach welchen die Versetzung stattfindet, nach der kürzesten fahrbaren Straßenverbindung zum Grunde zu legen und rücksichtlich der Kilometerzahl, wenn solche nicht durch zehn theilbar ist, die überschießende 10 Kilometer nicht erreichende Strecke als eine Entfernung von 10 Kilometern zu rechnen.

§ 14.

Von den Vergütungssätzen ist derjenige in Anwendung zu bringen, welchen die Stellung bedingt, aus welcher — nicht in welche — der Beamte versetzt wird.

§ 15.

Die zum Bezuge einer Vergütung für Umzugskosten berechtigten Beamten erhalten außer dieser Vergütung für ihre Person Tagegelder und Fuhrkosten nach Maßgabe der gegenwärtigen Verordnung.

§ 16.

Die nicht etatsmäßig angestellten Landesbeamten erhalten bei Versetzungen nur persönliche Fuhrkosten und Tagegelder nach Maßgabe dieser Verordnung.

§ 17.

Die einstweilig in den Ruhestand versetzten Landesbeamten erhalten bei Wiederanstellung im Landesdienst Vergütung für Umzugskosten nach den Be-

stimmungen der §§. 11 bis 16 dieser Verordnung. Der Berechnung ist die Entfernung zwischen dem bisherigen Wohnorte und dem neuen Amtssitze zum Grunde zu legen.

§ 18.

Personen, welche, ohne vorher im Landesdienste von Elsaß-Lothringen gestanden zu haben, in denselben übernommen werden, kann eine durch das Ministerium festzusetzende Vergütung für die Dienstantrittsreise und im Falle der dauernden Uebernahme eine in gleicher Weise festzusetzende Vergütung für Umzugskosten gewährt werden. Diese Vergütungen dürfen die Sätze nicht übersteigen, welche die Stellung bedingt, in welche der Beamte berufen wird.

§ 19.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen entsprechende Anwendung.

In den Fällen der §§ 17 und 18 ist dem Landesdienst der öffentliche Schuldienst in Elsaß-Lothringen gleich zu achten.

§ 20.

Der Statthalter bestimmt, welche Beamten, Lehrer und Lehrerinnen im Sinne dieser Verordnung zu den im § 1 unter IV. bis VII genannten Beamtenklassen gehören oder denselben gleichzustellen sind.

§ 21.

Hinsichtlich der Dienstreisen und Versetzungen der durch die anderweite Organisation der Verwaltung (Reichsgesetz vom 4. Juli 1879) neugeschaffenen Beamten, welche in der Zeit vom 1. Oktober 1879 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung stattgehabt haben, werden die Tagegelder und Fuhrkosten, sowie die Umzugskosten nach den vorstehenden Bestimmungen vergütet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. Oktober 1880.

(L. S.) **Wilhelm.**

Freiherr v. Manteuffel.

Herausgegeben im Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Straßburg. Druck von R. Schultz u. Co.

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 15.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Einberufung des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen. S. 143 — Bekanntmachung betreffend die Genehmigung einer Konventionsänderung. S. 144.

(Nr. 381.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen. Vom 25. November 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund der Gesetze vom 2. Mai 1877 (Reichsgesetzbl. S. 491) und vom 4. Juli 1879 (Reichsgesetzbl. S. 165), sowie Unseres Erlasses vom 29. Oktober 1874 (Reichsgesetzbl. für 1877 S. 402), für Elsaß-Lothringen, was folgt:

Der Landesausschuß für Elsaß-Lothringen wird berufen, am 6. Dezember dieses Jahres in Straßburg zusammenzutreten und beauftragen Wir Unsern Statthalter in Elsaß-Lothringen mit den zu diesem Zweck nöthigen Vorbereitungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. November 1880.

(L. S.) **Wilhelm.**

Freiherr v. Manteuffel.

Gesetzbl. f. Elsaß-Lothr. 1880.
Ausgegeben zu Straßburg den 29. November 1880.

Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung einer Namensänderung.

Dem Handlungsgehülfen Eugen Albert Trachsel genannt Stör zu Schiltigheim ist durch Erlaß Seiner Exzellenz des Herrn Statthalters vom 12. l. Mts. die nachgesuchte Genehmigung zur Annahme des Familiennamens Stör an Stelle seines bisherigen Namens ertheilt worden, was in Gemäßheit des Artikels 6 des Gesetzes vom 11. germinal XI (Bulletin des lois 3e série N° 2614) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Straßburg, den 13. November 1880

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Justiz-Abtheilung.
Der Unterstaatssekretär:
v. Puttkamer

Herausgegeben im Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Straßburg. Druck von R. Schultz u. Co.

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 16.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Genehmigung für die Rappoltsweiler Straßeneisenbahngesellschaft zum Bau und Betrieb einer Straßeneisenbahn in Mülhausen und Umgegend. Vom 13. Dezember 1880.

(Nr. 383.) Verordnung, betreffend die Genehmigung für die Rappoltsweiler Straßeneisenbahngesellschaft zum Bau und Betrieb einer Straßeneisenbahn in Mülhausen und Umgegend Vom 13. Dezember 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des Art 3 des Gesetzes vom 3 Mai 1841, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

§ 1.

Der Rappoltsweiler Straßeneisenbahngesellschaft wird die Genehmigung zum Bau und Betrieb einer Straßeneisenbahn in der Stadt Mülhausen und Umgegend auf folgenden Linien hierdurch ertheilt:

1) vom Nordstaden bis in die Colmarer Gasse,
2) vom neuen Bassin durch die Hoffnungsgasse und Illzacher Gasse in die Colmarer Straße,
3) vom neuen Bassin in die Merzau,
4) von der Colmarer Straße durch die Franklingasse und die Dornacher Straße nach Dornach und von dort auf der Brunnstraße Nr 20 nach Pfastatt (Fabrik Schäffer Lalance & Comp.),
5) von der Dornacher Straße bis zum Ende der Lavoisier-Straße,
6) von der Belforter Straße bis zum Ende der Didenheimer Straße.

§ 2.

Die Genehmigung erlischt mit dem 1. Januar 1911.

Gesetzbl. f. Elsaß-Lothr. 1880.

Ausgegeben zu Straßburg, den 24. Dezember 1880.

§ 3.

Die Feſtſtellung der näheren Bedingungen für die Ausführung und den Betrieb des Unternehmens, namentlich auch über die anzuwendenden Motoren wird dem Miniſterium für Elſaß-Lothringen übertragen.

Urkundlich unter Beidrückung des Kaiſerlichen Inſiegels.

Straßburg, den 13 Dezember 1880.

Im Allerhöchſten Auftrage Seiner Majeſtät des Kaiſers
Der Kaiſerliche Statthalter:

(L. S.) Freiherr v Manteuffel.
Generalfeldmarſchall.

Der Staatsſekretär.
Hofmann.

Herausgegeben im Miniſterium für Elſaß-Lothringen
Straßburg. Druck von R. Schultz u. Co.

Sachregister

zum

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Jahrgang 1880.

A.

Abgrenzung der Amtsgerichtsbezirke Colmar und Münster (V. v. 23 Juli) 131. — Diedenhofen und Sierck (V. v. 9 Septbr. § 1) 132. — Sulz und Gebweiler (das. § 2) 132. — Groß-Tänchen und Albesdorf (V. v. 6. Oktbr.) 135. — der Kantone Sulz und Gebweiler (V. v. 2. Juni) 124. — Winzenheim und Münster (V. v. 23 Juli) 128. — Kattenhofen und Sierck (V. v. 24. Aug.) 131. — Albesdorf und Groß-Tänchen (V. v. 6. Oktbr.) 134.

Abschriften in allen gerichtlichen Angelegenheiten, Schreibgebühren der Gerichtsschreiber für dieselben (G. v. 3. April § 18) 62.

Adoptionen, Gerichtsgebühren bei desselben (G. v. 3. April § 9) 60.

Aktuare, Ernennung derselben durch das Ministerium (G. v. 30. Juli) 128.

Albesdorf, Kanton, Zutheilung der Sektion Obrick zu demselben (V. v. 6. Oktbr.) 134. — Abgrenzung des Amtsgerichtsbezirks (V. v. 6. Oktbr.) 135.

Amtsanwälte, deren Befugniß zur Festsetzung von Zeugengebühren (V. v. 3. April § 41) 68. — Das Amt derselben kann in Forststrafsachen verwaltenden Forstbeamten übertragen werden (V. v. 28. April § 64) 89. — Obliegenheiten derselben im Forststrafverfahren (das. §§ 68, 69, 76) 90.

Ernennung der Amtsanwälte durch das Ministerium (G. v. 30. Juli) 128.

Amtseid s. Diensteid.

Amtsgerichte, Zuständigkeit derselben in Forststrafsachen (G. v. 28. April §§ 64, 68) 89. — Desgl. beim Hypothekenreinigungsverfahren einschließlich des Wiederverkaufs (G. v. 30. April § 36) 103.

Amtsgerichtsbezirke, Abgrenzung von Colmar und Münster (V. v. 23. Juli) 131. — von Diedenhofen und Sierck (V. v. 9. Septbr. § 1) 132. — von Sulz und Gebweiler (das. § 2) 132. — von Groß-Tänchen und Albesdorf (V. v. 6. Oktbr.) 135.

Amtsgerichtsschreiber, Gebühren und Reisekosten derselben für Vornahme von Inventuren, Siegelungen und Entsiegelungen im Konkursverfahren (G. v. 3. April § 16) 62. — Entschädigung derselben für den Stempel des Repertoriums (das. § 20) 62.

Ernennung derselben durch das Ministerium (G. v. 30. Juli) 128. s. auch Gerichtsschreiber.

Amtsrichter, Dienstalter derselben (V. v. 18. Febr. Art. II) 7. — Ausschluß derselben vom Bieten im Zwangsversteigerungsverfahren (G. v. 30. April § 14) 97. —

Anheftung von Schriftstücken, Gebühren der Gerichtsvollzieher für dieselbe (G. v. 3. April § 36) 67.

Anleihe der Gemeinde Wittenheim (V. v. 1. Dezbr. 1879) 1. — der Gemeinde Bischweiler (V. v. 23. Dezbr. 1879) 2. — der Gemeinde Sennheim (V. v. 26. Janr.) 5. — der Gemeinde Thann (V. v. 12. April) 72. — der Gemeinde Markirch (V. v. 2. Oktbr.) 133.

Anstalten, öffentliche Erhebung von Steuerzuschlägen und Abgaben für Rechnung derselben für 1880/81 (G. v. 24. März § 3) 10.

Arbeitgeber, Streitigkeiten zwischen denselben und ihren Arbeitnehmern gehören zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte (G. v. 23. März § 2) 45.

Armenrecht, unentgeltliche Abgabe von Schriftstücken und Ausfertigungen an die zum Armenrecht zugelassene Partei (G. v. 3. April § 17) 62.

Arreste, Vollziehung derselben in das unbewegliche Vermögen (G. v. 30. April §§ 31—34) 102

Ausfertigungen, Schreibgebühren der Gerichtsschreiber für dieselben (G. v. 3. April § 18) 62 —

Ausführung des Gesetzes vom 5. April 1880 betreffend die Verwendung von Zuchthengsten (V. v. 3. Mai) 117

Ausführungsgesetz für Elsaß-Lothringen zum Gerichtskostengesetze und zu den Gebührenordnungen für Rechtsanwälte, für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige (G. v. 3. April) 58

Ausgaben für die Gewerbegerichte (G. v. 23. März § 3) 46

Auskunftspersonen, Gebühren derselben in Zwangsenteignungssachen (G. v. 3. April § 30) 65

B.

Beamte, Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten derselben (V. v. 25. Oktbr.) 136

Bedingnißheft, Inhalt desselben beim Zwangsvollstreckungsverfahren in unbewegliches Vermögen (G. v. 30. April § 8) 95 —

Bekanntmachung der Versteigerungs-Anzeige im Zwangsvollstreckungsverfahren (G. v. 30. April § 10) 96

Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung einer Namensänderung (G. v. 18. Novbr.) 144

Berufung gegen die Urtheile der Gewerbegerichte (G. v. 23. März § 40) 54

Berufungsinstanz, Aufhebung der Bestimmungen, welche wegen Unterliegens in der Berufungsinstanz eine Geldstrafe festsetzen (G. v. 3. April § 5) 59 — Anwendung der Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes auf die Berufungsinstanz (das. § 6) 59.

Beschwerde gegen die Entscheidungen der Gewerbegerichte (G. v. 23. März § 41) 54

Bezirke, Kontingente derselben zu den Staatssteuern für 1880/81 (G. v. 24. März § 2) 9 — Abgaben, Gefälle und Steuerzuschläge für Rechnung der Bezirke (das. § 3) 10

Bezirksrath, Entscheidung desselben über die Einsprachen gegen die Wahllisten der Gewerbegerichtsmitglieder (G. v. 23. März § 10) 47 — Amtsenthebung der Gewerbegerichtsmitglieder durch den Bezirksrath (das. § 17) 49

Entscheidung des Bezirksraths über Beschwerden gegen den Lizenzsteuersatz (G. v. 5. Mai § 5) 118

Bezirkstage, Wahl eines Mitgliedes und eines Stellvertreters für das Schauamt (V. v. 3. Mai § 1) 118

Einberufung der Bezirkstage (G. v. 3. Aug. § 1) 123

Bezirksverein, landwirthschaftlicher Wahl eines Mitgliedes und eines Stellvertreters für das Schauamt (G. v. 3. Mai § 1) 118.

Bier, Erhöhung der Lizenzgebühren für den Kleinverkauf von solchem (G. v. 5. Mai) 115

Bieten, Unzulässigkeit des Bietens im Zwangsversteigerungsverfahren durch den Amtsrichter, den Gerichtsschreiber, den Versteigerungsbeamten und den Schuldner (G. v. 30. April § 14) 97

Bischweiler, Gemeinde Aufnahme einer Anleihe (V. v. 23. Dzbr. 1879) 2 — Stadt, Oktroierhebung daselbst (V. v. 11. Juli) 127 —

Branntwein, Erhöhung der Lizenzgebühren für den Kleinverkauf von solchem (G. v. 3. Mai) 115.

C.

Civilhaftbarkeit | Haftbarkeit

Civilsachen, deren Erledigung durch die Senate des Oberlandesgerichts in Colmar (G. v. 29. April) 121

Code de procédure civile, Aufhebung der Art. 749—779, 832, 833, 836—838 desselben (G. v. 30. April § 73) 113

Code forestier, Aufhebung der Titel X, XI, XII und XIII desselben sowie der Strafandrohungen in den Titeln I—IX und XV (G. v. 28. April § 80) 33

Colmar, Stadt, Oktroierhebung daselbst (V. v. 3. April) 71. — Amtsgerichtsbezirk, Abgrenzung desselben (V. v. 23. Juli) 131

Conseils des prud'hommes, Aufhebung der dieselben betreffenden Bestimmungen (G. v. 23. März § 46) 56 s. auch Gewerbegerichte

D.

Diebenhofen, Amtsgerichtsbezirk, Abtrennung der Gemeinde Oberkonz von demselben (V. v. 9. Septbr.) 132

Dienstalter der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Beamten (V. v. 18. Febr.) 7 —

Dienstleid der Mitglieder der Gewerbegerichte (G. v. 23. März § 16) 48

Dienstreisen, Tagegelder und Fuhrkosten der elsaß-lothringischen Landesbeamten und Lehrer bei Dienstreisen (G. v. 25. Oktbr.) 136.

Google

Disciplinarverfahren gegen Rechter, Notare, Gerichtsvollzieher und Standesbeamte, auf dasselbe finden die Bestimmungen des § 124 des Gesetzes vom 31. März 1873 betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, Anwendung (E. v. 3. April § 16) 62

Drittbesitzer, Zwangsvollstreckung gegen denselben (E. v. 30 April § 2) 94

E.

Ehrenscheidungen, Gerichtsgebühren bei den Ehrenscheidungen auf Grund gegenseitiger Einwilligung (E. v. 3. April § 8) 60

Ehrenamt, das Amt der Mitglieder des Gewerbegerichts ist ein solches (E. v. 23. März § 4) 86.

Eid der Mitglieder des Gewerbegerichts (E. v. 23. März § 16) 48

Einspruch gegen einen amtsrichterlichen Strafbefehl in Forstfrevelsachen (E. v. 26. April §§ 89, 91) 90.

Einziehung der zur Begehung eines Forstdiebstahls geeigneten Werkzeuge (E. v. 26. April § 18) 79 — Desgl. von frisch gefälltem, nicht forstmäßig zugerichtetem Holz, welches in Gemeinschaft von Personen gefunden wird, die innerhalb der letzten 2 Jahre wegen Forstfrevelchen verurtheilt sind (daf. § 20) 80

Einzelgebührenordnungsgebühren, Erhebung derselben für die nicht unter das Gerichtskostengesetz fallenden Verhandlungen und Beurkundungen (E. v. 3. April §§ 3, 4) 58 — Regulirungsgebühr für die nach den Art. 2180 bis 2188 und 2194 bei Ende des laufenden Geschäftsjahres (daf. § 4) 58 — Titulargebühr für das in einer gerichtlichen Entscheidung festgestellte Rechtsverhältniß (daf. §§ 25, 26) 68

Einzelgebührenordnungsverwaltung, derselben liegt die Eintheilung der in Gemäßheit des Gerichtskostengesetzes und des Gesetzes vom 1. April 1880 festgestellten Gerichtsgebühren, Vorschüsse und Auslagen ab (E. v. 3. April § 21) 62

Entfernungen, Berechnung derselben bei Dienstreisen der Beamten (E. v. 26. Oktober § 8) 109

Entschädigung für den Repräsentantenstempel des Amtsgerichtsschreiber und der Gerichtsvollzieher (E. v. 3. April §§ 26, 40) 62

Entsiegelungen im Konkursverfahren, Gebühren und Anträge bei der Gerichtsschreiber und der Gerichtsvollzieher für deren Vornahme (E. v. 3. April §§ 19, 31) 62

Erneuerung der Stempelmarken bei den Gerichten durch das Ministerium (E. v. 30. Juli) 128

Erstzeugeld bei Weltpferden (E. v. 29. April § 23) 81 — Hälfteerlös des Viehbesitzers für dasselbe (daf. § 26) 81

Etat, s. Landeshaushaltsetat.

F.

Familienrathsbeschlüsse, Gerichtsgebühren für Ertheilung derselben (E. v. 3. April § 10) 60

Fischereigesetze, Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der strafbaren Handlungen gegen dieselben (E. v. 26. Juni) 6.

Forbach, Stadt, Ortsverbesserung daselbst (E. v. 28. September) 118.

Forstbeamte, Uebertragung des Amtes als Anklagevertreter in Forstfrevelsachen an dieselben (E. v. 26. April § 64) 89

Forstdiebstahl, Begriff desselben (E. v. 26. April § 10) 77 — Strafe (daf. §§ 11, 12) 78 — Versuch und Theilnahme (daf. § 13) 78. — Begünstigung und Hehlerei (daf. § 14) 78. — Erschwerende Umstände, Rückfälligkeit (daf. §§ 15—17) 79 — Konfiskation (daf. § 18) 79. — Wiederersatz (daf. § 19) 80.

Forstfrevelhaft und **Forstfrevelverfahren,** Gesetzesübergang in Forstfrevelsachen (E. v. 3 April § 12) 61

Gesetz, betreffend das Forstfrevelhaft und das Forstfrevelverfahren (E. v. 26 April) 75. — Anwendbarkeit der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (daf. §§ 1, 2) 76. — Haftbefehl für Gefährliche Werkverdächtige, Ersatzhaft und Kosten (daf. §§ 3, 4) 76. — Anwendung des auf Betreffenden Geldstrafen in Freiheitsstrafen (daf. § 5) 76. — Eröffnung der Inhaftirung durch Forst- oder Gemeindebeamte (daf. § 6) 77. — Sicherheit Verurtheilung zu Werthersatz und Ersatzgeld (daf. § 7) 77. — Verpflichtung der Festnahmen (daf. § 8) 77. — Vorführung (daf. §§ 10—20) 77. — Vorführung (daf. §§ 21—26) 80. — Zuwiderhandlungen gegen forstpolizeiliche Bestimmungen (daf. §§ 27—37) 82. — Pfändung und Strafvollzug (daf. §§ 38—78) 88

Freiheitsstrafe, welche in Forstfrevelsachen an die Stelle der nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt (E. v. 26 April § 5) 76. — Eintheilung von derselben durch Forst- oder Gemeindebeamte (daf. § 6) 77.

Fuhrkosten der Beamten und Zehrer bei Dienstreisen (E. v. 26. Oktbr.) 130 — Bestimmung der Höhe derselben (daf. § 5) 136 — Berechnung derselben (daf. § 6) 138. — Militairfuhrwerk Verpflegung von Fuhrknechten die geringeren Rangstufen als 2 Klassen entsprechen, derselben bei außerhalb des Dienstgebäudes unternehmenden Geschäften (daf. § 7) 138. — Berechnung der Entfernungen (daf. § 8) 139 — Bestimmungen bezüglich derjenigen Beamten, welche Pauschsummen zu beziehen (daf. § 9) 139 — Desgl. bezüglich der im Vorbereitungsdienst befindlichen Beamten (daf. § 10) 139 — Gewährung der Fuhrkosten bei Versetzungen (daf. §§. 15, 16) 140

G

Gebühren für die Untersuchung eines nicht geheilten Hengstes (G. v. 3. Mai §. 4) 118.
↳ nach Gerichtsgebühren

Gebührenordnungen, Ausführung derselben für Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher, Zeugen und Sachverständige (G. v. 7. April) 58

Gedweiler, Abgrenzung der Kantone Sulz und Gedweiler (G., v. 2. Juni) 124 — Desgl. des Amtsgerichtsbezirks Gebweiler (G. v. 9. Septbr.) 132

Gemeinden, Erhebung von Steuerzuschlägen und Abgaben zur Rechnung derselben für 1880/81 (G. v. 24. März §. 3) 30

Verpflichtung derjenigen Gemeinden, in welchen sich der Amtssitz eines Gemeindegerichts befindet zur Beheizung der Amtsräume für dieses Gericht (G. v. 29. März §. 3) 46.

Gemeinderäthe, Gutachten derselben über die Ernennung von Gewerbegerichten (G. v. 29. März §. 1) 46

Geldstrafen, Umwandlung der in Forstpolizeisachen erkannten in Freiheitsstrafen (G. v. 28. April §. 3) 76. — Gutschriften in Forstpolizeisachen fließen in die Staatskasse (Desgl. §. 9) 77.

Höhe der Geldstrafen bei Hinterziehung der Biergrundsteuer für den Kleinverkauf von gezapften Getränken (G. v. 9. Mai §. 7) 117.

Gerichte, Ernennung der Schöffenbeisitzen bei denselben durch den Bezirkstag (G. v. 30. Juli) 128.

Gerichtsbarkeit, freiwillige Ausübung seit Gerichtsvollzieherstellen mit derselben (G. v. 8. April §§. 1, 2 c) 58 — Gebühren der Gerichtsvollzieher für Zustellungen im Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Desgl. §. 32) 66.

Gerichtsgebühren in Sachen der streitigen und nicht streitigen Gerichtsbarkeit (G. v. 8. April §§. 1, 2, 8) 58. — in Kassationssachen (Desgl. §. 6) 62. — in Ehescheidungssachen (Desgl. §. 8) 60. — bei Depositen (Desgl. §. 9) 60. — bei Zwangsversteigerungsverfahren, Einberufungsakten, Theilungen, Vertunftsverordnungen (Desgl. §. 10) 60. — beim Zwangsversteigerungsverfahren in nachgewiesenen Vermögen (Desgl. §. 11) 60. — beim Eintragungsgeschäften (Desgl. §. 12) 61. — bei Strafverfügungen in den Fällen der §§. 15 bis 26 des Einführungsgesetzes zur Reichsordnung und zum Handelsgesetzbuch vom 10. Juni 1873 (Desgl. §. 13) 61 — in den vor die Gewerbegerichte gehörenden Rechtsstreitigkeiten (Desgl. §. 14) 61 — in Forstpolizeisachen (Desgl. §. 18) 64 — Befreiung des Armen und der Landesschule von Zahlung der Gerichtsgebühren (Desgl. §. 19) 64 — Einwerbung der Gerichtsgebühren (Desgl. §. 21) 82.

Gerichtskostengesetz, Ausführung desselben (G. v. 8. April) 58
↳ nach Gerichtsgebühren

Gerichtsschreiber, Bestellung derselben bei den Gewerbegerichten (G. v. 29. März §. 20) 50.

Schreibgebühren der Gerichtsschreiber bei den Gewerbegerichten (G. v. 8. April §. 14) 61. — Abgabe von Schriftstücken und Ausfertigungen in Armensachen (Desgl. §. 17) 62. — Schreibgebühren der Gerichtsschreiber für Ausfertigungen und Abschriften in allen gerichtlichen Angelegenheiten (Desgl. §. 18) 62. — Gebühren und Auslagen derselben bei den Inventuren Siegelungen in Konkursachen (Desgl. §. 19) 62. — Entschädigung der Amtsgerichtsschreiber für den Stempel bei Repertorien (Desgl. §. 20) 62

Ausschluß der Gerichtsschreiber vom Eintritt in Zwangsversteigerungsverfahren (G. v. 30. April) 142

Ernennung der Sekretäre bei den Gerichten, der Amtsgerichtsschreiber und der Hilfsgerichtsschreiber durch den Minister (G. v. 30. Juli) 129

Gerichtsstand in Forstpolizeisachen (G. v. 28. April §. 66) 90

Gerichtsvollzieher, Ausübung der Gerichtsvollzieherstellen durch Inhaber der Justizprüfungszeugnisse (G. v. 8. April) 58. — Stempel- und Registrirfreiheit der Justizprüfungszeugnisse der Gerichtsvollzieher (Desgl. §. 4) 58. — Kosten des Disziplinarverfahrens gegen dieselben (Desgl. §. 10) 62. — Gebühr derselben für Inventuren, Siegelungen in Konkursverfahren (Desgl. §. 19) 62. — Desgl. für Zustellungen im Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Desgl. §. 32) 66. — Desgl. für Protokolle zum Wechselprotestverfahren (Desgl. §. 33) 66. — Desgl. für Zahlungsanweisungen (Desgl. §. 34) 66. — desgl. für Bestreckung eines Versteigerungs- oder Hafteschlusses (Desgl. §. 35) 67. — Desgl. für Anfertigung von Schriftstücken (Desgl. §. 36) 67. — Desgl. für den Eidesgang (Desgl. §. 37) 67. — Desgl. für freiwillige Versteigerungen beweglicher Sachen (Desgl. §. 38) 67. — Desgl. für Anfertigung von Klageschriften und andere Geschäfte (Desgl. §. 39) 67. — Entschädigung für den Gerichtsdienstdienst und Zuführung des Gerichtsvorsums für ergebnißreiche Gerichtsvollzieherverhandlungen (Desgl. §. 43) 68.

Ernennung und Wechselbestimmung der Gerichtsvollzieher durch den Minister (G. v. 30. Juli) 128

Geschworene, Vergütung der Sachverständigen für denselben (G. v. 21. März) 57 — Desgl. der Geschworenen in Zwangsversteigerungssachen (G. v. 9. April §. 39) 65

Gestütsdirektor, dessen Funktion als Regierungskommissar bei Eidung der Schaubücher (G. v. 5. Mai §. 1) 118

Getränke, gesetzige Erhebung der Eingangsgebühren für den Kleinverkauf von solchen (G. v. 5. Mai) 116

Gewerbegerichte, Gesetz betreffend dieselben (G. v. 29. März) 45 — Einsetzung derselben (Desgl. §. 1) 45. Zuständigkeit (Desgl. §. 2) 45. — Ausgaben für dieselben (Desgl. §. 3) 45. — Geschäftsanweisung der Gerichte (Desgl. §§. 4—15) 46. — Errichtung der Gerichtsschreiberei (Desgl. §. 16) 48. — Amtsentsetzung derselben (Desgl. §. 17) 49. — Vergleichsamt (Desgl. §. 18) 49 —

Sitzungen des Gewerbegerichts (bes. § 19) 46 — Gerichtsschreiber (bes. § 20) 50 — Verfahren vor den Gewerbegerichten, allgemeine Bestimmungen (bes. §§ 21—28) 50 — Verfahren vor dem Einigungsamt (bes. §§ 26—29) 51 — Verfahren vor den Gewerbegerichten (bes. §§ 30—33) 52 — Berufung, Beschwerde und Anschluß (bes. §§ 40—42) 54 — Zwangsvollstreckung, Arrest und sonstige Verfügungen (bes. §§. 43—44) 55 — Schlußbestimmungen (bes. §§ 45—48) 56

Gerichts- und Schreibgebühren in den vor den Gewerbegerichte gehörenden Rechtsstreitigkeiten (G. v. 3 April § 14) 61

Gundersgang, Vergrößerung des Wasserd bestätigt (G. v. 19. Oktbr.) 186

Groß-Täuchen, Gemeinde Kanton und Amtsgerichtsbezirk, Lostrennung der Sektion Ohrlé von denselben (G. v. 6 Oktbr.) 134.

Grundsätze für die Bestimmung des Dienstalters der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Beamten (G. v. 18 Febr.) 7

Grundstücke, Zwangsvollstreckung in dieselben (G. v. 30 April) 93

Gütergemeinschaft, Gebühren des Rechtsanwalts für die Erklärung der Verzichtleistung auf dieselbe (G. v. 3 April § 29) 65

H

Hafen, Anlage eines solchen am Spitalthor zu Straßburg (G. v. 8. Juni) 124.

Haftbarkeit der Dunkerschaft Ettern Bezirksamt zu Hagenau für Schaden, Entgleisen und Fallen in Forst Hagenau (G. v. 28. April §§ 3 4) 75 — Des Eisenbahnen für das Entgleisen bei Viehscheuen (bes. § 29) 81

Hafttheilsahle, Gebühren der Gerichtsvollzieher für deren Beitreibung (G. v. 3. April § 38) 67

Handelskammer, Gutachten derselben über die Einsetzung von Gewerbegerichten (G. v. 23. März § 1) 45

Heilsorei in Bezug auf Forstdiebstahl (G. v. 28. April §§ 14—16) 78

Hengste s. Zuchthengste

Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft, gutachtlicher Bericht der Ersteren Handlungen gegen die Fischerei-, Wasser- und Weideziehe (G. v. 26. Jan.) 6

Hülfsgerichtsschreiber, Ernennung derselben durch das Ministerium (G. v. 30 Juli) 126

Hypothekenregister, Ueberschreibung des Zwangsvollstreckungsbeschlusses in dasselbe (G. v. 30 April § 6) 95.

Hypothekenreinigungsverfahren, Gerichtsgebühren und Gebühren des Rechtsanwalts in demselben (G. v. 3. April §§ 11, 27) 65

Einstweilige Verfügungen über das Hypothekenreinigungsverfahren (G. v. 30 April §§. 35—41) 102.

I

Inventuren im Konkursverfahren, Gebühren und Auslagen für Vornahme derselben durch Gerichtsschreiber (G. v. 3. April § 19) 62 — Desgl. durch Gerichtsvollzieher (bes. § 31) 66

Jungholz, Gemeinde, Errichtung derselben (G. v. 2. Juni) 123 — Zutheilung derselben zum Kanton Sulz (G. v. 2 Juni) 124. — Desgl. zum Amtsgerichtsbezirk Sulz (G. v. 8 Septbr.) 132

K

Kanal, Anlage eines Verbindungskanals zwischen dem Rhein-Rhone- und Rhein-Marne-Kanal (G. v. 8. Juni) 124

Vergrößerung des Bettes von Gondrexange zur Aufnahme von Speisewasser für den Rhein-Marne- und Saarbrücken-Kanal (G. v. 19. Oktbr.) 135

Kantone, Abgrenzung der Kantone Sulz und Gebweiler (G. v. 2 Juni) 124 — Desgl. Bergheim und Münster (G. v. 30. Juli) 128 — Desgl. Kolmarhalten und Sierck (G. v. 24 Aug.) 131 — Desgl. Altkirch und Groß-Täuchen (G. v. 6 Oktbr.) 134

Kassationsbeschwerden, Gerichtsgebühren in denselben und Aufhebung der Bestimmungen welche wegen des Unterliegens in der Kassationsklagung eine Gebührenstrafe festsetzen (G. v. 3 April § 5) 59 — Gebühren der Rechtsanwälte in der Kassationsklagung (bes. § 26) 64

Kattenhofen, Kanton, Abgrenzung desselben (G. v. 24 Aug.) 131

Klagesheiten, Gebühren der Gerichtsvollzieher für deren Anfertigung (G. v. 3. April § 30) 67

Kleinverkauf von geistigen Getränken, Erhöhung der Eigengebühren für denselben (G. v. 5 Mai) 115. — Betrug der Eigengebühren und Art der Entrichtung (bes. § 1) 116 — Befreiung von der Eigensteuer (bes. § 2) 116 — Beschwerden gegen den Steuersatz (bes. § 5) 116 — Anhebung der Eigensteuer (bes. § 17) 117 — Strafbestimmungen der Steuergesetzgebung (bes. § 7) 117.

Kirscheine über die Tauglichkeit von Zuchthengsten sind nur für eine bestimmte Zeitdauer gültig (G. v. 6 April § 2) 69. — Ertheilung derselben (G. v. 3 Mai §§ 6, 8) 119 — Formular zu einem Kirschein (bes.) 120.

Konkurskatalog s. Einziehung.

Digitized by Google

Konkursverfahren, Gebühren und Auslagen der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher für Vornahme von Inventuren Siegelungen ꝛc. im Konkursverfahren (G. v. 8. April §§ 19, 31) 62.

Kreistage, Einberufung derselben (E. v. 2. Aug. §. 2) 129.

Kreisverein, landwirthschaftlicher, eventuelle Wahl eines Mitgliedes und eines Stellvertreters für den Schaumst (E. v. 8. Mai § 1) 119.

L

Landesausschuß, Einberufung desselben (E. v. 25 Mai) 143.

Landesbeamte, eidespflichtigen, Zeugengebühr, Fahrkosten und Umzugskosten derselben (E. v. 25. Oktbr) 136.

Landeshaushaltsetat für 1880/81 (G. v. 24. März) 9.

Landesbibliothekar, Pflichtung desselben zum Zahlung der Gerichtsgebühren (G. v. 8. April § 16) 61.

Landesthierarzt, Mitglied der Schaukommission (E. v. 9. Mai § 1) 118.

Landgerichtsdirektoren, Dienstalter derselben (E. v. 18. Febr. Art 1) 7.

Landgerichtspräsidenten, Dienstalter derselben (E. v. 18. Febr. Art 1) 7.

Landrichter, Dienstalter derselben (E. v. 18. Febr. Art 1) 7.

Landwirthschaftlicher Bezirksverein, Betheiligung desselben bei den Wahlen für den Schaumst (E. v. 8. Mai § 1) 118.

Lehrs, Lehrerinnen, Taggelder, Fuhrkosten und Umzugskosten derselben (E. v. 25. Oktbr) 136.

Liköre, Erhöhung der Eingangsabgaben für den Kleinverkauf von solchen (E. v. 5. Mai) 115.

Liquorgebühren, Erhöhung derselben für den Kleinverkauf von geistigen Getränken (E. v. 5. Mai) 115.

Liquorsteuer, Abänderung desselben (E. v. 5. Mai § 6) 117.

M

Markirch, Gemeinde, Aufnahme unter Absatz (E. v. 9. Oktbr) 135.

Metz, Erhöhung der Eingangsabgaben für den Kleinverkauf von solchen (E. v. 5. Mai) 115

Miethsbürgerung an verspätete Dienste und Lehren (E. v. 25. Oktbr § 11) 140

Ministerium, Ernennung der Subalternbeamten bei den Gerichten durch dasselbe (E. v. 30. Juli) 128.

Mitglieder der Gewerbegerichte Kauf derselben (E. v. 23. März §§ 2—13) 46. — Vereidigung derselben (ds. § 16) 48. — Amtsenthebung derselben (ds. § 17) 48.

— Wahl zu Mitglieder der Schaukommission (E. v. 9. Mai § 1) 118.

Mülhausen, Bau und Betrieb einer Straßenbahnlinie in Mülhausen und Umgegend (E. v. 18. Dezbr) 145.

Münster, Kanton Abgrenzung desselben (E. v. 23. Juli) 128. — Abgrenzung des Amtsgerichtsbezirks Münster (E. v. 28. Juli) 131.

N

Nachlaßinsolvenzen, Gebühren bei Rechtsanwalts für Gerichtsleistungserklärungen ꝛc (E. v. 8. April § 20) 61.

Namensänderung, Genehmigung zur Annahme des Familiennamens Eltz für Eugen Albert Arnold genannt Eltz zu Schlitzgehen (E. v. 18. Novbr.) 144.

Notare, Kosten im Zwangsversteigerungsverfahren gegen dieselben (E. v. 8. April § 16) 62. — Gebühren derselben im Versteigerungsverfahren (ds. § 20) 65. —

— Ernennung der Notare zu Versteigerungsbeamten beim Zwangsversteigerungsverfahren in unbeweglichen Vermögen (E. v. 30. April § 4) 93.

O

Oberkorn, Gemeinde, Abtrennung derselben von dem Kanton Rohrbach und Zutheilung zu dem Kanton Forbach (E. v. 24. Aug.) 131. — Vereinigung derselben mit dem Amtsgerichtsbezirk Forbach (E. v. 6. Septbr.) 138.

Oberlandesgericht in Colmar, Bildung von Senaten bei demselben (E. v. 29. April) 121.

Oberlandesgerichtsräthe, Dienstalter derselben (E. v. 18. Febr. Art 1) 7.

Obrick, Gemeinde, Vereinigung derselben mit der Gemeinde Wiemingen, Kanton Albestdorf (E. v. 6. Oktbr) 134. — Dekret mit dem Amtsgerichtsbezirk Albestdorf (E. v. 6. Oktbr.) 135.

Ohrtsverleihung in der Stadt Weißenburg (E. v. 22. Juni) 9. — in den Gemeindebann der Stadt Straßburg (E. v. 26. Juni) 4. — in der Stadt Colmar (E. v. 9. April) 73. — Ertheilung eines Zuschlagsrechts und des Ohrtes an die Stadt Straßburg (E. v. 16. April) 72. — Ohrtsverleihung in der Stadt Hagenau (E. v. 11. Juli) 127. — in der Stadt Forbach (E. v. 28. Septbr.) 141.

Digitized by Google

P

Pfändung der zur Benützung eines Forstdienstplatzes benutzten Gegenstände, sowie des im Pachtverhältnisse befindlichen Viehes (G. v. 28 April §§ 58—62) 98.

Pflichtmusgaben der Gemeinden zu Errichtung und Unterhaltung des Gewerbegerichts (G. v. 29 März § 3) 46.

Pferdezuchtverein von Elsaß-Lothringen, dessen Mitwirkung bei Verhütung der Mitgliedern für ihre Schwanen (G. v. 3. Mai § 1) 118.

Postboten, die Zustellungsurkunden derselben in gerichtlichen Angelegenheiten sind stempel- und registrirungsfrei (G. v. 3. April § 4) 58.

Proteste, s. Wechselprotest.

R.

Rappoltsweiler, Straßenreinigungsgesellschaft Genehmigung für dieselbe zum Betrieb einer Straßenreinigung in Mülhausen und Ruggend (G. v. 18 Dezember) 145.

Rechtsanwälte, Ausführungsgesetz zur Gebührenordnung für dieselben (G. v. 3 April) 58 — Anwendbarkeit der Gebührenordnung auf die vor kirchlichen Gerichten stattfindenden Verhandlungen in Angelegenheiten, auf Angelegenheiten des nicht streitigen Gerichtsverfahrens und in Kassationssachen (daselbst §§ 25 26) 69 — Gebühren der Rechtsanwälte im Hypothekenerneuerungsverfahren im Auseinandersetzungsverfahren im Zwangsenteignungsverfahren (daselbst §§ 27—30) 64.

Rechtsmittel gegen die Urtheile der Gewerbegerichte (G. v. 29 März §§ 40—42) 54.

Registrirungsgebühren, s. Enregistrementsgebühren.

Reich, Befreiung desselben von Zahlung der Gerichtsgebühren (G. v. 3. April § 18) 61.

Reisefossen der Gehilfsmänner Vertrauensmänner und Schätzen (G. v. 31 März) 87 — Der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher bei Vornahme von Inventuren und Siegelungen (G. v. 3. April §§ 19. 31) 62. — Des Richters Gerichtsschreibers und der Geschworenen in Zwangsenteignungssachen (daf. § 30) 65

Reisefossen der Mitglieder der Schwurgerichte (G. v. 3. Mai § 9) 119.

Desgl. des Dolmetschers und Zeugen bei Dunkerssen (G. v. 25 Oktober) 186

Repertorium, Eintragung gerichtlicher Verhandlungen und Beurkundungen welche nicht unter das Gerichtskostengesetz fallen (G. v. 3 April § 3) 58 — Gerichtsgebühren der Amtsgerichtsschreiber und die Gerichtsvollzieher für den Stempel des Repertoriums (daf. §§ 20, 40) 62 — Freiheit des Repertoriums für die unter Ortsschulze unterliegenden Entscheidungen (daf. § 23) 63 — Desgl. für unentgeltlich Gerichtsbeurkundungen (daf. § 40) 68

Revision gegen die Urtheile der Gewerbegerichte (G. v. 29 März § 42) 55

Rhein-Marne-Kanal, Anlage eines Verbindungskanals mit dem Rhein-Marne-Kanal (G. v. 8 Juni) 124

— Bauprämien bei Benutzung von Bauderzeuge zur Entwässerung von Sparsmoser für den Rhein-Marne- und Saarkohlen-Kanal (G. v. 18. Oktober) 195.

Rhein-Rhone-Kanal, Anlage eines Verbindungskanals mit dem Rhein-Marne-Kanal (G. v. 8 Juni) 124

Richter, Kosten des Dolmetscher-Verfahrens gegen denselben (G. v. 3 April § 16) 62.

Richterliche Beamte, die für die Bestimmung des Dienstalters derselben maßgebenden Grundsätze (G. v. 18. Juni) 7

Rimbach, Gemeinde, Trennung der Sektion Jungholz von derselben (G. v. 2 Juni) 123.

Rückfall wegen Forstdiebstahl oder wegen Theilnahme, Begünstigung und Hehlerei an Letzterem auf einen solchen (G. v. 28. April §§. 16. 17) 70

S

Saarkohlenkanal, Vergrößerung des Weihers von Gondrexange zur Ansammlung von Speisewasser für den Rhein-Marne- und Saarkohlenkanal (G. v. 19 Oktob.) 185

Sachverständige, Ausführungsgesetz zur Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (G. v. 3. April) 58.

Schatzanweisungen, Ausgabe neuzulassender Schatzanweisungen auf die Landeshauptkasse (G. v. 24 März §§ 4—7) 10

Schaumkämer behufs Prüfung der Fischereyste (G. v. 5 April §§ 1—5) 68 — Bildung und Thätigkeit derselben (G. v. 3. Mai §§. 1—8) 118. — Lagegelder und Reisekosten der Mitglieder derselben (daf. § 9) 119

Schöffen, Vergütung der Reisekosten für dieselben (G. v. 31. März) 87.

Schreibgebühren, für die beleidigte Kostenforderung zu der Beschuldigung von dem Vorgesetzkammer (G. v. 3. April, § 14) 61 — Für Ausfertigungen und Abschriften in allen gerichtlichen Angelegenheiten (daf. § 18) 62

Schriftstücke, Gebühren der Gerichtsvollzieher für deren Anfertigung (G. v. 3 April § 36) 67.

Schuldner im Zwangsversteigerungsverfahren, Ausschluß desselben vom Bieten im Versteigerungstermin (G. v. 30. April § 14) 97

Digitized by Google

Sekretäre bei den Gerichten und der Staatsanwaltschaft Ernennung derselben durch das Ministerium (B. v. 30. Juli) 128

Senate, Bildung derselben bei dem Oberlandesgerichte zu Colmar (B. v. 29. April) 121

Senatspräsidenten beim Oberlandesgericht Dienstaller derselben (B. v. 18. Febr.) 7.

Seuchenheim, Verwendg. Auflassung eines Anliegs (B. v. 26. Jan.) 5

Siegelmarken zu Konkursverfahren Gebühren und Anstellung der Gerichtsschreiber und der Gerichtsvollzieher für deren Verwahrung (G. v. 3. April §§. 10, 31) 62

Sierck, Kanton, Zutheilung der Gemeinde Oberleuq zu demselben (B. v. 24. Aug.) 131 — Desgl. zu dem Amtsgerichtsbezirk Sierck (B. v. 9. Sept.) 132

Sitzungen des Gewerbegerichts (G. v. 29. März § 19) 49

Sitzungsdienst, Gebühren der Gerichtsvollzieher für denselben (G. v. 3. April §. 87) 67

Staatsanwaltschaft, Hülfsbeamte derselben hinsichtlich der strafbaren Handlungen gegen die Fischereien, Wasser- und Wegesyem (B. v. 25. Jan.) 9

Befugniß der Staatsanwaltschaft zur Zuziehung von Zeugen (B. v. 3. April §. 41) 68

Staatsanwaltschaftliche Beamte, die für die Bestimmung des Dienstortes derselben maßgebenden Gemeinde (B. v. 18. Febr.) 7

Ernennung der Sekretäre bei der Staatsanwaltschaft durch das Ministerium (B. v. 30. Juli) 128.

Staatseigenthum, Gewährung zu freihändigen Verkäufen von solchem (B. v. 24. März § 8) 10

Staatssteuern, Erhebung derselben für 1880/81 (G. v. 24. März § 2) 9

Staatsbeamte, Kosten des Disziplinarverfahrens gegen dieselben (G. v. 3. April § 10) 62

Stempelgebühren, s. Enregistrements-Gebühren

Steuern, s. Staatssteuern. Meinsteuer, Eisengebühren

Strafbefehl, Erlaß desselben in Forstpolizeisachen (B. v. 28. April § 60) 90 — Einspruch gegen denselben (das.) 61 — Wiederaufnahme in den ordnen Gang (das. § 71) 61 — Vollstreckung der Strafbefehle (das. § 70) 92.

Strafbestimmungen wegen ungesetzlicher Verwendung von Zuschußgeldern (B. v. 5. April § 4) 69

Wegen Forstdiebstahls (B. v. 28. April §§ 10 bis 20) 77 — Wegen Waldfrevels (das. §§ 21—29) 80 — Wegen Zuwiderhandlungen gegen forstpolizeiliche Bestimmungen (das. §§ 27—57) 82

Wegen Hinterziehung der Eisengefälle für den Kleinverkauf von geistigen Getränken rc. (B. v. 5. Mai § 7) 117

Strafgefangene, der denselben zugewiesene Theil des Ertrages ihrer Arbeit ist dem Zugriffe des Staates für die an § 497 der Strafprozeßordnung angeknüpften Folgen nicht unterworfen (B. v. 3. April §. 24) 65

Strafgerichtsbarkeit, Anwendung der Vorschriften derselben auf die unter das Gesetz über das Forststrafrecht fallenden strafbaren Handlungen (G. v. 28. April §§ 1 2) 75

Strafhaft, Festsetzung der Kosten derselben (B. v. 3 April § 24) 63.

Strafprozeßordnung, Anwendung der Vorschriften derselben bei Zuwiderhandlungen gegen das Forststrafrechtgesetz (B. v. 28. April §§ 65 68) 99

Strafvollstreckung bei dem Oberlandesgericht zu Colmar (B. v. 29. April) 121.

Strafverfahren bei Verfolgung der Zuwiderhandlungen gegen das Forststrafgesetz (B. v. 28. April §§ 63 bis 75) 97

Strafvollstreckung in Forstsachen wird durch den Amtsrichter verwaltet (B. v. 28. April § 76) 92

Strafzumessung, Stadt. Oberlandesgericht daselbst (B. v. 26. Jan.) 4. — Errichtung eines Zuchthausgefängnisses auf das Ostern (B. v. 16. April) 72 — Hafenanlage und Spitalthor daselbst (B. v. 3. Juni) 129

Strafzeugenbahn, Genehmigung zum Bau und Betrieb einer solchen in Mülhausen und Umgegend (B. v. 13. Dezbr.) 145

Subaltern-Beamte bei den Gerichten, deren Ernennung durch das Ministerium (B. v. 30 Juli) 128.

Sulz, Gemeinde. Ernennung der Sektion Jungholz von derselben (B. v. 2. Juni) 123 — Kanton, Abgrenzung desselben (B. v. 2. Juni) 124 — Abgrenzung des Amtsgerichtsbezirks Sulz (B. v. 9 Septbr.) 132

T

Taggelder und Ausstellung der Mitglieder der Schauämter (B. v. 3. Mai § 9) 119.

Der Beamten und Lehrer bei Dienstreisen (B. v. 25. Oktbr.) 136 — Vermehrung der Taggeldersätze, wenn Hin- und Rückreise am nämlichen Tage erfolgen (das. § 2) 137 — Erhöhung des Taggeldersatzes bei außergewöhnlichen Kostenaufwand (das. § 3) 137 — Bestimmung der Taggelder bei längerer als 2 Wochen dauernden auswärtigen Beschäftigungen (das. § 4) 137 — Taggelder werden nicht gewährt wenn die Entfernung des Aufenthaltsorts weniger als 2 Km vom Wohnort beträgt (das. § 7) 138 — Bestimmungen bezüglich derjenigen Beamten welche Vorschlagsrecht zu besitzen (das. § 9) 139 — Behalt der im Vorbereitungsdienst befindlichen Beamten (das. § 10) 139 — Gewährung der Taggelder bei Versetzungen (das. §§ 15, 16) 140 — Bestimmungen

bezüglich der in den Landesdienst übernommenen Personen (bes. § 18) 141 — Anwendung der Verordnung auf die Lehrer (bes. § 19) 141

Thaun, Viehmarkt, Abhaltung einer Aushilfe (G. v. 12. April) 72.

Theilungen, Bei billigkeitsweise Bestellungen von Theilungen durch den Amtsrichter (G. v. 3. April § 10) 89

Telegraphengebühr, | Ermäßigungsermächtigung.

U.

Uebergebot, Wiederverkauf in Folge desselben (G. v. 30. April § 41) 104.

Umzugskosten der Beamten und Lehrer (G. v. 25. Oktbr.) 136 — Höhe derselben (bes. § 11) 138 — Mitgewährung der Umzugskosten beim Uebertritt lediglich auf den Antrag des Beamten erfolgt (bes.) 140 — Umzugskostenvergütung für Beamte ohne Diensteinkommen (bes. § 12) 140 — Deßgl. für ausschließlich in den Nebenstunden thätige Landschreiber bei Wiederanstellung (bes. § 17) 140 — Deßgleichen an Personen, welche entweder nicht im Landesdienst noch Civilstellungen gestanden haben (bes. § 18) 141 — Anwendbarkeit der Bestimmungen der Verordnung auf die Lehrer (bes. § 19) 141

Urkunden, Stempel- und Registrirungsgebühren derselben (G. v. 3. April § 4) 89.

Urtheile, Zustellung derselben in Forstsachen (G. v. 28. April § 67) 90 — Vollstreckung derselben (bes. § 76) 92

V.

Verbindungskanal, Anlage eines solchen zwischen dem Rhein-Rhone- und dem Rhein-Marne-Kanal (G. v. 3. Juni) 124 —

Veredelungen der Mitglieder der Gemeindegerichte (G. v. 29. März § 16) 49

Vereinbarungsgebühr, Gerichtsgebühr derselben (G. v. 3. April § 10) 89

Vergleichsamt bei den Gemeindegerichten, Einführung und Zusammensetzung desselben (G. v. 25. März § 15) 49 — Verfahren vor demselben (bes. §§. 20—28) 51. Gebührenfreiheit der Verhandlungen vor dem Vergleichsamt (G. v. 3. April § 14) 91.

Vergütung der Reisekosten für die Geschworenen, die Vertrauensmänner und die Schätzen (G. v. 01. März) 87.

Verführung die Kapitalbeträge und die Zinsen ausgegebener Schuldverschreibungen (G. v. 24. März § 7) 19.

Bestrafung der Strafverfolgung von Jemandhandlungen gegen das Gesetz über das Forstpolizeiwesen (G. v. 28. April § 9) 77.

Verkaufsverordnungen bei außergerichtlichen Abtheilungen und amtlichen Verkäufen von Liegenschaften. Gerichtsgebühr derselben (G. v. 3. April § 10) 89.

Versteigerungen, Gebühren der Gerichtsvollzieher für freiwillige Versteigerungen beweglicher Sachen (G. v. 3. April § 38) 97.

Versteigerungsverfahren bei der Zwangsvollstreckung in unbewegliche Vermögen (G. v. 30. April §§ 4 bis 19) 94.

Versteigerungsanzeige im Zwangsvollstreckungsverfahren, Inhalt und Bekanntmachung derselben (G. v. 30. April §§. 9 10) 96

Versteigerungsbeamte, Ernennung desselben bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (G. v. 30. April § 4) 95 — Aufsicht § desselben vom Beamten bei der Zwangsversteigerung (bes. § 14) 97.

Vertheilungsverfahren betreffend den Erlös aus unbeweglichen Vermögen, Gebühren des Rechtsanwalts und des Notars (G. v. 3. April § 28) 64

Gesetz betreffend das Vertheilungsverfahren (G. v. 30. April §§ 42—64) 104

Vertrauensmänner, Vergütung der Reisekosten für dieselben (G. v. 31. März) 87

Vorn theilte, die von denselben zu tragenden Kosten der Strafjagd (G. v. 3. April § 24) 64.

Verwendung von Zuchthaftgelden (G. v. 1. April) 80 — Ausführung dieses Gesetzes (G. v. 31. Mai) 117

Vieh-Assekuranz auf Gütergemeinschaften und Nutznießungen. Gebühren des Rechtsanwalts für deren Erklärung (G. v. 3. April § 29) 65.

Vieh, Pfändung des dem Weidefrevel beigeführten (G. v. 28. April §§ 58, 59) 88

Vorführungsbefehle, Gebühren der Gerichtsvollzieher für deren Vollstreckung (G. v. 3. April § 35) 97

Vorsteherder des Gemeindegerichts und dessen Stellvertreter, Ernennung derselben (G. v. 25. März § 2) 49.

W.

Wahl der Gemeindegerichtsmitglieder (G. v. 25. März §§ 6—15) 46. — Deßgl. der Mitglieder des Bezirksrats (G. v. 3. Mai § 1) 118.

Waldfrevel, Eingriff desselben und Strafbestimmungen (G. v. 28. April §§ 27—57) 82.

Wasserregesetze, Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der strafbaren Handlungen gegen dieselben (B. v. 26. Jan.) 6.

Wahlvorsteherstelle, Gebühren der Gerichtsvollzieher für deren Ausübung (G. v. 3. April § 33) 66

Wegegesetze, Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der strafbaren Handlungen gegen dieselben (B. v. 26. Jan.) 6.

Weidefrevel, Begriff deſſelben und Strafbeſtimmungen (G. v. 28. April §§ 21—26) 80.

Weier im Thal, Gemeinde, Vereinigung derſelben mit dem Kreuzen Müllen (G. v. 23. Juli) 126 — Desgl. mit dem Amtsgerichtsbezirk Münſter (G. v. 23. Juli) 151.

Weinſteuer, Ermäßigung derſelben (G. v. 5. Mai § 8) 117.

Weißenburg, Stadt, Octroierhebung deſſelben (G. v. 22. Jan.) 3.

Werthersatz, Beſtimmung deſſelben bei Feldfrevelſachen (G. v. 28. April § 18) 80.

Wiederverkauf in Folge Uebergebots (G. v. 30 April §§ 40, 41) 103.

Wilmgenheim, Kantons, Abgrenzung deſſelben (G. v. 26 Juli) 128.

Wirmingen, Gemeinde, Zutheilung der Sektion Obereck zu derſelben (G. v. 6. Oktbr.) 134.

Wittersheim, Gemeinde, Aufnahme einer Anleihe (G. v. 1 Dezbr. 1876) 1.

Wohnſitz, die Beſtimmung deſſelben für die Gerichtszuſtändigkeit erfolgt durch das Miniſterium (G. v. 30 Juli) 126

Z.

Zahlungsanerbieten, Gebühren der Gerichtsvollzieher für daſſelbe (G. v. 3 April § 34) 66.

Zeugen, Ausführungsgeſetz zur Gebührenordnung für Zeugen und Sachverſtändige (G. v. 3 April) 58 — Befugniß der Staatsanwaltſchaft zur Feſtſetzung von Zeugengebühren (daſ. § 41) 68.

Zinſen bei auf die Landeshauptkaſſe anzuweiſenden Schatzanweiſungen (G. v. 24 März §§. 5—7) 10.

Zuchthausſtrafe, Verwendung derſelben (G. v. 5. April) 69 — Unterſuchung derſelben durch das Schwurgericht daſ. § 1) 69 — Gültigkeit der Kirchgänge (daſ. § 2) 69. — Strafbeſtimmungen (daſ. § 4) 69.

Ausführung des Geſetzes vom 5. April 1880 (G. v. 5 Mai) 117 — Bildung und Thätigkeit des Schwurgerichtes (daſ. §§ 1—31) 118. — Geſetz für die Unterſuchung eines noch nicht gefaßten Haupttäters (daſ. §§ 4, 10) 118. — Ausſtellung des Kirchgangs (daſ. §§ 5, 6) 119 — Tagegelder und Anſetzung der Reiſetaxe der Schwurgerichtsmitglieder (daſ. § 9) 119.

Zuſchlag, Ertheilung deſſelben an Zwangsvollſtreckungsverſteherer (G. v. 30 April § 71) 97.

Zuſchlagsbotel, Erlebung deſſelben auf das Octroi in der Stadt Straßburg (G. v. 16 April) 72.

Zuſtändigkeit der Gemeindegerichte (G. v. 28 März § 2) 45 — Desgl. der Amtsgerichte in Forſtfrevelſachen (G. v. 28 April § 64) 89 — Desgl. der Strafkammern des Bezirksgerichts in Forſtfrevelſachen (daſ.) 90

Zuſtellungsbevollmächtigte, Genehmigung eines ſolchen bei der Zwangsvollſtreckung in den unbeweglichen Vermögen (G. v. 30 April §§ 1, 5) 93 — Desgl. beim Spezialhypothekenglaubensverfahren (daſ. § 87) 103 — Desgl. beim Verſteigerungsverfahren (daſ. §§ 65, 66) 111.

Zuſtellungsurkunden der Gerichtsvollzieher und der Poſtboten ſind ſtempel- und regiſtrierungsfrei (G. v. 3. April § 4) 58 — Gebühr der Gerichtsvollzieher für Zuſtellungsurkunden in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (daſ. § 32) 64.

Zwangsentſcheidungsgeſetz, Vergütung des Rechtsanwalts für ſeine Thätigkeit in denſelben Reiſeſachen der Geſchworenen und Gehülfen der Auskunftsperſonen (G. v. 3. April § 36) 65.

Zwangsverkauf von Jagdgeſchützen, Aufhebung des Geſetzes betr. denſelben (G. v. 30 April § 76) 115.

Zwangsvollſtreckung der Urtheile der Gewerbsgerichte (G. v. 28. März §§. 42, 44) 55

Gerichtsgebühren bei der Zwangsvollſtreckung in unbewegliche Vermögen (G. v. 3. April §. 11) 60.

Geſetz über die Zwangsvollſtreckung in das unbewegliche Vermögen (G. v. 30. April) 93 — Verfahren (daſ. §§ 1—28) 93. — Zwangsvollſtreckung in Bergwerke (daſ. §. 29) 101

Herausgegeben im Miniſterium für Elſaß-Lothringen.

Straßburg, Druck von R. Schultz & Co.

Google